

BStU  
Archiv der Zentralstelle



**MfS**

**HA I**

Kopie BStU  
AR 3

**Nr.**

**15595** Band 4

BSU

000408

NATIONALE VOLKSARMEE  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Vertrauliche Verschlusssache!

VVS-Nr.: A 372 053

**DV 718/0/002**

**Einsatz der Grenztruppe  
zur Sicherung der Staatsgrenze**

**Grenzregiment**

**1977**

BSU  
000409

**NATIONALE VOLKSARMEE  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Vertrauliche Verschlusssache!

VVS-Nr.: A 372 053

Ausfertigung

**DV <sup>7</sup>018/0/002**

**Einsatz der Grenztruppen  
zur Sicherung der Staatsgrenze**

**Grenzregiment**

**1977**







BStU  
000413

Einführungsbestimmung zur DV 018/O/002

Die Dienstvorschrift 018/O/002 Einsatz der Grenztruppen zur Sicherung der Staatsgrenze, Grenzregiment, wird erlassen und tritt am 01. 03. 1977 in Kraft. Gleichzeitig damit treten mit Genehmigung des Ministers für Nationale Verteidigung in der DV 018/O/001 (DV 318/O/001) Einsatz der Grenztruppen zur Sicherung der Staatsgrenze, Grenzkommando und Grenzregiment, Ausgabejahr 1972, die Festlegungen für das Grenzregiment außer Kraft.

Pätz , den 08. 12. 1976

Stellvertreter des Ministers und  
Chef der Grenztruppen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Obersichts- und Einführungsteil	1
I. Allgemeine Grundsätze	9
Staatsgrenze	9
Grenzverletzungen	10
Grenzsicherung	12
Grenzabschnitt	19
Taktische Handlungen	21
Truppensuche	30
II. Truppenführung in der Grenzsicherung	35
Allgemeines	35
Planung und Organisation der Grenzsicherung	42
Entschlußfassung	42
Befehl zur Grenzsicherung	51
Zusammenwirken	53
Zusammenarbeit	58
Kontrollen	61
Aufteilung der Arbeit im Stab	63
Aufgaben zur Gewährleistung der ununterbrochenen Truppenführung	75
Aufgaben zur Erarbeitung von Einsatzvarianten	78
Aufgaben bei plötzlich eintretenden Veränderungen der Lage	81
Aufgaben zur Verhinderung der Ausdehnung von Grenzprovokationen und zur Festnahme eingedrungener gegnerischer Kräfte	82



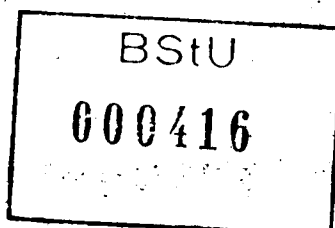
	Aufgaben zur Luftraumbeobachtung und Handlungen bei Verletzungen des Luftraumes	83
III.	Normale Grenzsicherung	87
	Allgemeines	87
	Einsatz der Kräfte und Mittel	89
	Einsatz der Einheiten	89
	Einsatz der Alarmeinheiten	92
	Zusätzlicher Einsatz von Kräf- ten	93
	Einsatz der Mittel	95
	Einsatz an der Sperranlage 501	97
	Bergung von Geschädigten	99
	Sicherung von Arbeiten	100
	Einsatz von Ausbildungs- und Artil- lerieeinheiten	104
	Grenzsicherung an Grenzgewässern	106
	Sicherung der Grenzübergangsstellen	107
IV.	Verstärkte Grenzsicherung	108
V.	Gefechtsmäßige Grenzsicherung	113
VI.	Herauslösen eines Grenzregiments, Grenzbataillons oder einer Grenz- kompanie aus der Grenzsicherung	126
VII.	Politische Arbeit	129
VIII.	Sicherstellung der Grenzsicherung	135
	Grenzaufklärung	135
	Organisation und Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen	141
	Pioniersicherstellung	144
	Rückwärtige Sicherstellung	148
	Chemische Sicherstellung	157
IX.	Schutz der Truppen vor Massenver- nichtungsmitteln	160

Anlagen:

1	Führungsdokumente für die Grenz- sicherung	166
2	Abkürzungen	191
3	Taktische Zeichen	201
4	Hubschrauberlande- und -startplatz	222

Anhänge:

1	Freiwillige Helfer der Grenztruppen	226
2	Verfahrensweise bei mündlichen Pro- testen	230



## I. Allgemeine Grundsätze

### Staatsgrenze

1.(1) Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder durch innerstaatliche Bestimmungen festgelegte Linie, die das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu Lande und zu Wasser begrenzt. Die Senkrechte dieser Linie bildet die Grenze des Luftraumes und des Erdinnern der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, außer deren Seegrenze, ist markiert und gekennzeichnet.

2.(1) Die Sicherung der Staatsgrenze ist Bestandteil der Maßnahmen der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik. Sie ist darauf gerichtet, die Unverletzlichkeit der Staatsgrenze unter allen Bedingungen der Lage ununterbrochen und zuverlässig zu gewährleisten.

(2) Die Grundlagen für die Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bilden die gültigen Normen des Völkerrechts, die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sowie die entsprechenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.

(3) Die Sicherung der Staatsgrenze wird von den Grenztruppen verwirklicht durch

- a) die Grenzsicherung an der Staatsgrenze zur BRD und zu WESTBERLIN,
- b) die Grenzüberwachung an der Staatsgrenze zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (CSSR) und zur Volksrepublik Polen (VRP).

3.(1) Das Überschreiten oder Überfahren der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist nur an den zugelassenen Grenzübergangsstellen oder an anderen Stellen, die zwischenstaatlich vereinbart oder innerstaatlich festgelegt sind, mit den dafür bestimmten und gültigen Dokumenten gestattet.

(2) Das Überfliegen der Staatsgrenze darf nur innerhalb der festgelegten Luftstraßen auf der Grundlage zwischenstaatlicher

000418

Vereinbarungen oder staatlicher Genehmigungen erfolgen.

#### Grenzverletzungen

4.(1) Grenzverletzungen im Sinne dieser Dienstvorschrift sind

- a) das vorsätzliche oder fahrlässige Überschreiten oder Überfahren der Staatsgrenze außerhalb der festgelegten Grenzübergangsstellen,
- b) das Schaffen und die Ausnutzung unterirdischer Anlagen zur Überwindung der Staatsgrenze,
- c) das gesetzwidrige Überschreiten oder Überfahren der Staatsgrenze an Grenzübergangsstellen,
- d) das Überfliegen der Staatsgrenze entgegen der für die Benutzung des Luftraumes festgelegten Ordnung,
- e) das unrechtmäßige Überwinden der Staatsgrenze auf und in Grenz- oder Territorialgewässern.

(2) Grenzverletzer im Sinne dieser Dienstvorschrift sind Personen, die

- a) Voraussetzungen oder Bedingungen für Grenzverletzungen geschaffen haben (Vorbereitung),
- b) zur Ausführung von Grenzverletzungen übergegangen sind, ohne diese vollendet zu haben (Versuch),
- c) Grenzverletzungen vollendet haben,
- d) andere Personen zur Grenzverletzung angestiftet oder hierzu Beihilfe geleistet haben.

(3) Verletzer der Grenzordnung sind Personen, die die erlassenen Rechtsvorschriften über die Ordnung in den Grenzgebieten und Territorialgewässern verletzen.

5. Ein Grenzdurchbruch liegt vor

- a) aus Richtung Deutsche Demokratische Republik - wenn es dem Grenzverletzer gelang, die Staatsgrenze in Richtung BRD oder WESTBERLIN unrechtmäßig zu überwinden,
- b) Aus Richtung BRD - wenn der Grenzverletzer im Grenzkreis oder Stadtbezirk im Ergebnis unmittelbar eingeleiteter

Maßnahmen nicht festgenommen<sup>1)</sup> wurde.

6.(1) Der Grenzzwischenfall ist eine Verletzung der Souveränität eines Staates, die von Zivilpersonen oder Angehörigen bewaffneter Organe vom Territorium des benachbarten Staates aus durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen verursacht wird.

(2) Ein Grenzzwischenfall kann durch vielfältige Methoden der Grenzverletzung oder durch Verstöße gegen die Grenzordnung entstehen. Er braucht keinen organisierten und feindseligen Charakter zu tragen.

7. Die Grenzprovokation im Sinne dieser Dienstvorschrift ist eine aggressive Handlung an der Staatsgrenze zur BRD und zu WESTBERLIN, die durch einzelne Personen oder Gruppen vom Territorium der BRD oder WESTBERLINS aus begangen wird und

- a) sich gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik richtet,
- b) die zum Schutze der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik an der Staatsgrenze erlassene Ordnung gefährdet,
- c) die Angehörigen der Grenztruppen bei der Ausübung ihres Dienstes sowie die Bevölkerung im Grenzgebiet behindert, bedroht oder gefährdet,
- d) das sozialistische und persönliche Eigentum gefährdet oder beschädigt,
- e) sich gegen die Markierung oder Kennzeichnung der Staatsgrenze und gegen Grenzsicherungsanlagen richtet.

8. Der Grenzkonflikt ist ein Zusammenstoß von sich gegenüberliegenden bewaffneten Kräften an der Staatsgrenze zur BRD und zu WESTBERLIN. Er kann die unmittelbare Vorbereitung oder der Anlaß zur Aggression gegen die Deutsche Demokratische Republik sein und aus Grenzzwischenfällen oder Grenzprovokationen entstehen.

<sup>1)</sup> Darunter ist hier und im Weiteren die vorläufige Festnahme im Sinne des § 125 der Strafprozeßordnung (STPO) und der DV 010/0/004 Standort- und Wachdienst zu verstehen.

Grenzsicherung

9.(1) Die Grenzsicherung ist die Gesamtheit der taktischen Handlungen und Ordnungsmaßnahmen<sup>2)</sup> der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik, die im Zusammenwirken mit den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit, der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, funktechnischen Kompanien der Luftstreitkräfte/Luftverteidigung, Kräften der territorialen Landesverteidigung, Teilen der Landstreitkräfte und der Volksmarine (nachfolgend Kräfte des Zusammenwirkens) und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen sowie der Bevölkerung im Grenzgebiet (nachfolgend Organe der Zusammenarbeit) unter allen Bedingungen der Lage an der Staatsgrenze zur BRD und zu WESTBERLIN durchgeführt werden.

(2) Das Ziel der Grenzsicherung besteht in der ununterbrochenen und zuverlässigen Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD und zu WESTBERLIN.

(3) Die Grenzsicherung ist durchzuführen mit der Aufgabe,

- a) Grenzdurchbrüche und die Ausdehnung von Grenzprovokationen auf das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik nicht zuzulassen,
- b) die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet zu gewährleisten,
- c) den Grenzabschnitt bei einem bewaffneten Überfall standhaft und aktiv zu verteidigen und eingedrungene gegnerische Kräfte gefangenzunehmen oder zu vernichten.

(4) Der Erfolg der Grenzsicherung ist abhängig von

- a) der ständig hohen Gefechtsbereitschaft des Grenzregiments,
- b) der initiativreichen und schöpferischen Verwirklichung der Hauptprinzipien der Grenzsicherung,
- c) der ununterbrochenen Führung des Grenzregiments durch den

<sup>2)</sup> Ordnungsmaßnahmen sind Handlungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen zur Gewährleistung der Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik.

Regimentskommandeur,

- d) der gründlichen Beurteilung der Lage sowie der rechtzeitigen Entschlußfassung und Aufgabenstellung,
- e) der klassenmäßigen Haltung sowie dem militärischen Können aller Angehörigen der Grenztruppen zur Erfüllung der Aufgaben,
- f) der allseitigen Sicherstellung der Handlungen der Einheiten des Grenzregiments.

10.(1) Hauptprinzipien der Grenzsicherung sind

- a) ununterbrochene, aktive und standhafte Handlungen,
- b) Konzentrierung der Kräfte und Mittel in den wichtigsten Richtungen und zur entscheidenden Zeit,
- c) Staffelung der Kräfte und Mittel,
- d) Aufklärung der Absichten und Handlungen des Gegners im einsehbaren Grenzgebiet der BRD und WESTBERLINS<sup>3)</sup> sowie im eigenen Grenzgebiet,
- e) Tarnung und Geheimhaltung der eigenen Absichten und Handlungen,
- f) ununterbrochenes Zusammenwirken,
- g) ständige Zusammenarbeit.

(2) Ununterbrochene, aktive und standhafte Handlungen werden erreicht durch

- a) die Sicherung des Grenzabschnittes bei allen Bedingungen der Lage, zu jeder Jahres- und Tageszeit sowie unter allen meteorologischen und hydrologischen Bedingungen,
- b) den ständigen und zweckmäßigen Einsatz von Kräften und Mitteln im Grenzabschnitt,
- c) die Ausnutzung des Geländes, der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie der Mittel durch die eingesetzten Einheiten und Grenzposten,

<sup>3)</sup> Das einsehbare Grenzgebiet der BRD und WESTBERLINS ist ein Geländestreifen, der visuell mit und ohne optische Hilfsmittel aus Beobachtungsstellen oder von günstigen Geländepunkten, die sich im Schutzstreifen befinden, eingesehen werden kann. Das Grenzgebiet der BRD zur Deutschen Demokratischen Republik umfaßt insgesamt eine Tiefe von 50 km.

- d) das initiativreiche und überraschende Handeln der Einheiten und Grenzposten, ihr schnelles Reagieren auf Veränderungen der Lage und das entschlossene Handeln zur Festnahme von Grenzverletzern sowie zur Gefangennahme oder Vernichtung eingedrungener gegnerischer Kräfte.
- (3) Die Konzentrierung der Kräfte und Mittel in den wichtigsten Richtungen und zur entscheidenden Zeit wird erreicht durch
- a) die Schaffung einer höheren Dichte an Kräften und Mitteln in den Grenzabschnitten, in denen Grenzverletzungen, Grenzprovokationen und andere feindliche Handlungen am wahrscheinlichsten sind,
  - b) das Bereithalten von Kräften und Mitteln und ihr Einsatz entsprechend der Lage,
  - c) das rechtzeitige Manöver mit Kräften und Mitteln,
  - d) die zeitweilige Umunterstellung von Kräften und Mitteln,
  - e) die Konzentrierung der Anstrengungen der Kräfte des Zusammenwirkens und der Organe der Zusammenarbeit auf die wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer.
- (4) Die Staffelung der Kräfte und Mittel wird erreicht durch
- a) die Ausnutzung des gesamten Schutzstreifens für den Einsatz der Kräfte und Mittel,
  - b) die Sicherung der Zugänge zum Schutzstreifen entsprechend der Lage,
  - c) den Einsatz von Grenzaufklärern in den wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer in der Sperrzone,
  - d) den Einsatz der freiwilligen Helfer der Grenztruppen,
  - e) den zeitweiligen Einsatz von Ausbildungs- und Artillerieeinheiten,
  - f) die Koordination des Einsatzes der eigenen Einheiten mit denen der Kräfte des Zusammenwirkens.
- (5) Die Aufklärung der Absichten und Handlungen des Gegners im einseharen Grenzgebiet der BRD und WESTBERLINS sowie im eigenen Grenzgebiet wird erreicht durch
- a) die zweckmäßig organisierte und ununterbrochene Grenz-



aufklärung,

- b) das Sammeln, Dokumentieren, Bearbeiten und rechtzeitige Auswerten aller Angaben über den Gegner,
- c) die Auswertung der Aufklärungsergebnisse der Nachbarn und der Kräfte des Zusammenwirkens sowie der zuständigen Organe der Zusammenarbeit.

(6) Die Tarnung und Geheimhaltung der eigenen Absichten und Handlungen wird erreicht durch

- a) das Geheimhalten des Entschlusses,
- b) den überraschenden Einsatz der eigenen Kräfte und Mittel,
- c) die gedeckte Truppenführung,
- d) Scheinhandlungen<sup>4)</sup> sowie das Anwenden von List,
- e) das Ausnutzen des Geländes sowie der struktur- und behelfsmäßigen Tarnmittel,
- f) den Einsatz von Imitations- und Nebelmitteln,
- g) die Licht- und Geräuschtarnung,
- h) das Verwirklichen der militärischen Bestimmungen über die Wachsamkeit und Geheimhaltung.

(7) Das ununterbrochene Zusammenwirken wird erreicht durch

- a) Abstimmen der Handlungen der zur Grenzsicherung eingesetzten Kräfte untereinander, mit den Alarmeinheiten oder Reserven, den Nachbarn, den Kräften des Zusammenwirkens und den freiwilligen Helfern der Grenztruppen nach Aufgaben, Richtungen, Abschnitten und der Zeit,
- b) Informationsaustausch mit den Kräften des Zusammenwirkens,
- c) Einhaltung der im Plan des Zusammenwirkens festgelegten Maßnahmen,
- d) gemeinsame Handlungen mit den Kräften des Zusammenwirkens bei besonderen Lagen,
- e) die mit den Kräften des Zusammenwirkens abgestimmten einheitlichen Signale und Parolen.

(8) Die ständige Zusammenarbeit wird erreicht durch

<sup>4)</sup> Die Scheinhandlung ist eine durch Kräfte und mit Mitteln verwirklichte, bewußt demonstrative Handlung oder eine andere Maßnahme, die zur Täuschung des Gegners geplant und realisiert wird.

- a) die Erweiterung und Vertiefung der Verbundenheit zwischen den Grenztruppen und den Organen der Zusammenarbeit,
- b) die Einbeziehung der Bevölkerung im Grenzgebiet in die Maßnahmen zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung,
- c) die Mitarbeit von Angehörigen der Grenztruppen und deren im Grenzgebiet wohnenden Familienangehörigen in den örtlichen Organen der Staatsmacht und ihren Kommissionen sowie in gesellschaftlichen Organisationen,
- d) koordinierte gemeinsame Beratungen.

11. Entsprechend der Lage und den Aufgaben sind folgende Arten der Grenzsicherung durchzuführen:

- a) die normale Grenzsicherung,
- b) die verstärkte Grenzsicherung,
- c) die gefechtsmäßige Grenzsicherung.

12. Das Grenzregiment ist ein taktischer Truppenteil der Grenztruppen zur Gewährleistung der ununterbrochenen und zuverlässigen Grenzsicherung im befohlenen Grenzabschnitt. Das Grenzregiment handelt im Bestand des Grenzkommandos und kann mit Kräften und Mitteln des Grenzkommandos verstärkt werden.

13. Das Grenzübergangsstellen-Sicherungsregiment ist ein taktischer Truppenteil der Grenztruppen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an den Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zu WESTBERLIN. Es handelt im Bestand des Grenzkommandos und erfüllt seine Aufgaben im Zusammenwirken mit den Grenzregimentern, den Kräften des Zusammenwirkens und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen sowie den zuständigen Verkehrs- und Rechtsträgern.

14. Das Grenzausbildungsregiment ist ein taktischer Truppenteil der Grenztruppen zur Ausbildung der Soldaten im Grundwehrdienst. Es kann nach Abschluß der militärischen Grundausbildung zeitweilig auf Befehl des Kommandeurs des Grenzkommandos im gesamten Bestand oder mit Teilen zur Verstärkung der Grenzsicherung oder als Reserve eingesetzt werden.

15. Die Bootseinheiten sind einzusetzen
- a) in der Regimentssicherung, zur Sicherung eines Sicherungsabschnittes auf dem Wasser und an Land,
  - b) in der Bataillonssicherung, zur Sicherung eines Grenzabschnittes im Zusammenwirken mit den eingesetzten Kräften der Grenzkompagnie.
16. Die Pioniereinheiten sind einzusetzen
- a) zur Pionieraufklärung,
  - b) zur Errichtung, Wartung und Instandsetzung pioniertech- nischer Anlagen,
  - c) zur Beseitigung von Sperrern und Schaffen von Gassen,
  - d) zum Anlegen und Räumen von Minensperren,
  - e) zur Unterhaltung von Straßen und Wegen,
  - f) zur Beseitigung der Folgen des Einsatzes von Massenver- nichtungsmitteln (MVM).
17. Die Nachrichteneinheiten sind einzusetzen
- a) zur Sicherstellung der Verbindungen der Führung, des Zusammenwirkens sowie der Benachrichtigung und Warnung,
  - b) zur Errichtung, Wartung und Instandsetzung der signal- und nachrichtentechnischen Anlagen.
18. Die Artillerie- und Granatwerfereinheiten erfüllen ihre Aufgaben auf der Grundlage der dafür geltenden militärischen Bestimmungen. Kräfte der Artillerie- und Granatwerfereinhei- ten können zeitweilig zum Grenzdienst eingesetzt werden.
19. Die Transporteinheiten haben den Transport der Einhei- ten sowie den Nach- und Abschub materieller Mittel durchzu- führen.
- 20.(1) Der Einsatz der Einheiten erfolgt
- a) in der Regimentssicherung,
  - b) in der Bataillonssicherung,
  - c) in der Kompaniesicherung.
- (2) Die Regimentssicherung ist der aufeinanderfolgende oder zeitweilig gleichzeitige Einsatz von Grenzkompagnien zum Grenzdienst mit oder ohne Verstärkungsmittel im Grenzab-

schnitt des Grenzregiments unter unmittelbarer Führung des Regimentskommandeurs. Der Einsatz der Kräfte und Mittel ist vom Stab des Grenzregimentes zu planen, zu organisieren und sicherzustellen.

(3) Die Bataillonssicherung ist der aufeinanderfolgende oder zeitweilig gleichzeitige Einsatz von Grenzkompanien zum Grenzdienst mit oder ohne Verstärkungsmittel im Grenzabschnitt des Grenzbataillons unter unmittelbarer Führung des Bataillonskommandeurs. Der Einsatz der Kräfte und Mittel ist auf der Grundlage des Befehls des Regimentskommandeurs vom Stab des Grenzbataillons zu planen, zu organisieren und auf Teilgebieten sicherzustellen.

(4) Die Kompaniesicherung wird zeitweilig durchgeführt. Sie ist der aufeinanderfolgende oder gleichzeitige Einsatz von Zügen oder Gruppen zum Grenzdienst mit oder ohne Verstärkungsmittel im Grenzabschnitt der Grenzkompanie unter unmittelbarer Führung des Kompaniechefs. Der Einsatz der Einheiten ist vom Kompaniechef zu planen, zu organisieren und sicherzustellen.

21.(1) Der Grenzdienst umfaßt alle Handlungen der Einheiten und Kräfte im Postenbereich, Sicherungsabschnitt oder Grenzabschnitt zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen sowie die ununterbrochene Führung und Erfüllung von Aufgaben zur Sicherstellung der Grenzsicherung im Grenzabschnitt.

(2) Der Grenzdienst ist auf der Grundlage des Befehls zur Grenzsicherung durchzuführen. Er beginnt mit der Erteilung des Befehls zum Grenzdienst und endet mit der Meldung an den Vorgesetzten nach Rückkehr der Einheiten oder Kräfte in die Kaserne.

(3) Die Verantwortlichkeit für die Sicherung des Postenbereiches, des Sicherungsabschnittes oder des Grenzabschnittes beginnt mit deren Übernahme und endet mit deren Übergabe und der Meldung der Ablösung an den Vorgesetzten. Erfolgt keine unmittelbare Ablösung, endet die Verantwortlichkeit auf Befehl des Vorgesetzten.

(4) Es ist nicht gestattet, Angehörige der Grenztruppen, die unter Alkoholeinfluß stehen, zum Grenzdienst einzusetzen. Es ist verboten, in Vorbereitung auf den Grenzdienst oder

während des Grenzdienstes Alkohol zu sich zunehmen.

22.(1) Das Dienstsystem enthält die Dienstzeit der Einheiten und den Dienstrhythmus, in dem die Einheiten in der normalen oder verstärkten Grenzsicherung zum Grenzdienst eingesetzt werden. Das Dienstsystem wird vom Regimentskommandeur befohlen.

(2) Die Dienstzeit beträgt in der Regel 8 oder 12 Stunden ohne An- und Abmarsch. Sie kann lagebedingt verlängert oder verkürzt werden.

(3) Der Dienstrhythmus ist die Zeiteinheit von 24, 32 oder 40 Stunden, in der die zur Verfügung stehenden strukturmäßigen oder verstärkten Einheiten zeitlich aufeinanderfolgend zum Grenzdienst eingesetzt werden und zwischen den Grenzdienstaufzügen Maßnahmen der politischen Schulung und Gefechtsausbildung, des Garnisensdienstes und der gesellschaftlichen Arbeit durchführen oder die dienstfreie Zeit erhalten.

(4) Das Dienstsystem kann verändert werden

- a) beim Übergang von der normalen zur verstärkten Grenzsicherung und umgekehrt,
- b) beim Übergang zu einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft,
- c) beim Herauslösen von Einheiten, beim Training der Elemente der Gefechtsbereitschaft oder bei Truppenübungen,
- d) bei antiepidemischen Maßnahmen,
- e) bei Versetzungen in die Reserve.

### Grenzabschnitt

23.(1) Der Grenzabschnitt des Grenzregiments wird durch die Staatsgrenze, die Trennungslinien und den Verlauf des Grenzgebietes begrenzt. Gleiches gilt für das Grenzbataillon. Der Grenzabschnitt der Grenzkompanie wird durch die Staatsgrenze, die Trennungslinie und den Verlauf des Schutzstreifens begrenzt.

(2) Der Sicherungsabschnitt ist ein Teil des Grenzabschnittes des Grenzregiments oder Grenzbataillons, in dem eine Einheit oder mehrere Einheiten zum Grenzdienst eingesetzt

werden. Der Sicherungsabschnitt ist vom Regimentskommandeur festzulegen und wird durch die Staatsgrenze, die Trennungslinien und den Verlauf des Schutzstreifens begrenzt. Seine Breite ist von den Bedingungen der Lage und der Aufgabe abhängig.

(3) Der provokationsgefährdete Abschnitt ist ein Abschnitt an der Staatsgrenze, in dem provokatorische Handlungen am wahrscheinlichsten sind. Er wird durch den Charakter der Handlungen des Gegners, des Geländes beiderseits der Staatsgrenze und durch die politisch-soziale Struktur im Grenzgebiet bestimmt.

(4) Die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer ist ein Geländestreifen, in dem Grenzverletzer am wahrscheinlichsten zu erwarten sind. Sie ist im Ergebnis der Beurteilung der Lage unter besonderer Berücksichtigung von Festnahmen, Grenzdurchbrüchen, des Geländes, der Verkehrsverbindungen, Orientierungsmöglichkeiten der Grenzverletzer sowie des pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbaus des Grenzabschnittes zu bestimmen.

24.(1) Der Raum der Hauptanstrengung ist der Teil des Grenzabschnittes, in dem zur Grenzsicherung eine der Lage entsprechende Konzentration von Kräften und Mitteln zu schaffen ist. Von seiner richtigen Bestimmung sowie der Führung und Sicherstellung der Handlungen im Raum der Hauptanstrengung ist die Erfüllung der Aufgaben in entscheidendem Maße abhängig.

(2) Die Lage und die Ausmaße des Raumes der Hauptanstrengung werden beeinflusst von

- a) der Aufgabe,
- b) der Idee der Handlungen,
- c) den zu erwartenden Handlungen des Gegners,
- d) dem Gelände,
- e) dem pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau des Grenzabschnittes,
- f) den Handlungen der Nachbarn.

(3) Die Ausmaße des Raumes der Hauptanstrengung für das Grenzregiment können betragen:

- a) Breite bis  $1/5$  des Grenzabschnittes,
- b) Tiefe bis 5 000 m.

25.(1) Im Grenzabschnitt sind vom Bataillonskommandeur (in der Regimentssicherung vom Regimentskommandeur) Postenpunkte festzulegen, die für den Grenzabschnitt des Grenzregiments oder Grenzbataillons von rechts nach links durchgehend zu numerieren sind.

(2) Die Postenpunkte sind zur Planung des Einsatzes der Kräfte und Mittel sowie zur Führung der eingesetzten Einheiten und Grenzposten zu nutzen.

(3) Die Postenpunkte sind so festzulegen, daß sie gewährleisten:

- a) die ständige Führung sowie Ablösung der zum Grenzdienst eingesetzten Kräfte,
- b) die sofortige Verbindungsaufnahme zum Vorgesetzten,
- c) die Beobachtung und Feuerführung,
- d) den gestaffelten Einsatz der Kräfte,
- e) die Sicherung des befohlenen Grenzabschnittes unter Ausnutzung der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen,
- f) die Festlegung von Postenbereichen,
- g) die schnelle Umgruppierung und den zusätzlichen Einsatz von Kräften und Mitteln,
- h) die Orientierung der zum Grenzdienst eingesetzten Kräfte.

BSU

000429

#### Taktische Handlungen

26.(1) Zur Erfüllung des Zieles der Grenzsicherung führt das Grenzregiment mit seinen Einheiten folgende taktische Handlungen durch:

- a) Sicherung des Grenzabschnittes,
- b) die Abriegelung,
- c) die Verfolgung,
- d) die Suche,
- e) die Einkreisung,
- f) den Hinterhalt,
- g) die Blockierung,
- h) den Angriff mit begrenztem Ziel,
- i) die Verteidigung.

(2) Das Grenzregiment kann, abhängig von der Lage, der erhaltenen Aufgabe und den zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln, mehrere der im Absatz 1 genannten taktischen Handlungen gleichzeitig durchführen.

27. Zur Durchführung taktischer Handlungen ist eine der Lage und der Aufgabe entsprechende Aufstellung der Kräfte und Mittel zu schaffen. Diese Aufstellung hat zu gewährleisten:

- a) die ständige und straffe Führung der Einheiten sowie ein ununterbrochenes Zusammenwirken mit allen eingesetzten Kräften,
- b) die Schaffung einer der Lage und der Aufgabe entsprechenden Dichte an Kräften<sup>5)</sup> und Mitteln,
- c) die überraschende und getarnte Heranführung der erforderlichen Kräfte und Mittel,
- d) einen hohen Grad der Beweglichkeit der Einheiten und Grenzposten zur Durchführung schneller Manöver,
- e) die Ausnutzung des Geländes sowie der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen des Grenzabschnittes,
- f) die Bildung und den Einsatz von Alarmeinheiten und Reserven,
- g) die ständige Aufklärung des Gegners,
- h) die rechtzeitige, bedarfsgerechte und allseitige Sicherstellung der Handlungen.

28.(1) Die Sicherung des Grenzabschnittes ist eine taktische Handlung der Grenztruppen im Schutzstreifen, die mit dem Ziel durchzuführen ist, rechtzeitig die Handlungen des Gegners aufzuklären und die Unverletzlichkeit der Staatsgrenze zu gewährleisten.

(2) Die Sicherung des Grenzabschnittes erfolgt in der normalen

<sup>5)</sup> Die Dichte an Kräften oder Postendichte sagt aus, wieviel Meter (bezogen auf einen km) Grenzabschnitt durch einen Grenzposten gesichert werden (Beispiel: Ein Grenzposten auf 600 m oder Postendichte = 0,6). Die Postendichte kann für bestimmte Zeiträume und Geländeabschnitte vom Regimentskommandeur oder Bataillionskommandeur befohlen werden.

BStU

22 000430

VVS-Nr.: A 372 053



und verstärkten Grenzsicherung zeitlich und räumlich ununterbrochen im Rahmen des Dienstsystems der Einheiten. Die Kräfte sind als Grenzposten zur Sicherung zugewiesener Postenbereiche und Abschnitte in Verbindung mit den pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen im Grenzabschnitt und den zum Grenzdienst zugeteilten Mitteln einzusetzen.

(3) In der gefechtsmäßigen Grenzsicherung beziehen die Einheiten Bataillons-, Kompanie- oder Zugstützpunkte bzw. Gruppenstellungen, aus denen Aufklärungsorgane und Grenzposten zur Sicherung des Grenzabschnittes einzusetzen sind. Alle Kräfte und Mittel sind so einzusetzen, daß die pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen vollständig ausgenutzt werden.

(4) Abhängig von der Lage können auf Befehl des Regimentskommandeurs oder Bataillonskommandeurs in allen Arten der Grenzsicherung zeitweilig Teilkräfte in der Tiefe des Grenzgebietes eingesetzt werden.

29.(1) Die Abriegelung hat das Ziel, die wahrscheinliche oder erkannte Richtung der Bewegung der Grenzverletzer zu sperren und den auf den besetzten Abschnitt auftreffenden Gegner durch die Kräfte der Abriegelung selbständig oder im Zusammenwirken mit den Kräften, die andere taktische Handlungen durchführen, festzunehmen.

(2) Der Abriegelungsabschnitt ist so rechtzeitig zu besetzen, daß ein Durchbruch des Gegners in Richtung der Staatsgrenze oder in die Tiefe des Hinterlandes ausgeschlossen ist. Er ist so anzulegen, daß er

- a) ein schnelles und gedecktes Beziehen gewährleistet
- b) gutes Sicht- und Schußfeld bietet,
- c) die ständige Führung der Einheiten ermöglicht;
- d) schnelle Manöver zuläßt,
- e) gedeckt verlassen werden kann.

(3) Der Abriegelungsabschnitt ist festzulegen

- a) freudwärts des Kolonnenweges, wenn Anzeichen oder Informationen über einen geplanten Grenzdurchbruch vorliegen,
- b) entlang eines festgelegten Abschnittes in der Tiefe des Grenzgebietes zur Verhinderung der Bewegung von Grenz-

BStU

000431

verletzern in bestimmte Richtungen.

(4) In der Abriegelung sind vorwiegend Sicherungs- und Beobachtungsposten und während der Nachtzeit auch Horchposten einsetzen. Sie handeln aus Deckungen und Stellungen.

(5) Bei der Abriegelung ist eine solche Postendichte zu schaffen, die ein durchgehendes Beobachtungs- und lückenloses Feuer-system unter Beachtung der günstigsten Schußentfernung der Waffen gewährleistet.

(6) Im Abriegelungsabschnitt muß die Dichte an Kräften und Mitteln schnell und organisiert anwachsen durch

- a) die Umgruppierung von Grenzposten,
- b) den sofortigen Einsatz der Alarmeinheiten,
- c) die weitere Einführung von Kräften und Mitteln zur Gewährleistung der erforderlichen Dichte.

Tabelle 1 Dichte der Abriegelung (auf einen Kilometer)

Gelände	Grenzposten	
	am Tage	bei Nacht
offen und nicht durchschnitten	2 bis 3	4 bis 5
bedeckt und durchschnitten	5 bis 6	8 bis 10
bedeckt und stark durchschnitten	6 bis 8	10 bis 12

(7) In der Aufgabenstellung an die Kräfte der Abriegelung sind festzulegen:

- a) der Bestand, die Ausrüstung und die Verstärkungsmittel,
- b) der Abriegelungsabschnitt,
- c) der Abschnitt der größten Dichte an Kräften und Mitteln sowie der Platz der Reserve,
- d) der Anmarschweg zum Abriegelungsabschnitt,
- e) die Zeit des Besetzens des Abriegelungsabschnittes,
- f) das Zusammenwirken.

(8) Versucht der Gegner den Abriegelungsabschnitt zu umgehen oder gelang ihm ein Durchbruch durch die Abriegelung, ist

sofort die Verfolgung zu organisieren.

30.(1) Die Verfolgung hat das Ziel, Grenzverletzer in kürzester Zeit und unter Ausnutzung des Geländes festzunehmen oder zu vernichten.

(2) Grenzverletzer sind

- a) unmittelbar zu verfolgen, wenn sie sich im Blickfeld des Grenzpostens befinden,
- b) nach der Spur zu verfolgen,
- c) nach der Richtung zu verfolgen, wenn nur die Richtung ihrer Bewegung bekannt ist,
- d) parallel-überholend zu verfolgen, um die Veränderung der Richtung der Bewegung der Grenzverletzer rechtzeitig zu erkennen und die Richtung ihrer Bewegung abzuriegeln.

(3) Die Aufgabenstellung an die Kräfte zur Verfolgung muß enthalten:

- a) den Bestand, die Ausrüstung und die Verstärkungsmittel,
- b) die Zeit und den Ort des Beginns der Verfolgung,
- c) die Richtung der Verfolgung (wenn keine Spur vorhanden ist),
- d) das Zusammenwirken.

(4) Werden Gegenstände gefunden, die auf Grenzverletzer sowie deren Absichten und Handlungen schließen lassen, sind die Fundorte zu kennzeichnen oder zu sichern.

31.(1) Die Suche hat das Ziel, Grenzverletzer oder andere Kräfte des Gegners aufzuspüren und festzunehmen oder zu vernichten, Unterschlupfmöglichkeiten und Verstecke aufzufinden sowie Waffen, Geräte und andere Gegenstände, die auf einen Grenzdurchbruch schließen lassen, sicherzustellen. Die Suche erfolgt in Richtung eines Abriegelungsabschnittes oder in einem blockierten Raum, in der Regel aus Richtung Staatsgrenze in Richtung Hinterland.

(2) Die Suche ist zu Fuß oder motorisiert durchzuführen.

Zur Suche sind Suchgruppen oder Suchposten einzusetzen.

Die befohlene Richtung ist durch Richtungsposten oder -gruppen einzuhalten.

(3) Bei der Durchführung der Suche können folgende Methoden angewendet werden:

- a) die Suche in einer Richtung,  
 b) die Suche in einzelnen Richtungen,  
 c) die Suche zum Zentrum.
- (4) Die Aufgabenstellung an die Kräfte zur Suche muß enthalten:
- a) den Bestand, die Ausrüstung und die Verstärkungsmittel,  
 b) die Ausgangslinie, die Regulierungslinien und die Endlinie sowie die Zeit des Beziehens oder Passierens dieser Linien, die Richtung für die Suchposten oder -gruppen,  
 c) den Anmarschweg und den Beginn der Suche,  
 d) das Zusammenwirken.
- (5) Abhängig von der Jahreszeit und vom Wetter kann das Tempo der Bewegung der zur Suche eingesetzten Kräfte betragen:
- a) in offenem Gelände bis 3 km/h,  
 b) in durchschnittlichem Gelände bis 2 km/h,  
 c) in bewaldetem und bergigem Gelände bis 1 km/h.
- (6) Die zur Suche eingesetzten Einheiten handeln in der Regel in Schützenkette. Die dafür zugewiesenen Abschnitte können betragen für
- a) die Kompanie bis 2 000 m,  
 b) den Zug bis 600 m,  
 c) die Gruppe bis 300 m.
- (7) Die Suche ist grundsätzlich am Tage durchzuführen. Mit Beginn der Dunkelheit und bei stark begrenzter Sicht ist zur Abriegelung oder Blockierung überzugehen. In Ausnahmefällen kann die Suche auf Befehl des Regimentskommandeurs oder Bataillonskommandeurs auch bei Nacht und begrenzter Sicht fortgesetzt werden.
- (8) Zwischen den handelnden Einheiten, den Kräften des Zusammenwirkens und den freiwilligen Helfern der Grenztruppen ist das Zusammenwirken zu organisieren.
- (9) Werden Spuren festgestellt, sind diese zu sichern. Es ist zur Verfolgung überzugehen.

32.(1) Die Einkreisung hat das Ziel, festgestellte Grenzverletzer zu umstellen, ihren Aufenthaltsort einzuengen, sie von anderen Personen zu isolieren und festzunehmen oder zu vernichten.

(2) Die Aufgabenstellung an die Kräfte zur Einkreisung muß

enthalten:

- a) den Bestand, die Ausrüstung und die Verstärkungsmittel,
- b) den Bestand und die Aufgaben des Festnahmetrupps,
- c) die Einkreisungslinie und die Zeit des Besetzens,
- d) den Marschweg,
- e) das Zusammenwirken.

(3) Werden Einheiten zur Einkreisung eingesetzt, kann die Breite der zugewiesenen Abschnitte betragen für

- |                 |            |
|-----------------|------------|
| a) die Kompanie | bis 800 m, |
| b) den Zug      | bis 200 m, |
| c) die Gruppe   | bis 100 m. |

(4) In den zugewiesenen Abschnitten sind Stellungen festzulegen sowie das Beobachtungs- und Feuersystem zu organisieren. Außerdem müssen die Abschnitte gewährleisten:

- a) die Deckung und Tarnung der eingesetzten Kräfte und Mittel,
- b) die gegenseitige Feuerunterstützung,
- c) die Führung der Handlungen,
- d) das rechtzeitige Feststellen und Verhindern von Ausbruchversuchen der eingekreisten Grenzverletzer.

(5) Den Kräften zur Festnahme der Grenzverletzer ist zu befehlen:

- a) die Richtung der Handlungen,
- b) das Zusammenwirken untereinander und mit den zur Einkreisung eingesetzten Kräften,
- c) der Beginn der Handlungen.

33.(1) Der Hinterhalt hat das Ziel, Grenzverletzer und Provokateure festzunehmen und Beweismaterial sicherzustellen. Der Ort des Hinterhaltes muß die Tarnung, eine Kanalisierung der Bewegung des Gegners und einfache Manöver der eigenen Kräfte gewährleisten.

(2) Die Aufgabenstellung an die eingesetzten Kräfte muß enthalten:

- a) den Bestand, die Ausrüstung und die Verstärkungsmittel,
- b) den Ort, die Zeit und das Ziel der Handlungen,
- c) den Anmarschweg zum Hinterhalt,
- d) das Zusammenwirken,
- e) die Handlungen nach Erfüllung der Aufgabe.

(3) Aus dem Bestand der eingesetzten Einheit sind ein Sicherungstrupp, ein Überfalltrupp und Beobachter zu befehlen.

(4) Die befohlenen Stellungen sind rechtzeitig und vom Gegner unbemerkt zu beziehen. Der Gegner ist unter Ausnutzung des Überraschungsmomentes durch entschlossenes Handeln festzunehmen oder zu vernichten.

34. (1) Die Blockierung hat das Ziel, einen Raum oder ein Objekt, in dem Kräfte des Gegners festgestellt oder vermutet werden, vollständig zu sperren, den Ausbruch von gegnerischen Kräften nicht zuzulassen und günstige Voraussetzungen zu ihrer Festnahme oder Vernichtung zu schaffen.

(2) Die Blockierungslinie ist entlang günstiger Geländeabschnitte (Straßen, Wege, Schneisen, Höhenrücken u. a.) festzulegen und bei Tagesbeginn nach Spuren des Gegners abzusuchen. Sie hat zu gewährleisten:

- a) das schnelle Beziehen der Blockierungsabschnitte,
- b) günstige Bedingungen zur Beobachtung und zur Feuerführung entlang der Blockierungslinie und in die Tiefe des blockierten Raumes,
- c) den getarnten Einsatz der Kräfte und Mittel,
- d) das schnelle Manöver entlang der Blockierungslinie,
- e) das ununterbrochene Zusammenwirken.

(3) Die Blockierungslinie ist in Blockierungsabschnitte zu unterteilen. Die Anzahl der Blockierungsabschnitte ist von den zur Verfügung stehenden Einheiten und ihrer Stärke sowie der Größe des zu blockierenden Raumes und dem Gelände abhängig.

(4) In der Blockierung sind vorwiegend Sicherungs-, Beobachtungs- und während der Nachtzeit Horchposten einzusetzen, die aus Deckungen und Stellungen handeln. Die Dichte der Blockierung hat den Festlegungen der Tabelle 1 in Ziffer 29 Abs. 6 zu entsprechen.

(5) Die Aufgabenstellung muß enthalten:

- a) an die Kräfte der Blockierung
  - den Bestand, die Ausrüstung und die Verstärkungsmittel,
  - die Blockierungsabschnitte, die Abschnitte der größten Dichte an Kräften und Mitteln und die Zeiten des Beziehens,

- die Anmarschwege,
- die Aufgaben der Kräfte in den Blockierungsabschnitten,
- den Bestand der Reserven,
- das Zusammenwirken,

## b) an die Reserve

- den Bestand, die Ausrüstung und die Verstärkungsmittel,
- die Zeit der Einsatzbereitschaft,
- den Raum der Unterbringung, die wahrscheinlichen Handlungsrichtungen, die Entfaltungsabschnitte und die Anmarschwege.

(6) Bricht der Gegner aus dem Raum der Blockierung aus, sind die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer mit den Kräften der Reserve abzuriegeln, die Verfolgung zu organisieren und, wenn erforderlich, Manöver zur Blockierung eines neuen Raumes durchzuführen.

(7) Die Blockierung ist abubrechen, wenn

- a) die Identität des festgenommenen Gegners mit den gesuchten Personen übereinstimmt,
- b) bestätigte Angaben vorliegen, daß es dem Gegner gelang, in Richtung des angrenzenden Staates durchzubrechen,
- c) es vom Vorgesetzten befohlen wurde.

35. Der Angriff mit begrenztem Ziel und die Verteidigung werden während der gefechtsmäßigen Grenzsicherung angewandt. Angriffs- und Verteidigungshandlungen sind unter Berücksichtigung der Struktur, Stärke und Bewaffnung der Einheiten der Grenztruppen auf der Grundlage der DV 018/0/009, Einsatz der Grenztruppen zur Sicherung der Staatsgrenze, Zug bis Grenzposten, und der Gefechtsvorschriften der Landstreitkräfte der NVA zu organisieren und durchzuführen.

36. Kommen zusätzliche Einheiten des Grenzregiments zum Einsatz oder erstrecken sich die Handlungen über die Trennungslinie eines Grenzbataillons hinaus, sind die Einheiten vom Regimentskommandeur zu führen. Erstrecken sich die Handlungen über die Trennungslinien eines Grenzregiments hinaus, sind die Einheiten so lange von dem Regimentskommandeur zu führen, der für die Sicherung der Trennungslinie verantwortlich ist, bis der Kommandeur des Grenzkommandos die Führung übernimmt.

BStU

000438

Truppensuche

37.(1) Die Truppensuche wird mit dem Ziel durchgeführt, gegnerische Kräfte aufzuspüren, festzunehmen oder zu vernichten. Sie ist ein Komplex taktischer Handlungen und Ordnungsmaßnahmen, die in einem bestimmten Raum auf der Grundlage einer einheitlichen Idee der Handlungen geplant und durchgeführt werden.

(2) Die Truppensuche wird vom Grenzregiment, mit oder ohne Verstärkungsmittel, im Zusammenwirken mit anderen Schutz- und Sicherheitsorganen durchgeführt, wenn

- a) der Aufenthaltsraum eingedrungen oder aus der Luft abgesetzter Kräfte des Gegners bekannt ist,
- b) bestätigte Angaben über die Vorbereitung oder den Versuch eines Grenzdurchbruches vorliegen, die die Bestimmung des Raumes und der Zeit für die Durchführung der Handlungen ermöglichen.

(3) Für die Truppensuche ist charakteristisch:

- a) die Abriegelung des gefährdeten Grenzabschnittes freudwärts des Kolonnenweges,
- b) die ununterbrochene und zielstrebig geführte Aufklärung,
- c) die Blockierung des wahrscheinlichen Aufenthaltsraumes des Gegners,
- d) die Suche nach dem Gegner im blockierten Raum,
- e) die entschlossene Verfolgung oder Einkreisung des Gegners,
- f) die überraschenden Handlungen zur Festnahme oder Vernichtung des Gegners.

38.(1) Die Bedingungen für die Durchführung der Truppensuche können in allen Arten der Grenzsicherung entstehen. Die Durchführung der Truppensuche setzt den Übergang zur verstärkten Grenzsicherung und die Abriegelung des gefährdeten Grenzabschnittes voraus, unabhängig von der Bewegungsrichtung der gegnerischen Kräfte. Die Truppensuche in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung bildet die Ausnahme, sie setzt den Einsatz von territorialen Kräften der Landesverteidigung voraus.

(2) Die Aufstellung der Kräfte und Mittel bei der Truppensuche besteht aus:



- a) den Abriegelungskräften,
- b) den Blockierungskräften,
- c) den Suchkräften,
- d) den Reserven.

(3) Abhängig von der Lage können von diesen Kräften weitere taktische Handlungen zur Festnahme oder Vernichtung gegnerischer Kräfte durchgeführt werden.

(4) Die Reserve des Kommandeurs der Truppensuche ist in mindestens zwei in den gefährdeten Richtungen liegenden Räumen zu konzentrieren. In ihrem Bestand können Fährtenhunde und Hundemeuten aufgenommen werden. Die Reserve ist bereitzuhalten zur

- a) Verstärkung der Blockierungs- und der Suchkräfte,
- b) Führung taktischer Handlungen mit dem Ziel der Festnahme oder Vernichtung gegnerischer Kräfte,
- c) Ablösung von Einheiten, die zur Abriegelung oder Blockierung eingesetzt sind.

39.(1) Die zur Truppensuche eingesetzten Einheiten hat der Regimentskommandeur zu führen. Er hat die Kommandeure der Suche und der Blockierung zu befehlen.

(2) Führt der Regimentskommandeur die zur Truppensuche eingesetzten Einheiten aus einer Kaserne einer unterstellten Einheit oder aus dem Gelände, kann eine operative Führungsgruppe unter Leitung des Regimentskommandeurs gebildet werden. Der Bestand, der Platz und der Zeitpunkt der Übernahme der Führung der eingesetzten Einheiten durch die operative Führungsgruppe ist vor dem Einsatz festzulegen.

(3) Die im Schutzstreifen eingesetzten Abriegelungskräfte hat der Bataillonskommandeur zu führen.

40. Ist die Truppensuche an der Trennungslinie zwischen zwei Grenzregimentern erforderlich, hat der Regimentskommandeur die Handlungen zu führen, der für die Sicherung der Trennungslinie verantwortlich ist, bis der Kommandeur des Grenzkommandos die Führung der Truppensuche übernimmt.

41. Der Entschluß für die Truppensuche muß enthalten:

- a) die Idee der Handlungen mit

BSU.

000440

- dem Übergang zur verstärkten Grenzsicherung,
  - dem Raum der Handlungen,
  - dem Ziel der Handlungen,
  - den Abschnitten, in denen die größte Dichte an Kräften und Mitteln zu schaffen ist,
  - dem Einsatz der Einheiten;
- b) die Abschnitte der Blockierung und die Aufgaben der Blockierungskräfte;
  - c) die Handlungsräume und -richtungen der Suchkräfte und deren Aufgaben, die Ausgangslinie, Regulierungslinien und Endlinie sowie die Zeit des Passierens oder Erreichens;
  - d) die Unterbringungsräume der Reserven und ihre wahrscheinlichen Handlungsrichtungen;
  - e) die Maßnahmen zur Aufklärung;
  - f) die Maßnahmen zur rückwärtigen Sicherstellung;
  - g) die Plätze der Führungsstellen und die Sicherstellung der Führung;
  - h) die Ordnung des Zusammenwirkens zwischen den zum Einsatz gelangenden Kräften.

42. Die Truppensuche ist so zu organisieren, daß

- a) die befohlenen Räume und Abschnitte rechtzeitig eingenommen werden sowie die Handlungen aller beteiligten Kräfte zur befohlenen Zeit beginnen,
- b) die Handlungen der eingesetzten Kräfte durch Signale, Zeichen und über Funk geführt und koordiniert werden können,
- c) alle nicht unbedingt erforderlichen Bewegungen im Raum der Blockierung eingeschränkt werden,
- d) die Maßnahmen der Tarnung, Wachsamkeit und Geheimhaltung festgelegt und durchgesetzt werden,
- e) die Handlungen auch bei Nacht durchgeführt werden können,
- f) der Gegner ständig aufgeklärt und schnell auf Veränderungen der Lage reagiert werden kann,
- g) die Reserven rechtzeitig zum Einsatz gelangen,
- h) nach Feststellen der gegnerischen Kräfte diese durch schnelle Manöver der eigenen Kräfte und Mittel entweder festgenommen oder vernichtet werden können.

43.(1) Bricht der Gegner aus dem Raum der Blockierung aus, hat der Regimentskommandeur

- a) die wahrscheinliche Richtung der Bewegung des Gegners mit den Kräften seiner Reserve abzuriegeln,
- b) zweckmäßige Manöver zur Blockierung des neuen Raumes und zur Suche durchzuführen,
- c) eine neue Reserve zu bilden.

(2) Wird die Truppensuche bis zum Einbruch der Dunkelheit nicht beendet, hat der Regimentskommandeur

- a) die Suche einstellen zu lassen und die Einheiten auf der erreichten Linie zur Abriegelung einzusetzen,
- b) die Blockierung durch den Einsatz von Kräften und Mitteln zu verstärken,
- c) die Aufgaben für die Aufklärung zu präzisieren und die Kontrolle der Unterschlupfmöglichkeiten zu befehlen,
- d) die Maßnahmen zur Geräusch- und Lichttarnung sowie die Ordnung für die Beleuchtung des Geländes festzulegen,
- e) die Ablösung und Ruhe der handelnden Einheiten zu organisieren,
- f) zusätzliche Aufgaben zur Durchführung von Kontrollen zu stellen.

(3) Wird die Truppensuche mit Tagesanbruch fortgesetzt, hat der Regimentskommandeur

- a) die Blockierungslinie auf Anzeichen eines Durchbruches kontrollieren zu lassen,
- b) die Aufgaben für die Aufklärungskräfte und für das Zusammenwirken zu präzisieren,
- c) die Suche fortzusetzen.

44. Die Truppensuche ist zu beenden, wenn

- a) die Identität der Festgenommenen oder Vernichteten mit den gesuchten Personen eindeutig festgestellt wurde,
- b) bestätigte Angaben vorliegen, daß der Gegner die Staatsgrenze in Richtung BRD oder WESTBERLIN durchbrochen hat,
- c) es vom Vorgesetzten befohlen wurde.

45. Nach Beendigung der taktischen Handlungen

- a) sind die Plätze, Aufenthaltsräume und Bewegungsrichtungen des Gegners abzusuchen,
- b) sind die eingesetzten Einheiten in die Kaserne zurückzuführen,
- c) ist zur normalen Grenzsicherung überzugehen,
- d) sind die Ergebnisse der taktischen Handlungen auszuwerten.

BStU

000442

## II. Truppenführung in der Grenzsicherung

### Allgemeines

46.(1) Die Truppenführung ist konsequent auf die Erreichung des Zieles der Grenzsicherung und auf die Durchsetzung der vom Vorgesetzten gestellten Aufgaben zu richten.

(2) Truppenführung heißt: Zentralisierte Führung der Truppen durch den Kommandeur und initiativreiche Erfüllung der gestellten Aufgaben durch die Unterstellten. Die Grundlage der Truppenführung ist der Entschluß des Kommandeurs.

(3) Die Truppenführung umfaßt die zielgerichtete und vorausschauende Tätigkeit des Regimentskommandeurs und des Stabes

- a) zum Bestimmen der Ziele und Aufgaben für effektive Handlungen der Truppen
  - zur Gewährleistung der ständigen Gefechtsbereitschaft und Kampfkraft,
  - zur Grenzsicherung unter allen Bedingungen der Lage,
  - zur Festigung der politisch-moralischen und Erhöhung der psychischen Kampfeigenschaften der Angehörigen des Grenzregiments;
- b) zur Planung, Organisation, Kontrolle und exakten Erfüllung der gestellten Aufgaben
  - der politisch-ideologischen Arbeit,
  - der Herstellung, Aufrechterhaltung und Erhöhung der Gefechtsbereitschaft und Kampfkraft,
  - des Einsatzes der Kräfte und Mittel zur Grenzsicherung,
  - der Sicherstellung der Grenzsicherung,
  - der politischen Schulung und Gefechtsausbildung.

47.(1) Die Truppenführung muß ununterbrochen, straff, wendig, operativ und gedeckt sein.

(2) Die ununterbrochene Truppenführung wird erreicht durch

- a) die rechtzeitige Entschlußfassung und Aufgabenstellung zur Gewährleistung der ständigen Gefechtsbereitschaft und der ununterbrochenen Grenzsicherung,
- b) zuverlässige Nachrichtenverbindungen mit den unterstellten Einheiten, den Nachbarn, den Kräften des Zusammenwirkens und zum Vorgesetzten,

- c) rechtzeitige und vollständige Übermittlung von Meldungen und ständige Information der Unterstellten, der Nachbarn und der Kräfte des Zusammenwirkens über die Lage,
- d) die ständige Führung aus Führungsstellen und Meldepunkten und den Einsatz eines diensthabenden Stellvertreters bei Abwesenheit des Regimentskommandeurs,
- e) den Einsatz operativer Führungsgruppen oder von Verbindungsoffizieren.
- (3) Die straffe Truppenführung wird erreicht durch
- a) entschlossenes und beharrliches Verwirklichen des Entschlusses zur Erfüllung der Aufgaben,
- b) das Stellen hoher Anforderungen an die unterstellten Kommandeure und Stäbe sowie ständige Kontrolle der Erfüllung der Befehle und Anordnungen,
- c) die Konzentration der Anstrengungen der Einheiten auf die Erfüllung der wichtigsten Aufgaben.
- (4) Die wendige Truppenführung wird erreicht durch
- a) das rechtzeitige Reagieren auf Veränderungen der Lage,
- b) die rechtzeitige Präzisierung des Entschlusses, der Aufgaben der Einheiten und der Maßnahmen für das Zusammenwirken oder das Fassen eines neuen Entschlusses,
- c) die Kontrolle der Lösung der Aufgaben, das Sammeln und Auswerten von Angaben zur Lage und die schnelle Verallgemeinerung gesammelter Erfahrungen,
- d) die Anwendung der zweckmäßigsten Führungsmethoden.
- (5) Die operative Truppenführung wird erreicht durch
- a) die Verwirklichung der Maßnahmen der Truppenführung in kürzester Zeit und die schnelle Durchführung aller festgelegten Maßnahmen,
- b) die ständige Kontrolle und Anleitung der Unterstellten bei der Erfüllung der Aufgaben,
- c) die planmäßige und rationelle Arbeit des Regimentskommandeurs und des Stabes sowie die Anwendung moderner Führungsmittel,
- d) die vorbildliche Erfüllung der Dienstpflichten und Gewährleistung der gegenseitigen Ersetzbarkeit,

- e) die Genauigkeit und Exaktheit bei der Beurteilung der Lage und Übermittlung der Aufgaben an die unterstellten Kommandeure und Einheiten.
- (6) Die gedeckte Truppenführung wird erreicht durch
  - a) die Durchsetzung einer hohen Wachsamkeit und Geheimhaltung,
  - b) die Einhaltung der Maßnahmen zur Tarnung und der Regeln der gedeckten Truppenführung,
  - c) die Bestimmung des Personenkreises, der Führungsdokumente zu erarbeiten hat und einsehen darf,
  - d) die Aufbewahrung der der Geheimhaltung unterliegenden Dokumente entsprechend den dafür geltenden militärischen Bestimmungen,
  - e) die Einschränkung des Umfangs der schriftlichen Dokumente und des Schriftverkehrs,
  - f) die Übermittlung der Aufgaben unter Anwendung der Mittel der gedeckten Truppenführung oder durch Verbindungsoffiziere.

48. Der Regimentskommandeur hat das Prinzip der Einzelleitung konsequent zu verwirklichen und seine Anstrengungen zu konzentrieren auf

- a) die Wahrung und ständige Weiterentwicklung der führenden Rolle der Partei in den Stäben und Einheiten,
- b) die Aufrechterhaltung und ständige Weiterentwicklung eines hohen politisch-moralischen Zustandes und der Gefechtsbereitschaft,
- c) die ununterbrochene Führung der Einheiten im Grenz- und Garnisonsdienst,
- d) die Befähigung der unterstellten Kommandeure, Stäbe und Einheiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- e) die Förderung und Nutzung der Initiative der Angehörigen des Grenzregiments für die Lösung der politischen und militärischen Aufgaben,
- f) das rechtzeitige Aufklären der Handlungen und Absichten des Gegners sowie das ununterbrochene Beurteilen und Auswerten von Angaben über die Lage,
- g) das rechtzeitige Fassen begründeter Entschlüsse und das Erteilen von Befehlen und Anordnungen an die Unterstellten,
- h) die Organisation und Aufrechterhaltung eines ununter-

brochenen Zusammenwirkens innerhalb des Grenzregiments, mit den Nachbarn und den Kräften des Zusammenwirkens,

- i) die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht,
- k) die ununterbrochene, rechtzeitige und allseitige Sicherstellung der Grenzsicherung,
- l) die Organisation der personellen Auffüllung,
- m) die Planung und Organisation des Grenz- und Garnisonsdienstes, der politischen Schulung und der Gefechtsausbildung,
- n) die Kontrolle der Erfüllung der Aufgaben.

49. Die wichtigsten Methoden der Führung des Grenzregiments durch den Regimentskommandeur sind

- a) die rechtzeitige Aufgabenstellung an seine Stellvertreter und die unterstellten Kommandeure;
- b) die Beurteilungen der Lage und die periodische Durchführung von Dienstbesprechungen zur Einschätzung der Ergebnisse der Grenzsicherung, des Standes der Gefechtsbereitschaft, der politischen Schulung und der Gefechtsausbildung sowie zur Vorbereitung oder Präzisierung des Entschlusses mit
  - seinen Stellvertretern,
  - den Offizieren des Stabes,
  - den unterstellten Kommandeuren,
  - den Kräften des Zusammenwirkens;
- c) die Rekognoszierung im Grenzabschnitt mit unterstellten Kommandeuren und Offizieren des Stabes und der Einheiten;
- d) die persönliche Unterstützung der unterstellten Kommandeure bei der Führung der Grenzsicherung durch Kontrolle und Anleitung sowie Teilnahme an Dienstbesprechungen und Beratungen;
- e) die Durchführung differenzierter Beratungen mit Angehörigen des Grenzregimentes zur Erläuterung der politischen und militärischen Aufgaben;
- f) die regelmäßige Auswertung der Ergebnisse des sozialistischen Wettbewerbs sowie die schnelle Verallgemeinerung der gesammelten Erfahrungen und hervorragender



## Leistungen von Angehörigen des Grenzregiments.

50. (1) Der Regimentskommandeur hat die Einheiten unmittelbar oder über den Stab des Grenzregiments wie folgt zu führen:

- a) aus der Kaserne des Stabes,
- b) aus der Kaserne einer Einheit des Grenzregiments oder
- c) aus dem Grenzabschnitt.

(2) Ein Stellvertreter des Regimentskommandeurs ist mit der Führung zu beauftragen, wenn sich der Regimentskommandeur

- a) während der Dienstzeit außerhalb der Kaserne des Stabes befindet,
- b) im Grenzabschnitt befindet und keine standhaften Nachrichtenverbindungen zum eigenen und vorgesetzten Stab vorhanden sind.

51. (1) Außerhalb der Dienstzeit des Regimentskommandeurs ist ein diensthabender Stellvertreter einzusetzen.

(2) Der diensthabende Stellvertreter hat

- a) die Lage beiderseits der Staatsgrenze und in den Einheiten zu kennen,
- b) den Befehl zur Grenzsicherung durchzusetzen und dessen Erfüllung zu kontrollieren,
- c) bei Veränderungen der Lage, beim Übergang zu einer anderen Art der Grenzsicherung oder zu einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft die erforderlichen Maßnahmen selbständig und auf der Grundlage vorbereiteter Dokumente einzuleiten und darüber dem Regimentskommandeur Meldung zu erstatten,
- d) bei Vorkommnissen sofort Maßnahmen einzuleiten, dem Regimentskommandeur Meldung zu erstatten sowie die Meldung und den Entschluß entsprechend den dafür geltenden militärischen Bestimmungen weiterzuleiten,
- e) beim Einsatz von Offizieren zur Kontrolle diesen entsprechend dem Befehl des Regimentskommandeurs die Aufgaben zu stellen,
- f) den Aufenthaltsort des Regimentskommandeurs zu kennen.

(3) Der Regimentskommandeur hat die diensthabenden Stellvertreter zu befehlen. Als diensthabende Stellvertreter

BStU

000448

sind einzusetzen:

- a) die Stellvertreter des Regimentskommandeurs,
- b) der Stellvertreter des Stabschefs und zusätzlich bis drei Offiziere des Stabes, die von ihrer Dienststellung, Erfahrung und Qualifikation her in der Lage sind, die Aufgaben des diensthabenden Stellvertreters zu erfüllen.

(4) Der diensthabende Stellvertreter kann sich aufhalten

- a) in der Kaserne des Stabes,
- b) in seiner Wohnung, wenn er einen Telefonanschluß besitzt und innerhalb der Zeitnorm zur Herstellung der vollen Gefechtsbereitschaft die Kaserne erreichen kann.

52.(1) Der Regimentskommandeur hat zur Führung der Einheiten

- a) den Entschluß zur Grenzsicherung zu fassen und dem Vorgesetzten zu melden,
- b) den Befehl zur Grenzsicherung zu erteilen und Aufgaben, die sich aus dem Dienst- und Kalenderplan ergeben, den unterstellten Kommandeuren bekanntzugeben,
- c) die Aufgaben für die politische Arbeit und zur Sicherstellung der Grenzsicherung zu stellen,
- d) die Dokumente für die Grenzsicherung erarbeiten zu lassen,
- e) die gemeinsamen Aufgaben mit den Kräften des Zusammenwirkens und den Organen der Zusammenarbeit zu beraten und zu koordinieren,
- f) die unterstellten Kommandeure bei der Entschlußfassung und Erarbeitung der Dokumente für die Grenzsicherung zu unterstützen,
- g) die Entschlüsse der unterstellten Kommandeure zu bestätigen,
- h) die Erfüllung der Aufgaben zu kontrollieren.

(2) Zur Gewährleistung einer zielgerichteten Arbeit der Stellvertreter und des Stabes hat der Regimentskommandeur

- a) das Ziel, den Inhalt und die Termine für die zu lösenden Aufgaben festzulegen,
- b) die Idee der Handlungen bekanntzugeben und zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die wichtigsten Maßnahmen durchzuführen sind,
- c) den Zeitpunkt für die Vorlage der zu erarbeitenden

Dokumente für die Grenzsicherung zu befehlen,

- d) seine Stellvertreter und den Stab im Prozeß der Arbeit zu kontrollieren und anzuleiten.

53. Der Regimentskommandeur hat monatlich

- a) mit seinen Stellvertretern und den Offizieren des Stabes mindestens eine Beurteilung der Lage durchzuführen und dabei

- die Ergebnisse des Grenz- und Garnisonsdienstes und den politisch-moralischen Zustand einzuschätzen,
- die Maßnahmen zur Durchsetzung des Entschlusses und zur Sicherstellung der Grenzsicherung festzulegen oder zu präzisieren,
- auf der Grundlage des Dienst- und Kalenderplanes die wichtigsten Aufgaben zur Gewährleistung der Gefechtsbereitschaft und zur Durchführung der politischen Schulung und der Gefechtsausbildung festzulegen,
- die Wirksamkeit des Stabes und die Erfüllung der Aufgaben einzuschätzen;

- b) mit den unterstellten Kommandeuren die Ergebnisse des Grenz- und Garnisonsdienstes sowie der Gefechtsausbildung auszuwerten;

- c) den Einsatz der Einheiten zur Grenzsicherung sowie deren Sicherstellung zu präzisieren und zu bestätigen;

- d) in der Regimentssicherung die Schlußfolgerungen aus der Personalanalyse und die Postenführer für die gefährdeten Postenbereiche zu bestätigen.

54. Zur Gewährleistung einer zielgerichteten Arbeit des Stabes hat der Regimentskommandeur den Stabschef rechtzeitig mit dem Entschluß vertraut zu machen und ihn einzuweisen in

- a) die Idee der Handlungen sowie in die Art und Weise der Verwirklichung des Entschlusses zur Grenzsicherung,
- b) die Aufgaben des Stabes zur Gewährleistung einer ununterbrochenen Führung,
- c) den Einsatz der Kräfte und Mittel des Stabes zur Unterstützung der Stäbe und Einheiten zur Sicherstellung der Grenzsicherung,

d) die Schwerpunkte für die Kontrolle, Hilfe und Anleitung der Stäbe und Einheiten,

BSU die Befehle, die er bereits erteilt hat.

000450

Planung und Organisation der Grenzsicherung

Entschlußfassung

55.(1) Die Reihenfolge und der Inhalt sowie die Methoden der Arbeit des Regimentskommandeurs und des Stabes zur Planung und Organisation der Grenzsicherung sind von der Aufgabe, der Lage und der zur Verfügung stehenden Zeit abhängig.

(2) Der Regimentskommandeur hat den Entschluß rechtzeitig zu fassen, unabhängig davon, ob eine Aufgabenstellung erfolgte oder nicht. Vorher hat er sich die Aufgabe klarzumachen, die zur Verfügung stehende Zeit zu berechnen und die Lage zu beurteilen.

(3) Der Regimentskommandeur hat dem Stabschef, seinen anderen Stellvertretern und den direkt unterstellten Oberoffizieren rechtzeitig die Aufgabe zu stellen, deren Vorschläge entgegen zu nehmen und sie über seine Idee und den Entschluß zu informieren.

(4) Der gesamte Prozeß der Entschlußfassung ist, abhängig von der Aufgabe, in Parallelarbeit des Stabes des Grenzregiments und der unterstellten Kommandeure durchzuführen.

56.(1) Das Klarmachen der Aufgabe besteht im Studium der Aufgabe und der dazu vom Kommandeur des Grenzkommandos übergebenen Dokumente. Der Regimentskommandeur hat einzelne Elemente der Lage zu beurteilen und sich folgendes klarzumachen:

- a) die Idee des Vorgesetzten,
- b) die Rolle, die Aufgaben und den Platz des Grenzregiments sowie der Nachbarn,
- c) die wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer und mögliche Handlungsrichtungen des Gegners,
- d) den Raum oder die Richtungen der Hauptanstrengung,

- e) die Schwerpunktzeit,
  - f) die Einsatzmöglichkeiten der Einheiten und ihre wichtigsten Aufgaben,
  - g) die Aufgaben für die Sicherung der Grenzübergangsstellen,
  - h) die Aufgaben, die sich für die politische Arbeit, die Gefechtsbereitschaft und die Gefechtsausbildung ergeben.
- (2) Im Ergebnis des Klarmachens der Aufgabe hat der Regimentskommandeur die Schlußfolgerungen zu ziehen und bekanntzugeben.

57.(1) Die Zeitberechnung wird vom Stab erarbeitet. Sie enthält:

- a) die Zeit der Meldung des Entschlusses an den Vorgesetzten und die bis dahin zu erfüllenden Aufgaben,
- b) die Arbeitszeit des Stabes zur Vorbereitung des Entschlusses und die Erarbeitung des Befehls zur Grenzsicherung,
- c) die Zeiten und Orte der Rekognoszierung und die Teilnehmer,
- d) die Zeit und die Art der Aufgabenstellung an die Unterstellten,
- e) die Zeit der Kontrolle und Anleitung der Unterstellten bei der Planung und Organisation der Grenzsicherung,
- f) die Zeit sowie die Art und Weise der Entschlußmeldung der Unterstellten.

(2) Auf der Grundlage der Zeitberechnung ist vom Stabschef das Arbeitszyklogramm des Stabes für den Prozeß der Entschlußfassung zu erarbeiten oder zu präzisieren und vom Regimentskommandeur zu bestätigen.

58.(1) Auf der Grundlage des Klarmachens der Aufgabe und der Zeitberechnung hat der Regimentskommandeur Vorbefehle an seine Stellvertreter und die unterstellten Kommandeure zu erteilen.

(2) Die Vorbefehle können folgendes enthalten:

- a) die Aufgaben des Stabes zur Vorbereitung und Sicherstellung der Entschlußfassung und der Aufgabenstellung,
- b) die Aufgaben, Termine, Orte und Teilnehmer für die Rekognoszierung, die Bekanntgabe des Entschlusses und die

## Befehlserteilung.

(3) Abhängig von der Lage können weitere Vorbefehle erteilt werden, um die rechtzeitige Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten.

59.(1) Die Beurteilung der Lage ist die wichtigste Arbeit zur Vorbereitung des Entschlusses. Die Beurteilung der Lage ist vom Regimentskommandeur durchzuführen. Er hat dazu von seinen Stellvertretern und den Oberoffizieren des Stabes mündliche Einschätzungen und Vorschläge anhand ihrer Führungsdokumente zu fordern.

(2) Bei der Beurteilung der Lage hat der Regimentskommandeur folgendes einzuschätzen:

- a) den Gegner,
- b) die eigenen Kräfte und Mittel sowie die Nachbarn,
- c) die Bevölkerung im Grenzgebiet,
- d) das Gelände,
- e) die Jahres- und Tageszeit sowie die meteorologischen und hydrologischen Bedingungen.

(3) Bei der Beurteilung des Gegners sind auf der Grundlage von Aufklärungsangaben die zu erwartenden Handlungen des Gegners und die sich daraus ergebenden Maßnahmen herauszuarbeiten. Insbesondere sind zu beurteilen:

- a) Wann und wo ist im Grenzgebiet des Gegners mit welchen provokatorischen Handlungen zu rechnen, wer kann sie unterstützen und wo ergeben sich provokationsgefährdete Abschnitte?
- b) Wo befinden sich Einsatzabschnitte und -orte der Grenzüberwachungsorgane der BRD oder WESTBERLINS, der Bundeswehr und anderer NATO-Streitkräfte und mit welchen Handlungen ist zu rechnen?
- c) Wann und wo ist mit Grenzverletzungen zu rechnen, welche wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer ergeben sich, welche neuen Methoden und welche Schwerpunktzeiten sind zu erwarten?
- d) Welche Handlungen zur Unterstützung von Grenzverletzern (Zeiten, Mittel und Methoden) sind zu erwarten?
- e) Welche Aufgaben ergeben sich zur Luftraumbeobachtung und zur Abwehr von Diversions- und Terrorakten?

- f) Welche Aufgaben ergeben sich, um Grenzverletzungen, die unter Ausnutzung technischer Mittel und unterirdischer Anlagen erfolgen sollen, zu verhindern?
- g) Welchen Einfluß haben die Handlungen des Gegners auf die eigenen Einheiten und die Bevölkerung im Grenzgebiet?
- h) Welche Aufgaben zur Grenzaufklärung ergeben sich in welchen Räumen, Abschnitten, Richtungen und Objekten?
- i) Welche Räume, Abschnitte, Richtungen, Objekte oder Ortschaften sind besonders zu sichern und welche Maßnahmen ergeben sich für die Sicherung der Grenzübergangsstellen?
- k) Welche Art der Grenzsicherung ist durchzuführen und welche Maßnahmen zur Sicherstellung der Grenzsicherung sind vorzubereiten und durchzuführen?
- l) Welche Maßnahmen ergeben sich zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im eigenen Grenzgebiet und welche Aufgaben sind mit den Kräften des Zusammenwirkens zu erfüllen?

(4) Bei der Beurteilung der eigenen Kräfte und Mittel sowie der Nachbarn sind der Kampfwert, die Gefechtsbereitschaft, die Einsatzmöglichkeiten der Einheiten, die Wirksamkeit der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen, die rückwärtige Sicherstellung und der Schutz der Truppen vor Massenvernichtungsmitteln des Gegners (nachfolgend MVM-Schutz) unter Beachtung der zu erfüllenden Aufgabe einzuschätzen. Insbesondere sind zu beurteilen:

- a) Wie ist der politisch-moralische Zustand in den Einheiten und welche Maßnahmen sind erforderlich, um den Kampfwert zu festigen?
- b) Was muß zur Erhöhung der Gefechtsbereitschaft getan werden?
- c) Welche Kräfte und Mittel können zur Sicherung des Raumes oder der Richtung der Hauptanstengung und in gefährdeten Postenbereichen eingesetzt werden und welche Postendichte ist dabei zu schaffen?
- d) Welche Einheiten sind mit welchen Kräften und Mitteln aus welchem Bestand zu verstärken?
- e) Welche Alarmeinheiten oder Reserven sind zu bilden

und welche Aufgaben haben sie zu erfüllen?

f) Welchen Einfluß haben die Nachbarn auf die Erfüllung der Aufgaben?

g) Welche Einsatzvarianten sind zu erarbeiten oder zu präzisieren und welche Maßnahmen ergeben sich für das Zusammenwirken?

h) Was ist für die politische Schulung und die Gefechtsausbildung der Einheiten und Stäbe festzulegen?

i) In welchen Abschnitten und mit welcher Aufgabe sind zeitweilig unterstellte Ausbildungseinheiten einzusetzen?

k) Wo sind freiwillige Helfer der Grenztruppen einzusetzen, welche Aufgaben können sie erfüllen und wo sind neue freiwillige Helfer der Grenztruppen zu gewinnen?

l) Welche Maßnahmen sind für die Pioniersicherstellung, die Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen sowie die rückwärtige Sicherstellung erforderlich?

m) Wie ist der MVM-Schutz zu organisieren?

(5) Bei der Beurteilung der Bevölkerung im Grenzgebiet sind die Wirksamkeit der Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Aufgaben zur Grenzsicherung und zur Durchsetzung der Grenzordnung sowie die Maßnahmen zur Sicherung volkswirtschaftlich notwendiger Arbeiten im Grenzgebiet einzuschätzen. Insbesondere sind zu beurteilen:

a) Welche Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen zur Durchsetzung der Grenzordnung zu erfüllen?

b) Welche Probleme sind durch wen und wann in der Öffentlichkeitsarbeit und in den gemeinsamen Beratungen zu behandeln?

c) Welche Aufgaben ergeben sich zur Sicherung von Arbeiten im Schutzstreifen?

d) Welche Aufgaben zur Grenzaufklärung sind wann und durch wen in den Grenzortschaften durchzuführen?

e) Welche Maßnahmen sind erforderlich zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in wichtigen Betrieben und Einrichtungen, in Urlaubs- und Kulturzentren sowie



bei wichtigen Veranstaltungen im Grenzgebiet und in dessen Nähe?

(6) Die Beurteilung des Geländes hat in enger Verbindung mit der Einschätzung des Gegners, des pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbaus sowie unter Beachtung der Jahreszeit, der meteorologischen und hydrologischen Bedingungen zu erfolgen. Insbesondere sind zu beurteilen:

- a) Wie und wo können Relief, Bodenbedeckung, Ortschaften, einzelne Objekte, Verkehrsverbindungen und Wasserläufe für die eigenen Handlungen und die Handlungen des Gegners genutzt werden und wo machen sich Sicherungs- und Sperrmaßnahmen erforderlich?
- b) Wo können sich wahrscheinliche Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer und Schwerpunktzeiten herausbilden?
- c) In welchen Räumen und Abschnitten sind die Kräfte und Mittel zu konzentrieren?
- d) Welche Handlungsrichtungen, Entfaltungs- oder Abriegelungsabschnitte und Manöverwege sind für den Einsatz der Alarmeinheiten und der Reserven festzulegen?
- e) Wo müssen welche pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen errichtet, gewartet oder instandgesetzt werden?
- f) Welche Maßnahmen sind zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Schaffung von Sicht und Schußfeld erforderlich?
- g) In welchen Abschnitten bieten das Gelände und die Bebauung gegnerischen Kräften besonders günstige Bedingungen für Grenzverletzungen und Provokationen, und welche Maßnahmen ergeben sich daraus?
- h) Wie wirken sich die spezifischen Geländebedingungen auf die taktischen Handlungen beim Einsatz von MVM aus, welche Räume eignen sich zur Durchführung der Spezialbehandlung?

(7) Die Beurteilung der Jahres- und Tageszeit sowie der meteorologischen und hydrologischen Bedingungen umfaßt den Einfluß dieser Faktoren auf den Einsatz der Einheiten sowie die Passierbarkeit und Nutzung des Geländes für die Handlungen des Gegners und der eigenen Einheiten. Insbesondere sind zu beurteilen:

- a) Wann und unter welchen Bedingungen ist mit Grenzverletzungen und Grenzprovokationen zu rechnen?
- b) Wo und unter welchen Bedingungen wird die Wirksamkeit der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen eingeschränkt, und welche Maßnahmen ergeben sich daraus für den Einsatz der Kräfte und Mittel?
- c) In welchen Abschnitten ist das Manöver der Einheiten eingeschränkt?
- d) Wann, mit welcher Methode und mit welchem Ziel müssen Kontrollen durchgeführt werden?
- e) Welche Festlegungen müssen für die rückwärtige Sicherstellung getroffen werden?
- f) Welchen Einfluß haben meteorologische und hydrologische Bedingungen in Abhängigkeit von der Jahreszeit auf die taktischen Handlungen beim MVM-Einsatz?

60. Die Ergebnisse aus der Beurteilung der Lage sind in den Gesamtschlußfolgerungen zusammenzufassen. Sie enthalten:

- a) den Charakter, den Ort und die Zeit der zu erwartenden Grenzverletzungen, Grenzprovokationen und anderer gegnerischer Handlungen,
- b) die wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer oder die vermutlichen Handlungsrichtungen und -räume gegnerischer Kräfte,
- c) die provokationsgefährdeten Abschnitte,
- d) den Raum der Hauptanstrengung des Grenzregiments und die Räume oder Richtungen der Hauptanstrengung der Grenzbataillone,
- e) die Schwerpunktzeit,
- f) die Art der Grenzsicherung, die Aufgaben und den Einsatz der Kräfte und Mittel,
- g) die Aufgaben zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an den Grenzübergangsstellen sowie zur Sicherung wichtiger Räume und Objekte,
- h) die Aufgaben zur Führung der politischen Arbeit,
- i) die Aufgaben zur Gewährleistung der Gefechtsbereitschaft, für die politische Schulung und die Gefechtsausbildung der Stäbe und Einheiten und die Herauslösung von Einheiten aus der Grenzsicherung,

- k) die zu erarbeitenden Einsatzvarianten und die Maßnahmen des dazu erforderlichen Trainings,
- l) die Aufgaben beim Einsatz von Ausbildungs- und Artillerieeinheiten,
- m) die Aufgaben zur Sicherstellung der Grenzsicherung,
- n) das Zusammenwirken der eigenen Kräfte untereinander und mit den Kräften des Zusammenwirkens,
- o) die Maßnahmen zur Durchsetzung der Grenzordnung,
- p) die Maßnahmen zur Festigung der Zusammenarbeit mit den Organen der Zusammenarbeit.

BStU

000457

61.(1) Während der normalen Grenzsicherung hat der Regimentskommandeur zur Vorbereitung oder Präzisierung des Entschlusses, vorwiegend im Raum der Hauptanstrengung, in den Richtungen der Hauptanstrengung und an den Trennungslinien Rekognoszierungen durchzuführen, die, abhängig von der Lage und der Zeit, auch beim Übergang zur verstärkten oder gefechtsmäßigen Grenzsicherung durchgeführt werden können.

(2) Der Regimentskommandeur hat die Teilnehmer, die Punkte, die Zeiten, die Aufgaben, die Zielstellung und die Sicherung der Rekognoszierung festzulegen.

(3) Während der Rekognoszierung sind zu präzisieren:

- a) die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer oder Handlungsrichtungen und -räume gegnerischer Kräfte,
- b) die provokationsgefährdeten Abschnitte,
- c) der Raum oder die Richtung der Hauptanstrengung,
- d) der Einsatz und die Aufgaben der Kräfte und Mittel zur Sicherung wichtiger Richtungen, Räume, Abschnitte und Objekte,
- e) die wichtigsten Richtungen, Räume und Abschnitte der Grenzaufklärung,
- f) die Einsatzvarianten,
- g) die Handlungsrichtungen und -räume für Alarmeinheiten und Reserven,
- h) die Räume für die Durchführung der Ausbildung und die Abschnitte für den Einsatz von Ausbildungseinheiten,
- i) die Sicherungsabschnitte, Postenpunkte und gefährdeten Postenpunkte,

- k) die Sicherung der Trennungslinien,
- l) die Errichtung oder die Wartung und Instandsetzung von pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen,
- m) das Zusammenwirken.

62.(1) Die Grundlagen für die Entschlußfassung des Regimentskommandeurs sind:

- a) die für die Sicherung der Staatsgrenze geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen,
- b) die erhaltenen Befehle,
- c) die Gesamtschlußfolgerungen.

(2) Der Entschluß enthält:

- a) die Idee der Handlungen mit
  - der Art und dem Ziel der Grenzsicherung,
  - der Art und Weise der Erfüllung der Aufgaben,
  - dem Raum der Hauptanstrengung des Grenzregiments und der Schwerpunktzeit,
  - den Richtungen oder Räumen der Hauptanstrengung der Grenzbataillone,
  - den wichtigsten Manövern mit Kräften und Mitteln,
  - dem Bestand und dem Einsatz der Alarmeinheiten und Reserven;
- b) die Aufgaben der unterstellten Einheiten, Alarmeinheiten und Reserven zur
  - Sicherung wichtiger Richtungen, Räume, Abschnitte und Objekte,
  - Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an den Grenzübergangsstellen,
  - Verhinderung von Grenzverletzungen,
  - Sicherung der Trennungslinien,
  - Durchsetzung der Grenzordnung;
- c) die Aufgaben zur Führung der politischen Arbeit;
- d) die Maßnahmen der Gefechtsbereitschaft und Gefechtsausbildung;
- e) die Sicherstellung der Grenzsicherung;
- f) die Ordnung des Zusammenwirkens;
- g) die Maßnahmen der Zusammenarbeit;
- h) die Organisation der Führung.

BStU

000458

50

VVS-Nr.: A 372 053

63. (1) Der Regimentskommandeur hat den Entschluß zur Grenzsicherung für ein Ausbildungshalbjahr zu fassen. Der Entschluß ist dem Vorgesetzten mündlich anhand der Entschlußkarte zu melden. Abhängig von der Lage kann eine schriftliche oder fernschriftliche Entschlußmeldung befohlen werden.

(2) Bei Veränderung der Lage oder auf Befehl des Vorgesetzten ist der Entschluß zu präzisieren oder neu zu fassen. Präzisierungen sind auf der Entschlußkarte zu dokumentieren.

#### Befehl zur Grenzsicherung

64. Der Entschluß bildet die Grundlage für den Befehl zur Grenzsicherung, den Plan der Dienstaufzüge und den Kalenderplan.

65. Der Befehl zur Grenzsicherung enthält:

- a) zu erwartende Handlungen des Gegners mit
  - den wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer oder Handlungsrichtungen und -räume gegnerischer Kräfte,
  - den provokationsgefährdeten Abschnitten;
- b) Aufgaben der Nachbarn;
- c) Aufgaben des Grenzregiments mit
  - der Art und dem Ziel der Grenzsicherung,
  - dem Raum der Hauptanstrengung,
  - der Schwerpunktzeit;
- d) Aufgaben der unterstellten Einheiten mit
  - den Räumen oder Richtungen der Hauptanstrengung,
  - den einzusetzenden Kräften und Mitteln zur Sicherung wichtiger Räume, Abschnitte, Objekte, Ortschaften, Grenzübergangsstellen, Trennungslinien und Arbeiten im Schutzstreifen,
  - den Maßnahmen für die visuelle Luftraumbeobachtung,
  - Maßnahmen zur Abwehr von Diversions- und Terrorakten;
- e) Bestand und Aufgaben der Alarmeinheiten oder Reserven mit
  - den Einführungsabschnitten,

BStU

000459

- der Zeit ihrer Einsatzbereitschaft;

- f) Bestand, Zeit und Räume des Einsatzes von Ausbildungs- und Artillerieeinheiten und deren Handlungsrichtungen;
- g) Aufgaben der freiwilligen Helfer der Grenztruppen;
- h) Aufgaben für die politische Arbeit;
- i) Aufgaben für die Gefechtsausbildung, die Maßnahmen der Gefechtsbereitschaft und zur Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung;
- k) Aufgaben zur Sicherstellung der Grenzsicherung;
- l) Aufgaben des Zusammenwirkens, der Zusammenarbeit und zur Durchsetzung der Grenzordnung;
- m) Signale, Parolen, Meldungen;
- n) Platz des Regimentskommandeurs;
- o) Stellvertreter.

66.(1) Der Befehl zur Grenzsicherung ist für ein Ausbildungshalbjahr schriftlich zu erarbeiten und den Bataillonskommandeuren auszugsweise zu übergeben. In der Regimentssicherung ist den Kompaniechefs die Aufgabe mündlich zu stellen.

(2) Zur Befehlserteilung oder zur Durchführung taktischer Handlungen kann eine Befehlskarte erarbeitet werden. Ihr Inhalt ist von der zu erfüllenden Aufgabe abhängig. Zur Erläuterung sind die Idee der Handlungen und die Aufgaben zur Sicherstellung anzugeben.

(3) Auf der Grundlage des Befehls zur Grenzsicherung haben die Stellvertreter des Regimentskommandeurs und die Oberoffiziere der Dienste mit dem Stabschef abgestimmte Anordnungen oder Pläne zur Sicherstellung der Grenzsicherung gemäß Anlage 1 zu erarbeiten.

67.(1) Zur ununterbrochenen Führung der Einheiten in der Grenzsicherung sind Befehle und Anordnungen zu erteilen. Alle mündlich erteilten Befehle und Anordnungen zur Grenzsicherung sind schriftlich im Befehlsbuch nachzuweisen. Werden sie auf Tonband aufgenommen, sind die Tonbandaufzeichnungen 3 Monate aufzubewahren und danach zu löschen.

(2) Die Anordnung kann enthalten:

- a) kurze Angaben über die Handlungen und vermutlichen Absichten des Gegners,

- b) die Aufgaben der Einheiten mit Richtung oder Raum der Hauptanstrengung,  
c) den Einsatz der Kräfte und Mittel des Vorgesetzten,  
d) die Bildung und den Einsatz der Reserven,  
e) die Maßnahmen für das Zusammenwirken,  
f) Termine und Meldungen.

BStU

000461

(3) Wenn notwendig, können in der Anordnung die Aufgaben der Nachbarn, die Veränderung von Trennungslinien und Sicherungsabschnitten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung aufgenommen werden.

### Zusammenwirken

68.(1) Das Zusammenwirken besteht in der rechtzeitigen Koordinierung der Arbeit der Stäbe sowie der Verwirklichung aller Handlungen zur Grenzsicherung nach Zielen, Aufgaben, Richtungen, Abschnitten und der Zeit innerhalb des Grenzregiments, mit den Nachbarn und mit den Kräften des Zusammenwirkens.

(2) Das Zusammenwirken des Grenzregiments mit den Kräften des Zusammenwirkens ist vom Regimentskommandeur zu organisieren und zu führen.

(3) Alle Maßnahmen des Zusammenwirkens sind, abhängig von der Aufgabe, in den Plan des Zusammenwirkens gemäß Anlage 1 oder in die in anderen militärischen Bestimmungen festgelegten Dokumente aufzunehmen. Neu festgelegte oder präzierte Maßnahmen sind den unterstellten Kommandeuren rechtzeitig bekanntzugeben.

69. Das Zusammenwirken innerhalb des Grenzregiments und mit den Nachbarn enthält:

- a) die Koordinierung der Handlungen der Grenzbataillone oder Grenzkompanien untereinander, mit den Alarmeinheiten oder Reserven und den Nachbarn,  
b) die taktische und zeitliche Abstimmung der Manöver mit Kräften und Mitteln auf der Grundlage vorbereiteter Einsatzvarianten,  
c) die Handlungen an den Trennungslinien und den Flanken der Grenzübergangsstellen,

BStU

000462

- d) die gemeinsamen Handlungen zur Sicherung der Grenzübergangsstellen in Verbindung mit den Kontrollorganen,
- e) die Koordinierung der Handlungen mit den Besatzungen von Hubschraubern,
- f) die Organisation der Nachrichtenverbindungen zu den Nachbarn und die Ordnung ihrer Nutzung,
- g) die Festlegung von Signalen.

70.(1) Die Handlungen an den Trennungslinien und an den Flanken der Grenzübergangsstellen sind wie folgt im Gelände zu präzisieren:

- a) vom Kommandeur des Grenzkommandos jährlich an den Trennungslinien der Grenzregimenter und an den Flanken der Grenzübergangsstellen, die ihm unmittelbar unterstellt sind,
- b) vom Regimentskommandeur halbjährlich an den Trennungslinien der Grenzbataillone und an den Flanken der Grenzübergangsstellen, die ihm unmittelbar unterstellt sind.

(2) An den Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zu WESTBERLIN haben die Regimentskommandeure der Grenzregimenter und der des Grenzübergangsstellen-Sicherungsregiments halbjährlich das Zusammenwirken zu organisieren. Die von ihnen festgelegten Maßnahmen sind vom Kommandeur des Grenzkommandos zu bestätigen.

71.(1) Bei der Präzisierung des Zusammenwirkens hat der Regimentskommandeur folgendes festzulegen:

- a) den Bestand und die Aufgaben der zur Sicherung der Trennungslinien oder Flanken der Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte,
- b) die Postenbereiche und die Abschnitte, in denen Mittel zur Grenzsicherung einzusetzen sind,
- c) die Handlungen der zum Grenzdienst eingesetzten Kräfte unter besonderen Bedingungen der Lage,
- d) die Nachrichtenverbindungen zu den Nachbarn,
- e) die Ordnung der Kontrolle der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen,
- f) die Aufgaben, die von den unterstellten Kommandeuren



zu lösen sind.

(2) Alle lt. Absatz 1 getroffenen Festlegungen sind in die Führungsdokumente einzutragen.

72. Das Zusammenwirken mit den Organen des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit ist zu verwirklichen durch:

- a) die gemeinsame Planung der Maßnahmen,
- b) die Koordinierung der Handlungen im Interesse der Grenzsicherung,
- c) die Durchführung gemeinsamer Beratungen,
- d) die Überprüfung und Kontrolle der Wirksamkeit festgelegter Maßnahmen,
- e) den Informationsaustausch,
- f) standhafte Nachrichtenverbindungen und den Austausch von Führungsmitteln,
- g) den zeitweiligen Einsatz von Verbindungsoffizieren.

73. Das Zusammenwirken mit den Organen des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit ist auf die wirksame Unterstützung der Grenzsicherung und die Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen zu konzentrieren. Insbesondere sind durchzuführen:

- a) die gemeinsame Bestimmung und Aufklärung besonders gefährdeter Räume, der wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer oder der Handlungsrichtungen anderer gegnerischer Kräfte,
- b) die Koordinierung der Handlungen der eigenen Kräfte und ihrer Manöver in der Tiefe des Grenzgebietes, die Zeiten ihrer Einsatzbereitschaft sowie ihre Aufgaben,
- c) die Koordinierung des Einsatzes der Kräfte und Mittel in den Räumen und Richtungen der Hauptanstrengung und in den Fahndungszonen,
- d) die Organisation der Führung bei gemeinsamen Handlungen,
- e) die Abstimmung der Handlungen zur Sicherung wichtiger Objekte,
- f) die Koordinierung des Einsatzes der Kräfte der Kernstrahlungs- und chemischen Aufklärung,

- g) die Festlegung der Handlungen beim Eintreten besonderer Lagen im Grenzabschnitt, bei Versuchen von Grenzdurchbrüchen, bei Fahndungen und Katastrophen,
- h) die Koordinierung des Einsatzes der Kräfte und Mittel bei der zeitweiligen Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs oder der Schließung von Grenzübergangsstellen,
- i) die Festlegung von Ordnungsmaßnahmen zur Durchsetzung der Grenzordnung,
- k) die Absprache gemeinsamer Handlungen zur Täuschung des Gegners,
- l) die Festlegung einheitlicher Signale und Parolen sowie den Austausch von Nachrichtenunterlagen,
- m) die Durchführung gemeinsamer Handlungen bei der Untersuchung von Vorkommnissen im Grenzgebiet.

74. Bei besonderen Lagen können in Abstimmung zwischen den Kommandeuren oder Leitern der zusammenwirkenden Kräfte Verbindungsoffiziere ausgetauscht werden. Diese haben die Grundsätze des Zusammenwirkens zu kennen und bereit zu sein, Auskünfte über die möglichen taktischen Handlungen der eigenen Kräfte zu erteilen und Maßnahmen zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben vorzuschlagen.

75.(1) Die gemeinsamen Beratungen haben das Ziel,

- a) die Lage im Grenzabschnitt einzuschätzen, Schwerpunkte rechtzeitig zu erkennen und die sich daraus ergebenden gemeinsamen Aufgaben zu erarbeiten,
- b) die Ergebnisse der koordinierten Handlungen und Kontrollen auszuwerten,
- c) die Realisierung der im Plan des Zusammenwirkens sowie in den vorangegangenen Beratungen getroffenen Festlegungen einzuschätzen,
- d) das weitere Zusammenwirken zu präzisieren.

(2) Die gemeinsamen Beratungen können mit einer Rekognoszierung verbunden werden, bei der der Einsatz der Kräfte und Mittel sowie Maßnahmen zur Durchsetzung der Grenzordnung überprüft und präzisiert werden.

76. Bei der Organisation des Zusammenwirkens mit der Deutschen Volkspolizei ist vom Regimentskommandeur zu erreichen, daß

- a) die Kontrollstellen, die im Raum der Hauptanstrengung liegen, ständig besetzt sind,
- b) der Einsatz der Kräfte und Mittel unter Beachtung der Schwerpunktzeit erfolgt,
- c) die Überwachung und Kontrolle des Personen- und Fahrzeugverkehrs, besonders an den Zugängen zum Grenzgebiet und an den Endhaltstellen, die sich im Grenzgebiet befinden, durchgeführt wird,
- d) die Sicherheit wichtiger Objekte im Grenzgebiet gewährleistet ist,
- e) die Kräfte, die am Rande des Schutzstreifens und in der Tiefe der Sperrzone sowie auf und an Grenzgewässern handeln, abhängig von der Lage, beweglich eingesetzt werden.

77. Der Informationsaustausch ist zu verwirklichen durch:

- a) tägliche Information zwischen den operativen Diensthabenden über die Lage,
- b) schnelles Übermitteln von Informationen während gemeinsamer Handlungen,
- c) den Austausch von Analysen, Einschätzungen, Erfahrungsberichten und Protokollen.

78. (1) Das Zusammenwirken mit den funktechnischen Kompanien der Luftstreitkräfte/Luftverteidigung ist im Interesse der rechtzeitigen Feststellung von Luftraumverletzungen, der unverzüglichen Meldung und Information sowie der rechtzeitigen Einleitung notwendiger Abwehrmaßnahmen zu organisieren.

(2) Die Aufgaben und die im Zusammenwirken durchzuführenden Maßnahmen sind in einer Meldetabelle festzulegen und, wenn erforderlich, halbjährlich zu präzisieren.

79. Das Zusammenwirken mit den territorialen Kräften der Landesverteidigung ist langfristig zu planen und enthält:

- a) die Festlegung und Koordinierung gemeinsamer Handlungen zur Aufklärung und Vernichtung subversiver Kräfte sowie Aufklärungs- und Restkräfte des Gegners

BStU

000466

im Grenzgebiet,

- b) die Festlegung und Koordinierung von Handlungen der territorialen Kräfte der Landesverteidigung zum zeitweiligen Besetzen von Geländeabschnitten in der Tiefe der Gefechtsordnung der Grenztruppen,
- c) die Festlegung von Maßnahmen zur Erfüllung von Sicherungsaufgaben sowie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet,
- d) die Abstimmung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Manöverfreiheit der Grenztruppen,
- e) die Festlegung und Koordinierung von Handlungen zur Unterstützung des Grenzregiments und der Grenzbataillone bei der Kernstrahlungs- und chemischen Aufklärung, der Beseitigung der Folgen des Einsatzes von MVM des Gegners sowie zur ständigen Gewährleistung oder schnellen Wiederherstellung der Gefechtsbereitschaft der Stäbe und Einheiten,
- f) Festlegungen zur Koordinierung der Maßnahmen der rückwärtigen Sicherstellung bei gemeinsamen Handlungen.

#### Zusammenarbeit

80. Die Zusammenarbeit hat das Ziel, durch gemeinsame Anstrengungen der örtlichen Organe der Staatsmacht, der gesellschaftlichen Organisationen, der Bevölkerung im Grenzgebiet und der Grenztruppen eine hohe Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet zu gewährleisten. Das Vertrauensverhältnis zwischen der Bevölkerung und den Grenztruppen ist ständig zu vertiefen. Die Bevölkerung ist zur aktiven Mitarbeit und zur Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben der Grenztruppen zu gewinnen.

81. Der Regimentskommandeur kann die örtlichen Organe der Staatsmacht bei Wahrung der Bestimmungen über die Wachsamkeit und Geheimhaltung über die Lage im Grenzabschnitt sowie über das Auftreten besonderer Stimmungen unter der Bevölkerung im Grenzgebiet informieren und bei der Störung der Sicherheit und Ordnung Forderungen erheben.

82. Die Zusammenarbeit wird gewährleistet durch:

- a) den Informationsaustausch über die Entwicklung der Lage sowie über besondere Stimmungen unter der Bevölkerung im Grenzgebiet,
- b) die Einhaltung und Durchsetzung der Grenzordnung,
- c) Beratungen über Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet,
- d) die Unterstützung der Kommissionen für Sicherheit und Ordnung im Interesse der Grenzsicherung,
- e) die Koordinierung der Maßnahmen zur politisch-ideologischen Arbeit unter der Bevölkerung im Grenzgebiet mit der Kreisleitung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands.

83. Eine enge Zusammenarbeit wird insbesondere erreicht durch:

- a) das persönliche Auftreten des Regimentskommandeurs und anderer Offiziere vor den gesellschaftlichen Organisationen und der Bevölkerung im Grenzgebiet zur Erläuterung der Militärpolitik und Probleme der Sicherheit und Ordnung,
- b) die Gewährleistung der Mitarbeit von Berufsoffizieren, Fähnrichen, und Berufsunteroffizieren in den Kommissionen für Sicherheit und Ordnung in den Standorten der Stäbe und Einheiten,
- c) die Teilnahme des Regimentskommandeurs oder von Offizieren an den Beratungen der örtlichen Organe der Staatsmacht und gesellschaftlichen Organisationen.

84. Zur Gewährleistung der in Vereinbarungen mit anderen Ministerien getroffenen Festlegungen über die Organisation der Zusammenarbeit von Institutionen, Organen und Betrieben (nachfolgend Organe) anderer Ministerien mit den Grenztruppen hat der Regimentskommandeur die Zusammenarbeit zu organisieren mit den in seinem Grenzabschnitt liegenden

- a) staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben,
- b) kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion und anderen landwirtschaftlichen Betrieben,
- c) Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beim

Rat des Kreises,

- d) agrochemischen Zentren,
- e) Kreisbetrieben für Landtechnik,
- f) Wasserwirtschaftsbetrieben,
- g) Dienststellen der Deutschen Reichsbahn,
- h) Verkehrskombinaten und -betrieben.

85. Der Regimentskommandeur hat zu gewährleisten, daß im Grenzgebiet notwendige Maßnahmen der in Ziffer 84 genannten Organe bei strikter Einhaltung der Grenzordnung u. a. dafür geltender militärischer Bestimmungen durchgeführt werden.

86.(1) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Schutzstreifen sind Begehungen aller im Schutzstreifen befindlichen und angrenzender Betriebe, bewohnter und unbewohnter Gebäude, Lagerplätze und anderer Einrichtungen durchzuführen.

(2) Der Regimentskommandeur hat, abhängig von der Bedeutung der Objekte oder vom Befehl des Kommandeurs des Grenzkommandos, die Zeitabstände für die Begehungen festzulegen.

(3) Die Begehungen haben unter Einbeziehung von Offizieren der Kreisdienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit und der Deutschen Volkspolizei sowie des zuständigen Staatsanwaltes und von Vertretern der Räte der Kreise unter Leitung des Regimentskommandeurs oder eines Stellvertreters des Regimentskommandeurs zu erfolgen.

(4) Die Leiter, Nutzer oder Besitzer der betreffenden Grundstücke sind rechtzeitig über den Termin der Begehung zu informieren.

87.(1) Über das Ergebnis der Begehung ist für jedes be-  
anstandete Grundstück ein Protokoll anzufertigen.

(2) Notwendige Auflagen zur Beseitigung von Mängeln sind schriftlich zu übergeben. Die Einhaltung der gestellten Termine ist zu kontrollieren. Bei Nichterfüllung sind schriftliche Mahnungen zu übersenden.

(3) Werden die Auflagen trotz Mahnung nicht realisiert, hat der Regimentskommandeur über die staatlichen Organe

Zwangsmaßnahmen einzuleiten.

BStU

000469

### Kontrollen

88.(1) Die Kontrollen sind zur Durchsetzung der Befehle des Regimentskommandeurs durchzuführen und bilden eine der wichtigsten Arbeiten des Stabes. Kontrollen sind rechtzeitig zu planen, vorzubereiten und inhaltlich auf die Lösung der Schwerpunktaufgaben auszurichten.

(2) Die Kontrollen haben das Ziel,

- a) die geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen durchzusetzen,
- b) die Unterstellten zu befähigen, die Einheiten in der Grenzsicherung unter allen Bedingungen der Lage ununterbrochen zu führen,
- c) den Einsatz der Einheiten zum Grenzdienst zweckmäßig zu organisieren und die Sicherstellung der Grenzsicherung zu gewährleisten,
- d) die Unterstellten bei der Erfüllung der politischen und militärischen Aufgaben anzuleiten,
- e) die vollständige und zeitgerechte Erfüllung der Befehle zu gewährleisten,
- f) die Kampfkraft und die Gefechtsbereitschaft der Stäbe und Einheiten zu überprüfen und Maßnahmen zur Erhöhung des erreichten Standes einzuleiten,
- g) die besten Erfahrungen in der Führungstätigkeit und in der Grenzsicherung auszuwerten und zu verallgemeinern,
- h) die militärische Disziplin und Ordnung in den Einheiten durchzusetzen, die sozialistischen Beziehungen zwischen den Angehörigen der Grenztruppen zu festigen sowie die Initiative und Schöpferkraft zu entwickeln.

(3) Werden Mängel festgestellt, sind die Ursachen zu ermitteln und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel einzuleiten.

89.(1) Schwerpunkt der Kontrolle in den Stäben und Einheiten sind:

- a) die Führungstätigkeit des Bataillonskommandeurs und des

BSU

000470

Stabes des Grenzbataillons sowie der Kompaniechefs zur Gewährleistung einer hohen Gefechtsbereitschaft und einer wirksamen Grenzsicherung,

- b) die politische und militärische Vorbereitung der Einheiten sowie die Planung und der Einsatz der Kräfte und Mittel zum Grenzdienst,
- c) die Führung der zum Grenzdienst eingesetzten Kräfte,
- d) die Durchführung des Grenz- und Garnisonsdienstes,
- e) die Handlungen zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen und bei der Auslösung von signaltechnischen Anlagen oder Minen entsprechend den Einsatzvarianten,
- f) die Organisation des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit,
- g) die Entschlüsse zur Sicherung und zur Durchführung von Arbeiten im Grenzabschnitt,
- h) die Sicherstellung der Grenzsicherung,
- i) die Organisation der Herauslösung von Einheiten aus der Grenzsicherung,
- k) die Vorbereitung und Durchführung der politischen Schulung, der Gefechts- und Spezialausbildung.

(2) Die Kontrollen in den unterstellten Einheiten können wie folgt organisiert und durchgeführt werden:

- a) als Kontrolle unter Leitung des Regimentskommandeurs oder eines seiner Stellvertreter für mehrere Tage mit dem Ziel, die Erfüllung der politischen und militärischen Aufgaben in einem Grenzbataillon oder einer Grenzkompagnie umfassend einzuschätzen,
- b) als allseitige Überprüfung der Planung, Organisation und Sicherstellung des Grenzdienstes, zur unmittelbaren Einflußnahme auf die Durchführung des Grenzdienstes, einschließlich der Dienstvor- und Dienstmachbereitung in den Einheiten,
- c) zur Kontrolle des Grenzdienstes im Grenzabschnitt oder der Gefechtsbereitschaft der Stäbe und Einheiten,
- d) von einzelnen Offizieren, Fähnrichen oder Unteroffizieren in Spezialverwendungen zur Kontrolle der Gefechts- und Spezialausbildung, der Grenzsicherungsanlagen, der Einsatzbereitschaft von Technik, Mitteln und Geräten oder Aufgaben entsprechend den Dienst-



pflichten sowie zur Einhaltung der militärischen Bestimmungen über die Wachsamkeit und Geheimhaltung.

(3) Die Kontrolle der Grenzmarkierung und der Grenzsäulen ist vom Stab des Grenzregiments zu planen und monatlich mindestens einmal von dafür bestätigten Angehörigen der Grenztruppen durchzuführen.

(4) Die Kontrolle der tunnelgefährdeten Abschnitte und unterirdischen Anlagen ist auf der Grundlage der vom Vorgesetzten festgelegten Ordnung zu planen und durchzuführen.

(5) Die Ordnung und Sauberkeit im Grenzabschnitt ist mindestens einmal im Halbjahr zu kontrollieren. Das Ergebnis ist vom Regimentskommandeur auszuwerten.

90.(1) Die Ergebnisse der Kontrollen sind, abhängig vom Umfang der Kontrollaufgaben und der Dauer des Einsatzes, in einem schriftlichen Bericht oder im Kontrollauswertebuch nachzuweisen.

(2) Der Bericht hat die Kontrollaufgaben, die wichtigsten Ergebnisse der Kontrollen, die getroffenen Veränderungen und die Vorschläge für Entscheidungen des Regimentskommandeurs zu enthalten.

(3) Die Ergebnisse der Kontrollen sind vom Regimentskommandeur oder einem seiner Stellvertreter mit dem Kommandeur der kontrollierten Einheit auszuwerten. Positive Beispiele sind zu verallgemeinern. Zur Beseitigung festgestellter Mängel sind sofort wirksame und kontrollierbare Maßnahmen festzulegen.

#### Aufteilung der Arbeit im Stab

91.(1) Der Stab des Grenzregiments ist das Führungsorgan des Regimentskommandeurs.

(2) Grundlagen für die Arbeit des Stabes bilden die Entschlüsse und Befehle des Regimentskommandeurs, die Anordnungen des vorgesetzten Stabes sowie die entsprechenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.

(3) Der Stab hat

a) die Maßnahmen der ständigen Gefechtsbereitschaft zu

- planen, deren Durchsetzung zu kontrollieren, die Dokumente für den Übergang zu einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft zu präzisieren und den Einsatz der Kräfte und Mittel zur Grenzsicherung zu planen,
- b) die Angaben über die Lage beiderseits der Staatsgrenze zu beurteilen, auszuwerten und Vorschläge für die Entschlußfassung und die Aufgabenstellung des Regimentskommandeurs vorzubereiten,
  - c) die ununterbrochene Truppenführung zu gewährleisten und zu vervollkommen, die gesammelten Erfahrungen auszuwerten und zu verallgemeinern,
  - d) die Befehle und Anordnungen des Regimentskommandeurs an die Einheiten zu übermitteln und ihre Erfüllung zu kontrollieren,
  - e) die Maßnahmen des Grenzregiments zu planen, zu koordinieren und die Ergebnisse auszuwerten und nachzuweisen,
  - f) eine enge Zusammenarbeit sowie den ständigen Informationsaustausch mit der Politabteilung, den rückwärtigen Diensten, der technischen Stelle und den Diensten zu gewährleisten,
  - g) den MVM-Schutz zu organisieren und die Erfüllung der befohlenen Aufgaben durchzusetzen und zu kontrollieren,
  - h) die Führungsdokumente auszuarbeiten,
  - i) die Dokumente über den Verlauf der Trennungslinien, der Sperrzone und des Schutzstreifens zu führen,
  - k) Standortfragen und Standortanträge, die das Grenzgebiet betreffen, zu bearbeiten,
  - l) das Zusammenwirken zu planen, zu organisieren und aufrechtzuerhalten sowie die Zusammenarbeit zu gewährleisten,
  - m) Meldungen entsprechend den dafür geltenden militärischen Bestimmungen zu erarbeiten, dem Regimentskommandeur vorzulegen und an den vorgesetzten Stab weiterzuleiten,
  - n) auf Befehl Informationen über die Lage an die Kommandeure der Einheiten und die Nachbarn zu geben.

92.(1) Der Stellvertreter des Regimentskommandeurs und Stabschef ist direkter Vorgesetzter aller Angehörigen des Grenzregiments. Er vertritt den Regimentskommandeur bei

dessen Abwesenheit. Der Stabschef hat das Recht, im Namen des Regimentskommandeurs Befehle zu erteilen.

(2) Der Stabschef hat

- a) über erteilte Befehle dem Regimentskommandeur Meldung zu erstatten,
- b) die Lage zu kennen, zu analysieren und bereit zu sein, auf der Grundlage von Schlußfolgerungen und Berechnungen dem Regimentskommandeur begründete Vorschläge zur Entschlußfassung und Aufgabenstellung zu unterbreiten,
- c) die Arbeit des Stabes zu planen, zu koordinieren und die sich daraus ergebenden Aufgaben an die Offiziere des Stabes zu stellen,
- d) zur Gewährleistung eines hohen Standes der ständigen Gefechtsbereitschaft den Plan der Alarmierung, Benachrichtigung und Heranholung erarbeiten zu lassen, das diensthabende System und die tägliche Gefechtseinteilung zu gewährleisten sowie das Training der Elemente und die Überprüfungen der Gefechtsbereitschaft zu planen und vorzubereiten,
- e) auf der Grundlage des Entschlusses des Regimentskommandeurs den Einsatz der Einheiten zur Grenzsicherung zu planen sowie die Führungsdokumente für die Grenzsicherung (Anlage 1) und den Kalenderplan der wichtigsten Maßnahmen erarbeiten zu lassen,
- f) die Grenzaufklärung zu planen und zu organisieren,
- g) das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten,
- h) die Nachrichtenverbindungen zu planen,
- i) die personelle und materielle Auffüllung des Grenzregiments zu organisieren und eine straffe Stellenplandisziplin zu sichern,
- k) die Maßnahmen zum MVM-Schutz im Stab und in den Einheiten zu planen und zu organisieren,
- l) die topographisch-geodätische Sicherstellung zu gewährleisten,
- m) die Bestimmungen über die Wachsamkeit und Geheimhaltung allseitig durchzusetzen,
- n) die Untersuchung besonderer Vorkommnisse und die Abgabe von Meldungen zu gewährleisten,

- o) den Stab zur Erfüllung der Aufgaben zu befähigen,
- p) ständig an der Verbesserung der militärischen Disziplin und Ordnung zu arbeiten,
- q) die Personalanalyse von den Kommandeuren der sicherstellenden Einheiten durchführen zu lassen, die Schlußfolgerungen zu bestätigen und die sich daraus ergebenden Aufgaben festzulegen.

93. Der Stellvertreter des Regimentskommandeurs für Grenzsicherung hat

- a) die Lage zu kennen, zu analysieren und bereit zu sein, dem Regimentskommandeur begründete Vorschläge zur Entschlußfassung zu unterbreiten,
- b) die Durchsetzung des Befehls zur Grenzsicherung zu kontrollieren und anzuleiten,
- c) die Führungsgruppe Grenzsicherung bei der Herauslösung des Grenzregiments oder in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung zu leiten und die ihm zur Grenzsicherung unterstellten Kräfte zu führen,
- d) die im Grenzdienst eingesetzten Kräfte zu qualifizieren, das Training der Einsatzvarianten sowie die Heranbildung und Prüfung der Postenführer zu organisieren und zu leiten,
- e) die Erarbeitung von Gefechtsbeispielen zu organisieren und deren Auswertung zu kontrollieren,
- f) die Maßnahmen des Zusammenwirkens mit den Kräften des Zusammenwirkens auf Befehl des Regimentskommandeurs und in Abstimmung mit dem Stabschef vorzubereiten und durchzuführen,
- g) den Zustand der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie die Ordnung und Sauberkeit im Grenzabschnitt zu kontrollieren und Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln vorzuschlagen,
- h) die Einhaltung der Grenzordnung, insbesondere die im Grenzgebiet liegenden Gebäude und Einrichtungen sowie tunnelgefährdeten Abschnitte, periodisch zu kontrollieren und die notwendigen Forderungen an die Räte der Kreise und Stadtbezirke zur Unterstützung der Grenzsicherung vorzubereiten,
- i) in den Grenzsicherheitsaktiven mitzuarbeiten.

94.(1) Der Stellvertreter des Stabschefs hat

- a) die vom Stabschef gestellten Aufgaben zu erfüllen, den ihm unterstellten Offizieren des Stabes Aufgaben zu stellen und die Zusammenarbeit mit den Offizieren der Politabteilung, der rückwärtigen Dienste der technischen Stelle und der Dienste zu koordinieren,
- b) dem Stabschef Meldungen und Berichte vorzulegen und an den vorgesetzten Stab weiterzuleiten,
- c) den Stab und die Kommandeure der Einheiten bei Einhaltung der militärischen Bestimmungen über Wachsamkeit und Geheimhaltung über die Lage zu informieren,
- d) die Gefechtsbereitschaft des Stabes zu gewährleisten und die dafür notwendigen Dokumente ständig zu aktualisieren.

(2) Der Stellvertreter des Stabschefs hat das Recht, im Auftrag des Stabschefs die Oberoffiziere und Offiziere der Dienste zur Erarbeitung von Dokumenten heranzuziehen und von ihnen die ihren Verantwortungsbereich betreffenden Berechnungen und Angaben zu fordern.

95.(1) Die Oberoffiziere und Offiziere für operative Arbeit sowie die Oberoffiziere und Offiziere für Grenzsicherung sind dem Stellvertreter des Stabschefs unterstellt.

Sie haben

- a) die Lage im Grenzabschnitt zu kennen, zu beurteilen und Vorschläge zur Erhöhung der Wirksamkeit der Grenzsicherung, des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit zu unterbreiten,
- b) Befehle, Anordnungen u. a. Führungsdokumente zu erarbeiten,
- c) die Dokumente für den Übergang zu einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft zu erarbeiten und, wenn notwendig, zu präzisieren,
- d) durch Kontrolle sowie Hilfe und Anleitung in den Stäben und Einheiten die entsprechenden militärischen Bestimmungen durchzusetzen,
- e) Standortfragen und Standortanträge zu bearbeiten,
- f) die Leiter für den Einsatz der Diensthunde anzuleiten und zu kontrollieren, den Bestand an Diensthunden im

Grenzregiment zu kennen sowie deren Einsatzprinzipien durchzusetzen und dem Stellvertreter des Stabschefs entsprechende Einsatzvorschläge zu unterbreiten,

- g) die planmäßige und effektive Verwendung der für die Grenzsicherung bereitgestellten finanziellen und materiellen Mittel zu gewährleisten,
- h) Aufgaben zur Gewinnung, Ausbildung und den Einsatz der freiwilligen Helfer der Grenztruppen zu erfüllen,
- i) die zur Gewährleistung des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit befohlenen Aufgaben zu erfüllen,
- k) die Sicherheit und Ordnung bei Arbeiten im Schutzstreifen zu kontrollieren und durchzusetzen,
- l) die Unkrautbekämpfungsmaßnahmen im Grenzabschnitt zu organisieren.

(2) Im Funktionsverteilungsplan und in den Dienstpflichten sind die Aufgaben der im Absatz 1 genannten Offiziere genau abzugrenzen. Die gegenseitige Ersetzbarkeit muß jederzeit gewährleistet sein.

96. Der Oberoffizier Grenzaufklärung ist dem Stabschef unterstellt. Er hat

- a) die Lage beiderseits der Staatsgrenze zu kennen, zu analysieren und Vorschläge zur Aufklärung sowie den Einsatz der Kräfte und Mittel zu unterbreiten,
- b) die Aufgaben der Grenzaufklärung zu planen, ihre Erfüllung zu kontrollieren und durchzusetzen sowie, wenn notwendig, persönlich Aufklärungsaufgaben zu erfüllen,
- c) die Dokumente zur Grenzaufklärung zu erarbeiten und zu führen,
- d) auf Befehl des Regimentskommandeurs von den Kräften des Zusammenwirkens und den Organen der Zusammenarbeit Informationen über die Handlungen des Gegners einzuholen oder auszutauschen,
- e) dem Stabschef Schlußfolgerungen aus den Aufklärungsergebnissen zu melden und Vorschläge zu unterbreiten,
- f) Aufklärungsergebnisse an den vorgesetzten Stab zu melden und auf Befehl des Stabschefs die unterstellten Kommandeure über die Lage zu informieren,

- a) die Offiziere für Grenzaufklärung der Grenzbataillone bzw. den Zugführer des Aufklärungszuges bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu kontrollieren und anzuleiten,
- b) die Kontrolle der unterirdischen Anlagen und tunnelgefährdeten Abschnitte nachzuweisen,
- i) die Wartung der Aufklärungstechnik zu kontrollieren und ihren effektiven Einsatz zu gewährleisten.

97. Der Oberoffizier Nachrichten ist dem Stabschef unterstellt. Er hat

- a) rechtzeitig die Nachrichtenverbindungen der Führung, des Zusammenwirkens, der Benachrichtigung und Warnung zu planen und dazu die erforderlichen Funk-, Draht- und Kurierverbindungen zu organisieren, sicherzustellen und zu überwachen,
- b) die gedeckte Truppenführung zu organisieren und ihre Einhaltung zu kontrollieren,
- c) die Anordnung Nachrichten, den Plan der Nachrichtenverbindungen und die Nachrichtenbetriebsunterlagen zu erarbeiten,
- d) den Schutz der Funk- und Drahtverbindungen vor gegnerischen Störungen zu organisieren,
- e) die Sicherstellung der Einheiten mit Nachrichtenausrüstung und Grenzsignalzaunelektronik zu gewährleisten,
- f) bei der Arbeit auf nachrichtentechnischem Gebiet die Einhaltung der dafür geltenden Rechtsvorschriften, militärischen und bautechnischen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Brandschutzordnungen zu fordern,
- g) den Bestand und den Zustand der Nachrichtentechnik entsprechend den dafür geltenden militärischen Bestimmungen zu kontrollieren,
- h) auf Befehl des Stabschefs dem Kompaniechef der Nachrichtenkompanie die Aufgaben zum Herstellen, Halten und zur Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen sowie zum signal- und nachrichtentechnischen Ausbau des Grenzabschnittes zu stellen,
- i) die politische Schulung sowie Gefechts- und Spezialausbildung der Nachrichteneinheiten und -kräfte anzuleiten und zu kontrollieren.

BStU

000478

98. Der Oberoffizier Pionierdienst ist dem Regimentskommandeur unterstellt. Er hat

- a) den Stand des pioniertechnischen Ausbaus des Grenzabschnittes, die Wirksamkeit und den Zustand der pionier- und signaltechnischen Anlagen zu kennen und Vorschläge für den weiteren pioniertechnischen Ausbau des Grenzabschnittes, die Instandsetzung der pioniertechnischen Anlagen sowie zur Pioniersicherstellung taktischer Handlungen der Einheiten zu unterbreiten,
- b) die Pionieraufklärung zu organisieren und zu führen sowie an der Rekognoszierung in Vorbereitung der Entschlußfassung des Regimentskommandeurs zum pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau des Grenzabschnittes teilzunehmen,
- c) den Plan des Einsatzes der Pionierkräfte und -mittel zu erarbeiten,
- d) den materiellen, technischen, finanziellen und personellen Bedarf für den pioniertechnischen Ausbau, die Wartung und Instandsetzung der pioniertechnischen Anlagen sowie die Spezialausbildung zu planen,
- e) die Einhaltung der vorgegebenen Projekte und Technologien für den Aufbau der pioniertechnischen Anlagen sowie der Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen durchzusetzen,
- f) die Pioniersversorgung aller Einheiten des Grenzregiments zu planen, zu organisieren und sicherzustellen sowie die Pionierausrüstung und -materialien nachzuweisen,
- g) die errichteten pioniertechnischen Anlagen an die Bataillonskommandeure zu übergeben,
- h) die politische Schulung, Gefechts- und Spezialausbildung der Pioniereinheiten und -kräfte zu kontrollieren und anzuleiten,
- i) auf Befehl des Regimentskommandeurs dem Kompaniechef der Pionierkompanie die Aufgaben zur Pioniersicherstellung zu stellen,
- k) die Bataillonskommandeure und Kompaniechefs bei Pionierarbeiten anzuleiten,
- l) die Zusammenarbeit mit örtlichen Organen der Staatsmacht und Betrieben zur Durchführung von Baumaßnah-



- men an der Staatsgrenze zu organisieren,
- m) die zur Sicherstellung der Pioniermaßnahmen zugewiesenen finanziellen Mittel zu verwalten und die von den Betrieben erbrachten Leistungen zu kontrollieren.

99. Der Oberoffizier Chemische Dienste ist dem Regimentskommandeur unterstellt. Er hat

- a) die Maßnahmen zur chemischen Sicherstellung der Handlungen der Einheiten zu planen, zu organisieren und durchzusetzen,
- b) die Einheiten mit Ausrüstung, Mitteln und Geräten des chemischen Dienstes zu versorgen und den Nachweis zu führen,
- c) die Kernstrahlungs- und chemische Aufklärung sowie die Warnung zu organisieren,
- d) die nichtstrukturmäßige KC-Auswertegruppe auszubilden und beim Einsatz zu leiten,
- e) die Einhaltung der für den Strahlenschutz und den Umgang mit Giften geltenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten,
- f) die Schutzausbildung der Einheiten und die Spezialausbildung des Flammenwerferzuges zu kontrollieren und anzuleiten.

100. Der Oberoffizier Kommandantendienst ist dem Stabschef unterstellt. Er hat

- a) die Forderungen nach einer straffen militärischen Disziplin und Ordnung im Grenzregiment, insbesondere im Standort-, Wach- und Garnisonsdienst und für den militärischen Geheimnisschutz, zu kontrollieren und durchzusetzen,
- b) die disziplinarische Entwicklung des Grenzregiments zu analysieren und die Schlußfolgerungen aus der Analyse dem Stabschef zu melden sowie Maßnahmen zur Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung vorzuschlagen,
- c) auf Befehl des Stabschefs die Wachsamkeit und Geheimhaltung im Grenz- und Garnisonsdienst zu kontrollieren, Verstöße auszuwerten, positive Beispiele zu verallgemeinern und die Belehrungstätigkeit zu kontrollieren

und anzuleiten,

- d) die vom Regimentskommandeur zur Untersuchung besonderer Vorkommnisse befohlenen Offiziere anzuleiten oder auf Befehl selbst an der Untersuchung teilzunehmen,
- e) die Dosimetrie, Kernstrahlungs- und chemische Aufklärung und die Beseitigung der Folgen eines Überfalls mit MVM im Stab zu organisieren,
- f) die Ausweise zur Legitimation auszustellen und nachzuweisen,
- g) die Meldeblätter und Disziplinarstatistiken termingerecht zu erarbeiten, vorzulegen und dem Stab des Grenzkommandos zu übergeben,
- h) eng mit dem Militärschöffenkollektiv und dem Militärstaatsanwalt zu Fragen der Rechtspropaganda und zur Verhinderung von Straftaten zusammenzuarbeiten,
- i) die Vorbereitung und Dienstdurchführung der Wach- und Tagesdienste sowie des Streifendienstes in den Standorten zu kontrollieren und die Kontrollergebnisse auszuwerten,
- k) die Ausbildung der nichtstrukturmäßigen Verkehrsregulierer sowie die Regulierung zu organisieren und sicherzustellen,
- l) die festgelegte Ordnung für den Kfz-Marsch der Einheiten zum Grenzabschnitt oder zur Kaserne zu kontrollieren,
- m) beim verstärkten Einsatz von Kräften und Mitteln im Grenzgebiet und zur Durchführung taktischer Handlungen in Zusammenarbeit mit der Deutschen Volkspolizei die Maßnahmen zur Einschränkung des Zivilverkehrs in den Handlungsräumen und auf den Manöverstraßen und -wegen zu organisieren,
- n) militärische Zeremonielle vorzubereiten und deren Durchführung zu organisieren.

101. Der Oberoffizier für Organisation und Auffüllung ist dem Stabschef unterstellt. Er hat

- a) die für die Wehrgesetzgebung und sein Aufgabengebiet geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen durchzusetzen,
- b) die Auffüllung mit Unteroffizieren und Soldaten unter

- Beachtung der Forderungen der personellen Auffüllung und der Stellenplandisziplin zu organisieren,
- c) die Aufnahme der Einberufenen sowie die Entlassung von Unteroffizieren und Soldaten aus dem aktiven Wehrdienst zu organisieren,
  - d) mit den zuständigen Kaderorganen, Wehrkreiskommandos und den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit zusammenzuarbeiten,
  - e) die personellen und materiellen Nachweise zu führen und die personellen Veränderungen vorzubereiten,
  - f) Einschätzungen zu Fragen der personellen Auffüllung zu erarbeiten,
  - g) Eingaben und Beschwerden, die das Gebiet Auffüllung betreffen, zu bearbeiten und nachzuweisen,
  - h) Dienstsiegel, Dienststempel, Prägesiegel, Postfachnummern und das Nummernverzeichnis nachzuweisen sowie den Stellenplan zu führen,
  - i) die Personalkarten der freiwilligen Helfer der Grenztruppen nachzuweisen.

102.(1) Der Meldepunkt des Stabes des Grenzregiments ist ständig vom operativen Diensthabenden (OpD) zu besetzen. Aus dem Bestand der Offiziere, Fähnriche und Berufsunteroffiziere des Stabes sind Gehilfen des OpD zu bestätigen und wie folgt einzusetzen:

- a) außerhalb der Stabsdienstzeit,
- b) in der Schwerpunktzeit und während der verstärkten Grenzsicherung durchgehend.

(2) Während des 24-Stundendienstes untersteht der OpD dem Stabschef, außerhalb der Stabsdienstzeit erfüllt er die vom diensthabenden Stellvertreter gestellten Aufgaben.

(3) Der OpD hat

- a) ständig die Lage im Grenzabschnitt und in den Einheiten zu kennen und bereit zu sein, dem Kommandeur und Stabschef eine Meldung über die Lage zu erstatten,
- b) entsprechend der Aufgabenstellung des Stabschefs die Durchsetzung der Befehle des Regimentskommandeurs und der von ihm bestätigten Entschlüsse zu kontrollieren,
- c) Meldungen von den unterstellten Einheiten entgegenzu-

BStU

000482

nehmen, auf Vollständigkeit zu überprüfen, notwendige Ergänzungen zu fordern, sie nachzuweisen, dem Regimentskommandeur, dem Stabschef oder dem diensthabenden Stellvertreter sofort zu übermitteln und entsprechend der dafür festgelegten Ordnung an den OpD des vorgesetzten Stabes weiterzuleiten,

- d) ständig den Aufenthaltsort des Regimentskommandeurs und des diensthabenden Stellvertreters zu kennen,
- e) den Einsatz der Einheiten zur Grenzsicherung, als Alarmeinheit oder Reserve zu kennen,
- f) entsprechend der festgelegten Ordnung die Nachbarn und Kräfte des Zusammenwirkens über die Lage zu informieren,
- g) die Arbeitskarte des Stabschefs und die Führungskarte zu führen,
- h) die Datenerfassung und Übermittlung zu den Ergebnissen der Grenzsicherung zu gewährleisten.

103.(1) Der OpD hat zur Gewährleistung der ständigen Gefechtsbereitschaft und des schnellen und organisierten Übergangs zu einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft

- a) täglich die Maßnahmen zur Benachrichtigung und Heranholung der Angehörigen des Stabes zu präzisieren,
- b) die Benachrichtigung der Einheiten, die sich zur Durchführung der Gefechtsausbildung außerhalb ihrer Standorte befinden, zu gewährleisten,
- c) die Aufgaben des diensthabenden Systems zur Benachrichtigung und Heranholung zu präzisieren und die Dienste einzuweisen,
- d) die Kernstrahlungsbeobachtung zu führen und, wenn notwendig, die Einheiten zu warnen,
- e) bei Auslösung einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft entsprechend seiner Dienstanweisung zu handeln.

(2) Der OpD hat bei der Übernahme des Dienstes

- a) sich mit der Lage vertrautzumachen,
- b) die Nachrichtenverbindungen der Führung, des Zusammenwirkens, der Benachrichtigung und Warnung zu überprüfen,
- c) die Vollzähligkeit der VS-Dokumente festzustellen,
- d) seinen Gehilfen einzuweisen.

104.(1) Operative Führungsgruppen sind auf Entschluß des Regimentskommandeurs zu bilden. Ihr Bestand ist von der Lage und der zu erfüllenden Aufgabe abhängig. Die operative Führungsgruppe ist vom Regimentskommandeur oder einem Stellvertreter des Regimentskommandeurs zu führen.

(2) Operative Führungsgruppen können befohlen werden:

- a) zur zeitweiligen Führung unterstellter oder zu übergebender Einheiten,
- b) zur Koordinierung und Führung taktischer Handlungen an Trennungslinien oder zur Führung der Einheiten während der Truppensuche,
- c) zur Führung der Handlungen bei der Abwehr oder Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen, Schadensfällen und Havarien,
- d) zur Führung des komplexen Ausbaus oder der komplexen Instandsetzung an pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen,
- e) als Führungsgruppe Grenzsicherung in der Regimentsicherung, zur Führung der nach Herauslösung des Grenzregiments in der Grenzsicherung verbleibenden oder der zugeführten Kräfte.

(3) Der operativen Führungsgruppe sind die erforderlichen Offiziere, Sicherstellungs- und Sicherungskräfte sowie Führungs- und Transportmittel zu unterstellen.

(4) Vom Stab des Grenzregiments zur operativen Führungsgruppe sind stabile Nachrichtenverbindungen zu schaffen.

105. In der gefechtsmäßigen Grenzsicherung ist eine operative Gruppe entsprechend den dafür geltenden militärischen Bestimmungen zu bilden.

#### Aufgaben zur Gewährleistung der ununterbrochenen Truppenführung

106. Zur Gewährleistung der ständigen Gefechtsbereitschaft sind vorrangig folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Aufrechterhaltung einer hohen Kampfmoral,
- b) die Gewährleistung der täglichen Gefechtseinteilung

und die ständige Funktionstüchtigkeit des diensthabenden Systems,

- c) die Planung, Organisation und Sicherstellung von Nachrichtenverbindungen der Führung, des Zusammenwirkens, der Benachrichtigung und Warnung,
- d) die Festlegung von Maßnahmen zur Alarmierung, Benachrichtigung und Heranholung,
- e) die periodische Präzisierung und Vervollständigung der Dokumente der Gefechtsbereitschaft,
- f) die Einhaltung der befohlenen Koeffizienten der technischen Einsatzbereitschaft und der Normen für die rückwärtige Sicherstellung,
- g) die Festlegung der Maßnahmen zum MVM-Schutz,
- h) die Erarbeitung, periodische Überprüfung und Präzisierung der Pläne für die gefechtsmäßige Grenzsicherung,
- i) die Ausarbeitung zweckmäßiger Dokumente für die Erfüllung der Aufgaben in den Elementen der Gefechtseinteilung,
- k) die Organisation und Durchführung des Trainings von Elementen der Gefechtsbereitschaft, der Einsatzvarianten und taktischen Handlungen,
- l) die Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung der Überprüfungen des Standes der Gefechtsbereitschaft in den Stäben und Einheiten,
- m) die Auffüllung der Stäbe und Einheiten mit Angehörigen der Grenztruppen und technischen Mitteln.

107.(1) Vor der Entschlußfassung des Kommandeurs hat der Stab entsprechend dem Arbeitszyklogramm

- a) die vom Vorgesetzten gestellte Aufgabe zu studieren und sich klarzumachen,
- b) auf der Grundlage der Auskunftsangaben und Arbeitsergebnisse im jeweiligen Verantwortungsbereich die Lage zu beurteilen,
- c) Auskunftsangaben, Analysen, Schlußfolgerungen, Berechnungen und Vorschläge für die Beurteilung der Lage, die Entschlußfassung und Aufgabenstellung zu erarbeiten.

(2) Alle Angaben zur Beurteilung der Lage sind auf der Arbeits-

karte oder schriftlich im Arbeitsbuch auszuarbeiten. Die mittels der Datenverarbeitung aufbereiteten Informationen sind dazu mit auszunutzen.

(3) Bei der Beurteilung der Lage haben die Stellvertreter des Regimentskommandeurs und die dazu befohlenen Offiziere, abhängig von der Aufgabe und der zur Verfügung stehenden Zeit, mündlich Angaben und Schlußfolgerungen vorzutragen über

- a) die Lage beiderseits der Staatsgrenze und die sich daraus ergebenden Schwerpunkte,
- b) die Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft der eigenen Kräfte sowie ihre Einsatzmöglichkeiten,
- c) den Zustand der Grenzsicherungsanlagen, der Technik und der Bewaffnung, die Möglichkeiten ihrer Nutzung und Vervollkommnung sowie die Aufgaben der Wartung und Instandsetzung,
- d) den Stand der rückwärtigen Sicherstellung,
- e) Vorschläge für den Entschluß zur Grenzsicherung.

(4) Die Gesamtschlußfolgerungen aus der Beurteilung der Lage sind vom Stabschef vorzutragen und zu begründen. Der Vortrag hat anhand der Arbeitskarte zu erfolgen. Die Angaben zur Begründung des Entschlusses zur Grenzsicherung können graphisch dokumentiert werden.

108. Führt der Regimentskommandeur eine Rekognoszierung durch, hat der Stab

- a) den Plan der Rekognoszierung zu erarbeiten,
- b) den befohlenen Teilnehmern an der Rekognoszierung die Aufgaben zu übermitteln,
- c) die Marschstraßen zu präzisieren,
- d) die Sicherung zu organisieren,
- e) die Rekognoszierung materiell und technisch sicherzustellen.

109. Nach der Entschlußfassung des Regimentskommandeurs hat der Stab

- a) die Entschlußkarte fertigzustellen und den Befehl zur Grenzsicherung zu erarbeiten,
- b) die Befehlserteilung vorzubereiten,
- c) die Anordnungen oder Pläne zur Sicherstellung der

BStU  
000485

Grenzsicherung und für die Gefechtsausbildung zu erarbeiten,

- d) die Kommandeure und Stäbe bei der Planung und Organisation der Grenzsicherung zu kontrollieren und anzuleiten,
- e) den Plan des Zusammenwirkens in Zusammenarbeit mit Offizieren der Kräfte des Zusammenwirkens auszuarbeiten oder zu präzisieren,
- f) den Stäben, Einheiten und den Kräften des Zusammenwirkens die Auszüge aus dem Plan des Zusammenwirkens und den Einsatzvarianten zu übergeben,
- g) die wichtigsten Maßnahmen des Grenzregiments und die Kontrollen in den Einheiten in den Kalenderplan aufzunehmen.

#### Aufgaben zur Erarbeitung von Einsatzvarianten

110.(1) Einsatzvarianten enthalten die vorausschauend geplanten Maßnahmen für den Einsatz und die Führung der Einheiten oder Grenzposten sowie der Kräfte des Zusammenwirkens zur Verhinderung von Grenzverletzungen, bei Grenzprovokationen und anderen gegnerischen Handlungen.

(2) Einsatzvarianten sind frühzeitig vorzubereiten und zu trainieren und haben den schnellen, organisierten und zielgerichteten Einsatz von Kräften und Mitteln nach der Befehlserteilung oder nach Auslösung des festgelegten Kennwortes in allen Ebenen<sup>6)</sup> zu gewährleisten.

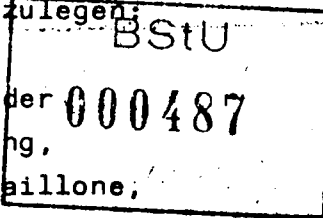
(3) Auszüge aus den Einsatzvarianten sind den unterstellten Kommandeuren und den Kräften des Zusammenwirkens zu übergeben, die Kräfte zum Einsatz bringen sollen.

<sup>6)</sup> Darunter sind hier der Regiments- und die Bataillonskommandeure, deren Diensthabende Stellvertreter, die zum Grenzdienst eingesetzten Kompaniechefs, die Zugführer und Kommandeure der Alarmeinheiten und -gruppen sowie die Führungskräfte der Volkspolizei zu verstehen.



111. Auf der Grundlage des Entschlusses zur Grenzsicherung hat der Regimentskommandeur Einsatzvarianten festzulegen:

- a) für befohlene Richtungen oder Abschnitte,
- b) für die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer und den Raum der Hauptanstrengung,
- c) zur Sicherung der Trennungslinien der Grenzbataillone,
- d) für die Handlungen an den Grenzübergangsstellen.



112.(1) Die Einsatzvarianten sind auf der Entschlußkarte des Regimentskommandeurs und im Plan des Zusammenwirkens zu dokumentieren.

(2) Es sind einzutragen:

- a) die geplanten Einführungs- oder Abriegelungsabschnitte, die Stärke der darin einzusetzenden Kräfte, die dafür vorgesehenen Einheiten und die Zeit des Beziehens,
- b) die Grenzposten, ihre Handlungsrichtungen und Zeiten des Einsatzes,
- c) die Bezeichnung der Einsatzvarianten,
- d) die Einsatzorte der Grenzaufklärer,
- e) die Einsatzabschnitte und -orte der Deutschen Volkspolizei,
- f) der Einsatz von Mitteln.

113. Ist der Einsatz von Kräften des Grenzausbildungsregiments in den Einsatzvarianten vorgesehen, sind Übernahme- punkte zu planen.

114.(1) Der Regimentskommandeur oder einer seiner Stellvertreter hat die Bataillonskommandeure oder Kompaniechefs in die Einsatzvarianten im Gelände einzuweisen.

(2) Die Maßnahmen zur Übung und zur Überprüfung der Einsatzvarianten sind vom Stab zu planen, zu kontrollieren und anzuleiten.

115.(1) Der Regimentskommandeur und der Stabschef haben täglich

- a) Die Lage zu beurteilen, die Ergebnisse der Grenzsicherung auszuwerten und, wenn notwendig, die Aufgaben der Unterstellten zu präzisieren,

BStU

000488

- b) die Maßnahmen für das Zusammenwirken örtlich und zeitlich abzustimmen,
  - c) die Maßnahmen zur Sicherstellung der Grenzsicherung zu präzisieren.
- (2) Außerdem können in der normalen und verstärkten Grenzsicherung präzisiert werden:
- a) die Schwerpunktzeit sowie der Einsatz der Kräfte und Mittel,
  - b) die Aufgaben für die Grenzaufklärung,
  - c) die Maßnahmen zur Sicherung von Feld-, Wald- u. a. volkswirtschaftlich wichtigen Arbeiten,
  - d) der Einsatz von Kräften zu Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten im Grenzabschnitt,
  - e) das Zusammenwirken,
  - f) die Kontrollen.

116. In der Regimentssicherung sind wöchentlich

- a) die Entschlüsse der Kompaniechefs zu bestätigen,
- b) die beantragten Feld-, Wald- u. a. volkswirtschaftlich wichtigen Arbeiten zu beraten und deren Durchführung zu entscheiden.

117. Der Stabschef hat monatlich

- a) die Ergebnisse des Grenz- und Garnisonsdienstes einzuschätzen und dem Regimentskommandeur Vorschläge zur Aufgabenstellung für den folgenden Monat zu unterbreiten,
- b) den Kalenderplan und den Plan der Dienstaufzüge unter Einbeziehung von Offizieren der Bataillonsstäbe erarbeiten zu lassen und mit den anderen Stellvertretern des Regimentskommandeurs zu koordinieren,
- c) die Aufgabenstellung an die unterstellten Kommandeure vorzubereiten,
- d) die Aufgaben für die Grenzaufklärung zu präzisieren und dem Oberoffizier für Grenzaufklärung die Aufgaben zu stellen,
- e) die Maßnahmen für die Errichtung, die Wartung und Instandsetzung von pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen zu präzisieren,
- f) die Arbeit des Stabes zu planen und den Unterstellten

die Aufgaben zu stellen.

Aufgaben bei plötzlich eintretenden Veränderungen der Lage

118.(1) Bei plötzlich eintretenden Veränderungen der Lage hat der Regimentskommandeur:

- a) die Lage zu beurteilen,
- b) Vorbefehle zu erteilen,
- c) den gemeldeten Entschluß zu bestätigen,
- d) selbst einen Entschluß zu fassen,
- e) die erforderlichen Befehle zu erteilen,
- f) die Lage und den Entschluß an den Vorgesetzten zu melden,
- g) das Zusammenwirken zu präzisieren,
- h) die Offiziere des Stabes zur Durchsetzung und Kontrolle der Befehle einzusetzen.

(2) Bei der Beurteilung der Lage sind folgende Fragen zu beantworten:

- a) Ist zu einer anderen Art der Grenzsicherung überzugehen oder kann die Aufgabe mit dem zeitweiligen Einsatz zusätzlicher Kräfte erfüllt werden?
- b) Welche taktischen Handlungen sind durchzuführen und welche Einsatzvariante kann angewendet werden?
- c) Welche Abschnitte oder Räume müssen in welcher Zeit und welcher Dichte gesichert werden?
- d) Welche Kräfte und Mittel sind ab wann einzusetzen oder bereitzuhalten?
- e) Welche Aufgaben sind der Grenzaufklärung zu stellen und wie sind die Grenzaufklärer einzusetzen?
- f) Welche Aufgaben können von den Kräften des Zusammenwirkens und von den Organen der Zusammenarbeit erfüllt werden?
- g) Welche zusätzlichen Ordnungsmaßnahmen sind erforderlich?

119. Der Stab des Grenzregiments hat

- a) Vorschläge für die Präzisierung des Befehls zur Grenzsicherung vorzubereiten,

- b) die Befehle und Anordnungen an die unterstellten Einheiten zu übermitteln,
- c) den Melde- und Informationsfluß zu den Einheiten, zum vorgesetzten Stab, zu den Nachbarn und zu den Kräften des Zusammenwirkens ununterbrochen aufrechtzuerhalten,
- d) die Durchsetzung der Befehle zu kontrollieren und anzuleiten.

BSU

000490

Aufgaben zur Verhinderung der Ausdehnung von Grenzprovokationen und zur Festnahme eingedrungener gegnerischer Kräfte

120.(1) Zur Verhinderung der Ausdehnung von Grenzprovokationen und zur Festnahme eingedrungener gegnerischer Kräfte hat der Regimentskommandeur

- a) die Aufgaben zur Sicherung der provokationsgefährdeten Abschnitte zu stellen und die Absichten und Handlungen des Gegners rechtzeitig aufklären zu lassen,
- b) die Ordnung und die Zeitabstände für die Kontrolle des den Pioniersperren vorgelagerten Geländes und der vorderen Sperrelemente in diesen Abschnitten festzulegen,
- c) die Lage anhand der Aufklärungsangaben einzuschätzen und die erforderlichen taktischen Handlungen festzulegen.

(2) Der Kompaniechef hat zum Grenzdienst einen Fotoapparat mitzuführen. Die Führungsstellen der Zugführer sind mit Nebelmitteln auszustatten.

121.(1) Zur Abwehr von Grenzprovokationen hat der Regimentskommandeur einen Entschluß mit folgendem Inhalt zu fassen:

- a) Maßnahmen zur Sicherung des gefährdeten Abschnittes,
- b) taktische Handlungen zur Festnahme oder Vernichtung der eingedrungenen gegnerischen Kräfte,
- c) einzusetzende Kräfte,
- d) Reserven,
- e) Maßnahmen zur Tarnung und Geheimhaltung sowie zum Einsatz von Nebelmitteln,
- f) Ordnung des Zusammenwirkens beim Passieren der Linie der vorderen Begrenzung des Posteneinsatzes und der

Pioniersperren sowie im Verlaufe der taktischen Handlungen,

g) Maßnahmen zur Bergung.

(2) Zur Abwehr von Grenzprovokationen sind speziell dafür ausgewählte Einheiten oder Grenzposten einzusetzen.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen sind geheimzuhalten. Wenn Zeit vorhanden ist, sind die geplanten taktischen Handlungen in geeigneten Geländeabschnitten zu üben.

122.(1) Die Verletzung des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik, Grenzprovokationen und die Zerstörung oder Beschädigung von Grenzsicherungsanlagen sind entsprechend den dafür geltenden militärischen Bestimmungen zu melden und zu dokumentieren. Der verursachte Schaden ist festzustellen.

(2) Der Regimentskommandeur hat auf Befehl des Kommandeurs des Grenzkommandos mündlich Protest zu erheben (siehe Anhang 2).

#### Aufgaben zur Luftraumbeobachtung und Handlungen bei Verletzungen des Luftraumes

123.(1) Durch die visuelle Luftraumbeobachtung sind Verletzungen des Luftraumes rechtzeitig festzustellen und zu melden. Die Flugrichtung des Luftraumverletzers über dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ist visuell zu verfolgen.

(2) Die zum Grenzdienst und als Wachposten an der Kaserne der Einheit eingesetzten Kräfte haben die visuelle Luftraumbeobachtung durchzuführen und festzustellen:

- a) Verletzungen des Luftraumes der Deutschen Demokratischen Republik oder Angriffe durch Luftfahrzeuge (Flugkörper), Luftlandetruppen und Fallschirmspringer nicht-sozialistischer Staaten oder unbekannter Nationalität,
- b) Verletzungen der Flugordnung in den zeitweiligen Luftverbindungswegen von und nach WESTBERLIN,
- c) Verletzungen des 25-km-Grenzsperrestreifens entlang der

000492

Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD.

(3) Alle in Absatz 2 genannten Feststellungen sind mit der Dringlichkeitsstufe "Luft" entsprechend der dafür festgelegten Ordnung zu melden. Bei Auslösung der erhöhten oder vollen Gefechtsbereitschaft sind gesonderte Luftraumbeobachter einzusetzen.

(4) Alle benachbarten Dienststellen der NVA, der Grenztruppen und der Kräfte des Zusammenwirkens, die in Flugrichtung des Luftfahrzeuges (Flugkörpers) stationiert sind, sind sofort über das Vorkommnis zu informieren.

(5) Die Meldung oder Information hat folgenden Inhalt:

- a) Datum und Uhrzeit des Ein- oder Überfluges von Luftfahrzeugen oder des Absetzens von Luftlandetruppen und Fallschirmspringern,
- b) Anzahl und Typ,
- c) Nationalität,
- d) Kennzeichen mit Buchstaben und Zahlengruppe,
- e) Ortsangabe mit Kreisstadt,
- f) Flugrichtung oder Kurs,
- g) Flughöhe, Einflugtiefe und Einfluglänge,
- h) Handlungen der Verletzer des Luftraumes,
- i) Zeit und Ort des Ausfluges,
- k) Truppenteil und Einheit, in deren Abschnitt die Verletzung des Luftraumes festgestellt wurde.

124.(1) Liegen Anzeichen für die Landung eines Luftfahrzeuges vor, ist sofort eine Sicherungsgruppe zur Suche des gelandeten Luftfahrzeuges einzusetzen.

(2) Die Sicherungsgruppe hat folgenden Bestand:

- a) Kommandeur der Sicherungsgruppe,
- b) MPi-Schütze/Funker,
- c) IMG-Schütze,
- d) MPi-Schütze/Kraftfahrer.

(3) Abhängig von der Lage und den Kräften des Gegners ist die Sicherungsgruppe zu verstärken.

(4) Als Kommandeur ist ein Offizier, Fähnrich oder bewährter Unteroffizier einzusetzen.

(5) Bei einem gemeinsamen Einsatz von Sicherungsgruppen der NVA oder der Grenztruppen und der Schutz- und Sicherheitsorgane übernimmt der Offizier der NVA, im Grenzgebiet der Offizier der Grenztruppen, die Führung aller eingesetzten Kräfte.

125.(1) Trifft die Sicherungsgruppe am Einsatzort ein, ist dieser sofort zu sichern. Die Besatzungen und Passagiere sind zu suchen und in Gewahrsam zu nehmen. Treffen die Vertreter des Ministeriums für Staatssicherheit ein, sind die Festgenommenen zu übergeben.

(2) Unbefugten Personen ist das Betreten sowie das Fotografieren gelandeter Luftfahrzeuge zu verbieten.

(3) Es ist nicht zuzulassen, daß die am Vorkommnis beteiligten Personen die Lande- oder Absturzstelle verlassen.

(4) Vorgefundene Dokumente oder Gegenstände sind zu sichern.

(5) Gegenüber verletzten Personen sind sofort Hilfsmaßnahmen einzuleiten.

126. Der unberechtigte Start gelandeter Luftfahrzeuge oder die Aufnahme von Personen in Hubschrauber ist, wenn notwendig, durch Anwendung der Schußwaffe entsprechend den dafür geltenden militärischen Bestimmungen zu verhindern.

127.(1) Besondere Vorkommnisse sind auf der Grundlage der dafür geltenden militärischen Bestimmungen zu melden und zu untersuchen. Die Untersuchung ist vom Regimentskommandeur oder vom Stabschef persönlich zu organisieren.

(2) Sofort meldepflichtige Vorkommnisse an der Staatsgrenze sowie in den unterstellten Stäben und Einheiten hat der Regimentskommandeur persönlich seinem Vorgesetzten zu melden. Die Meldungen sind unverzüglich an den vorgesetzten Stab zu doublieren und vom Stab des Grenzregiments vollständig nachzuweisen.

(3) Die in den dafür geltenden militärischen Bestimmungen über die Abgabe von Meldungen und die Durchführung der Untersuchung festgelegte Ordnung ist streng durchzusetzen.

zen.

(4) Zur kurzfristigen Beseitigung der im Ergebnis der Untersuchung festgestellten Mängel und deren Ursachen hat der Regimentskommandeur wirksame Maßnahmen zu befehlen.

BStU

000494



BSU

000495

### III. Normale Grenzsicherung

#### Allgemeines

128. Die normale Grenzsicherung wird durchgeführt, wenn im Grenzabschnitt und im Grenzgebiet des Gegners keine erhöhte Aktivität des Gegners zu erwarten ist und die Aufgaben zur Grenzsicherung bei normaler Auslastung der Kräfte erfüllt werden können.

129. Für die normale Grenzsicherung ist charakteristisch:

- a) der Einsatz der Einheiten zur Sicherung des Grenzabschnittes und zu anderen taktischen Handlungen bei schöpferischer Anwendung der Hauptprinzipien der Grenzsicherung auf die entsprechenden Bedingungen der Lage,
- b) die Durchführung des Grenzdienstes entsprechend der befohlenen Dienstzeit,
- c) die ständige Bereitschaft von Alarmeinheiten,
- d) die ständige Organisation und Durchführung der Grenzauklärung,
- e) das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit auf der Grundlage der Pläne des Zusammenwirkens,
- f) die planmäßige Errichtung, Wartung und Instandsetzung von pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen,
- g) die planmäßige Durchführung aller Maßnahmen der rückwärtigen Sicherstellung,
- h) die planmäßige Durchführung der politischen Schulung und der Gefechtsausbildung,
- i) die Organisation und Durchführung des Garnisonsdienstes entsprechend den dafür geltenden militärischen Bestimmungen sowie die Gewährung von Urlaub und der dienstfreien Zeit.

130.(1) Der Regimentskommandeur hat den Raum der Hauptanstrengung in dem vom Kommandeur des Grenzkommandos befohlenen Raum oder in der ihm befohlenen Richtung der Hauptanstrengung festzulegen.

(2) Der Regimentskommandeur hat den Raum der Hauptanstren-

gung selbständig festzulegen, wenn ihm kein Raum oder keine Richtung der Hauptanstrengung befohlen wurde.

131. Der Einsatz der erforderlichen Kräfte und Mittel im Raum der Hauptanstrengung ist zu verwirklichen durch

- a) die Gewährleistung eines entsprechenden Auffüllungsgrades an Kräften und Mitteln,
- b) die zeitweilige Verstärkung der Einheiten mit Kräften und Mitteln,
- c) die zeitweilige Verlegung von Trennungslinien,
- d) den koordinierten Einsatz der eigenen Kräfte mit den Kräften des Zusammenwirkens und der freiwilligen Helfer der Grenztruppen,
- e) den zeitweiligen Einsatz von Ausbildungseinheiten.

132. Der Regimentskommandeur hat dem Bataillonskommandeur den Raum oder die Richtungen der Hauptanstrengung zu befehlen.

133.(1) Für den Raum der Hauptanstrengung des Grenzregiments sind vom Regimentskommandeur die Schwerpunktzeit und die Postendichte zu befehlen.

(2) Die Schwerpunktzeit ist ein begrenzter Zeitraum von Stunden oder Tagen, in dem auf Grund von Aufklärungsergebnissen und im Ergebnis der Beurteilung der Lage am wahrscheinlichsten mit Grenzverletzungen zu rechnen ist.

(3) Die Schwerpunktzeit kann je Woche bis zu zwei Tagen, zusammenhängend oder einzeln, betragen.

134.(1) Während der Schwerpunktzeit ist eine höhere Dichte an Kräften und Mitteln zu schaffen und eine verstärkte Kontrolltätigkeit zu gewährleisten.

(2) Eine höhere Dichte an Kräften und Mitteln zur Schwerpunktzeit wird erreicht durch

- a) den Einsatz der erforderlichen Kräfte im Dienstaufzug,
- b) die zeitweilige Verstärkung der Einheiten, die im Raum der Hauptanstrengung handeln,
- c) den zeitweiligen Einsatz von Ausbildungs- und Artillerieeinheiten,

- d) den zusätzlichen Einsatz von Aufklärungsorganen oder Grenzaufklärern,
- e) den verstärkten Einsatz von freiwilligen Helfern der Grenztruppen,
- f) die Koordinierung und den verstärkten Einsatz der Kräfte der Deutschen Volkspolizei und deren freiwilliger Helfer an den Zugängen zum Schutzstreifen und in der Tiefe des Grenzgebietes.

#### Einsatz der Kräfte und Mittel

#### Einsatz der Einheiten

135. Der Einsatz der Einheiten im Grenzdienst hat zu gewährleisten:

- a) ein nach Abschnitten und Richtungen organisiertes Beobachtungs- und Feuersystem entlang der Staatsgrenze, das ununterbrochene Zusammenwirken und die gegenseitige Unterstützung,
- b) die ununterbrochene Führung der zum Grenzdienst eingesetzten Einheiten,
- c) die volle Ausnutzung der Sperrwirkung der pionier- und signaltechnischen Anlagen, Signalfelder und Wachhunde sowie der Wirkung der Beleuchtungsanlagen,
- d) die zuverlässige Sicherung der wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer an den Zugängen zum und im Schutzstreifen unter besonderer Beachtung des Raumes der Hauptanstrengung und der Schwerpunktzeit,
- e) die rechtzeitige Feststellung aller Anzeichen von Grenzverletzungen und das aktive Handeln der Grenzposten, der Führungskräfte und der Alarmeinheiten zur Festnahme oder Vernichtung von Grenzverletzern,
- f) die zweckmäßige Ausnutzung der Kfz und Nachrichtentechnik für den Einsatz von motorisierten und mit Funk ausgerüsteten Grenzposten zur Durchführung schneller Manöver zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen und zur Abwehr von Grenzprovokationen,
- g) das schnelle Feststellen von Grenzverletzern, die in

Minensperren eingedrungen sind und die Einleitung der zur Bergung erforderlichen Maßnahmen in kürzester Zeit.

136.(1) In der normalen Grenzsicherung sind die Einheiten für jeweils acht Stunden im Grenzabschnitt einzusetzen. Zwischen den Einsätzen zum Grenzdienst sind alle Maßnahmen des Garnisonsdienstes und die gesellschaftliche Arbeit durchzuführen sowie die dienstfreie Zeit zu gewährleisten.

(2) Die Dienstzeit im Grenzdienst befindlicher oder zusätzlich eingesetzter Einheiten kann bei Veränderungen der Lage entsprechend den Erfordernissen erhöht werden.

137.(1) Für den Einsatz der Einheiten hat der Regimentskommandeur folgendes festzulegen:

- a) die Sicherungsabschnitte und Führungsstellen,
- b) die Ordnung und Reihenfolge des Einsatzes der Einheiten,
- c) die Linie und die Markierung der vorderen Begrenzung des Posteneinsatzes für die Abschnitte, in denen kein Kontrollstreifen vorhanden ist,
- d) die Maßnahmen zur Rettung und Bergung an Grenzgewässern.

(2) In der Regimentssicherung hat der Regimentskommandeur zusätzlich

- a) die Verantwortungsbereiche der Kompaniechefs für das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Grenzabschnitt sowie für die Wartung und Instandsetzung von pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen festzulegen,
- b) Kräfte und Mittel zur Sicherung von Arbeiten im Grenzabschnitt sowie zur Kontrolle der pioniertechnischen Anlagen und der Einhaltung der Grenzordnung einzusetzen,
- c) die Ablösezeiten der Grenzkompanien zu befehlen,
- d) ständig ein Kfz zum Bergen von Verletzten oder Toten bereitzuhalten,
- e) den Einsatz von Kräften zwischen dem vorderen Sperr-element und der Staatsgrenze zu befehlen,
- f) die Schlußfolgerungen der Kompaniechefs aus der Per-

sonalanalyse monatlich zu bestätigen.

138.(1) Zur Aufklärung, Abriegelung, Verfolgung, Suche, Einkreisung und Blockierung können die Einheiten in der gesamten Tiefe des Grenzgebietes oder entsprechend den Einsatzvarianten im Plan des Zusammenwirkens eingesetzt werden.

(2) Der Einsatz von Kräften zwischen dem vorderen Sperr-element und der Staatsgrenze erfolgt nur auf Befehl ab Bataillonskommandeur aufwärts.

(3) Die freundwärtige Begrenzung des Kontrollstreifens als Linie der vorderen Begrenzung des Posteneinsatzes darf nur überschritten werden

- a) in der Regimentssicherung - auf Befehl des Regimentskommandeurs,
- b) in der Bataillonssicherung - auf Befehl des Bataillonskommandeurs,
- c) bei besonderen Lagen im Grenzabschnitt - auf Befehl des Zugführers der sichernden Einheit.

(4) In Abschnitten ohne Sperranlage 501 kann die Linie der vorderen Begrenzung des Posteneinsatzes bis an das vordere Sperrelement auf Entschluß des Postenführers zur Festnahme von Grenzverletzern und zur schnellen Bergung von Grenzverletzern überschritten werden. Die Lage und das Ergebnis der Handlungen sind danach sofort dem Zugführer zu melden.

139.(1) Der Regimentskommandeur kann den zeitweiligen Übergang von der Bataillons- zur Kompaniesicherung befehlen, wenn

- a) die Befahrbarkeit der Straßen und Wege im Grenzabschnitt wesentlich eingeschränkt ist,
- b) die Dienstzeit auf Grund extrem schlechten Wetters verkürzt werden muß,
- c) antiepidemische oder andere Sicherheitsmaßnahmen, die die Manöverfreiheit einschränken, durchgeführt werden müssen.

(2) Zur Kompaniesicherung kann übergegangen werden

- a) im gesamten Grenzregiment,

BStU

000500

b) in einzelnen Grenzbataillonen.

140.(1) Für den Übergang von der Bataillons- zur Kompaniesicherung und umgekehrt hat der Regimentskommandeur

- a) einen neuen Entschluß zu fassen,
- b) den Befehl zur Grenzsicherung an die Bataillonskommandeure zu erteilen,
- c) die Maßnahmen des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit zu präzisieren.

(2) Der Entschluß für den zeitweiligen Übergang von der Bataillons- zur Kompaniesicherung ist frühzeitig vorzubereiten und zu dokumentieren. Auszüge aus dem Befehl des Regimentskommandeurs sind im Stab des Grenzbataillons aufzubewahren.

141. Der Stab des Grenzregiments hat zu den in Ziffer 140 genannten Maßnahmen

- a) den Kalenderplan zu präzisieren,
- b) die Nachrichtenverbindungen zu organisieren,
- c) die Einsatzvarianten zu präzisieren,
- d) in den Grenzbataillonen Kontrollen durchzuführen sowie Hilfe und Anleitung zu geben.

#### Einsatz der Alarmeinheiten

142.(1) Als Alarmeinheiten können befohlen werden:

- a) in der Regimentssicherung vom Regimentskommandeur - ständig ein Zug bis zu einer Grenzkompanie,
- b) in der Bataillonssicherung vom Bataillonskommandeur - ständig zwei bis vier Züge oder im Ausnahmefall eine Grenzkompanie,
- c) in der Kompaniesicherung vom Kompaniechef - ständig eine Gruppe bis zu einem Zug.

(2) Aus dem Bestand der befohlenen Alarmzüge sind je eine Alarmgruppe (Stärke 0/1/3) zu bilden. Den Einsatz dieser Gruppen kann befehlen:

- a) in der Regiments- und Bataillonssicherung - der zum Grenzdienst eingesetzte Kompaniechef,

- b) in der Kompaniesicherung - der zum Grenzdienst eingesetzte Zugführer.

(3) Der geschlossene Einsatz der Alarmeinheiten in der Regiments- und Bataillonssicherung erfolgt auf Befehl des Regiments- oder Bataillonskommandeurs. Sie können auf Befehl in Grenzabschnitten anderer Grenzbataillone handeln.

(4) In der normalen Grenzsicherung sind aus dem Bestand der Grenzbataillone keine Alarmeinheiten für den Regimentskommandeur zu befehlen.

143.(1) Alarmeinheiten sind einzusetzen:

- a) zur zeitweiligen Verstärkung der im Grenzdienst eingesetzten Kräfte,
- b) zur Durchführung taktischer Handlungen,
- c) mit Teilkraften zum Feststellen der Ursachen der Auslösung von signaltechnischen Anlagen,
- d) als Bergetrupp,
- e) zur Eskortierung.

(2) Alarmeinheiten sind entsprechend der Aufgabe mit Kfz, Nachrichtenmitteln, Spurenlampen, Geräten zur Kernstrahlungs- und chemischen Aufklärung, Mitteln zur Erweisung der Ersten Hilfe und Bergemitteln auszurüsten.

(3) Die Alarmgruppe ist in der Kaserne oder im Gelände bereitzuhalten. Beim Aufenthalt in der Kaserne kann die Alarmgruppe entsprechend des Tagesdienstablaufplanes ruhen. Die Einsatzbereitschaft ist in  $x + 5$  Minuten herzustellen.

144. Die Alarmeinheiten sind auf der Grundlage vorbereiteter Einsatzvarianten in die geplanten Aufgaben einzuweisen.

#### Zusätzlicher Einsatz von Kräften

145. Bei plötzlich eintretenden Veränderungen der Lage in einzelnen Richtungen, Räumen oder Abschnitten sind nach gründlicher Beurteilung der Lage vorrangig mit den zum Grenzdienst eingesetzten Kräften und mit den Alarmeinheiten die erforderliche Dichte an Kräften und Mitteln zu schaffen und taktische Handlungen durchzuführen.

146.(1) Der zusätzliche Einsatz von Kräften zum Grenzdienst während der normalen Grenzsicherung erfolgt, wenn

- a) Anzeichen oder der Versuch eines Grenzdurchbruches festgestellt werden,
- b) im Grenzgebiet des Gegners und im eigenen Grenzgebiet eine erhöhte Aktivität gegnerischer Kräfte zu erwarten ist, die zusätzliche Aufklärungs-, Sicherungs- und Ordnungsmaßnahmen erfordert,
- c) Veranstaltungen der eigenen Organe der Staatsmacht oder gesellschaftlichen Organisationen im Grenzgebiet und im grenznahen Hinterland durchgeführt werden,
- d) durch erschwerte meteorologische und hydrologische Bedingungen eine Erhöhung der Postendichte notwendig ist.

(2) Der zusätzliche Einsatz von Kräften hat das Ziel, die zum Grenzdienst eingesetzten Einheiten zeitweilig zu verstärken sowie kurzfristig Sicherungsmaßnahmen und taktische Handlungen durchzuführen.

(3) Der zusätzliche Einsatz von Kräften wird erreicht durch

- a) den Einsatz der Alarmeinheit sowie den verstärkten Einsatz der Grenzaufklärer und der freiwilligen Helfer der Grenztruppen,
- b) den vorzeitigen Einsatz von Kräften aus anderen Dienstaufzügen,
- c) die Präzisierung des Zusammenwirkens und die Koordination der Handlungen mit den Kräften der Deutschen Volkspolizei.

147.(1) Die Einsatzbereitschaft der zusätzlich einzusetzenden Einheiten ist durch Auslösung von Grenzalarm herzustellen. Die Alarmanlage ist dabei nicht anzuwenden. Die zu alarmierende Einheit ist vom Unteroffizier vom Dienst (UVD) auszurufen (z.B. "1. Zug - Grenzalarm!" oder "Kompanie - Grenzalarm!"). Es sind nur die Einheiten zu alarmieren, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

(2) Wurde Grenzalarm ausgelöst, hat die befohlene Einheit in der festgelegten Zeit mit der befohlenen Bewaffnung, Ausrüstung und Technik sowie in der zum Grenzdienst festgelegten Uniformart anzutreten. Die Marschbereitschaft ist dem



Vorgesetzten zu melden, der den Einsatz befohlen hat.

148. Wird es notwendig, die Handlungen über einen längeren Zeitraum durchzuführen oder ist der Erfolg der Handlungen mit den während der normalen Grenzsicherung zusätzlich eingesetzten Kräfte nicht gewährleistet, ist zur verstärkten Grenzsicherung überzugehen.

#### Einsatz der Mittel

149.(1) Die Mittel zur Grenzsicherung sind zur Unterstützung der Einheiten im Grenzdienst einzusetzen und können den Grenzposten zugeteilt werden.

(2) Mittel zur Grenzsicherung sind:

- a) Postensignalgeräte,
- b) Scheinwerfer u. a. Beleuchtungsanlagen,
- c) Diensthunde (Fährten-, Wach- und Schutzhunde),
- d) Nachtsichtgeräte.

150.(1) Die Mittel zur Grenzsicherung sind konzentriert und kombiniert im Schutzstreifen einzusetzen mit dem Ziel,

- a) Versuche von Grenzdurchbrüchen rechtzeitig anzuzeigen,
- b) die Bewegung von Grenzverletzern zu verzögern oder sie in eine für die eingesetzten Kräfte günstige Richtung zu zwingen,
- c) den eigenen Kräften günstige Voraussetzungen für rechtzeitiges und erfolgreiches Handeln zu schaffen.

(2) Die Mittel sind insbesondere einzusetzen:

- a) im Raum der Hauptanstrengung,
- b) am Rande von Ortschaften, Objekten und Betrieben,
- c) in unübersichtlichen und schwer einsehbaren Geländeabschnitten,
- d) an Zufahrtsstraßen und -wegen zum Schutzstreifen,
- e) in Grenzabschnitten mit einer geringen Tiefe des Schutzstreifens,
- f) an Trennungslinien und in Abschnitten ohne Grenzsignalzaun,
- g) zur Sicherung der Flanken von Kontrollterritorien der

## Grenzübergangsstellen und von Kasernen.

(3) Die zur Grenzsicherung eingesetzten Mittel müssen ständig einsatzbereit sein. Ihre Funktionstüchtigkeit ist periodisch zu überprüfen.

151.(1) Postensignalgeräte sind vorwiegend kombiniert mit anderen Mitteln (Wachhunden, Scheinwerfern und anderen Beleuchtungsanlagen) für einen längeren Zeitraum (mehrere Tage oder Wochen) in Signalfeldern aufzubauen.

(2) Der Aufbau von Signalfeldern in den wichtigsten Richtungen und Abschnitten ist vom Regiments- oder Bataillonskommandeur zu befehlen.

(3) Zum Auf- und Abbau sowie zur Wartung der Signalfelder sind die Waffenunteroffiziere sowie dazu ausgebildete Soldaten und Unteroffiziere einzusetzen.

(4) Die Instandsetzung von Postensignalgeräten in den Signalfeldern ist verboten.

(5) Ausgelöste Postensignalgeräte in den Signalfeldern sind auf Befehl der Zugführer von dazu ausgebildeten Soldaten und Unteroffizieren nachzuladen.

(6) Einzelne Postensignalgeräte sind Grenzposten zur Sicherung unübersichtlicher Postenbereiche zuzuteilen sowie zur Sicherung von Beobachtungstürmen und Führungsstellen einzusetzen.

(7) Die militärischen Bestimmungen über die Nutzung und Handhabung von Signalgeräten mit Schußwaffencharakter sind einzuhalten.

152.(1) Handleuchtzeichen, Handsignalzeichen, Leuchtpistolen sowie Leucht- und Signalmunition (nachfolgend Leucht- und Signalmittel) sind für das Schießen und Auslösen von Signalen zur Warnung, des Zusammenwirkens und für die Beleuchtung des Geländes einzusetzen.

(2) Bei der Anwendung der Leucht- und Signalmittel sind die Richtung und die Stärke des Windes zu berücksichtigen. Das Territorium der BRD oder WESTBERLINS darf nicht beschossen oder durch Reste der angewendeten Mittel verletzt werden.

(3) Zur Vermeidung von Bränden sind vom Regiments- oder Bataillonskommandeur, abhängig von der Jahreszeit, vom Wet-

ter und vom Gelände, während der normalen und verstärkten Grenzsicherung. Einschränkungen für die Anwendung von Leucht- und Signalmitteln festzulegen. Die Signalgeräte R-67 sind mit Platzpatronen M-43 oder Übungszündladungen UPG-8 zu laden.

(4) Auf und an Grenzgewässern mit Schiffsverkehr der Gefahrenklasse I bis III (Tanker) oder in der Nähe von Tanklagern der gleichen Gefahrenklasse ist der Einsatz von Leucht- und Signalmitteln nicht gestattet.

153. Die Diensthunde sind entsprechend der A 018/1/004 Diensthundewesen einzusetzen.

#### Einsatz an der Sperranlage 501

BStU  
000505

154.(1) Die Sperranlage 501 (nachfolgend Sperranlage) ermöglicht die Signalisation und Dokumentation des Raumes und der Zeit eines versuchten Grenzdurchbruches. Die Verhinderung des Grenzdurchbruches hat durch aktive Handlungen der zum Grenzdienst eingesetzten Einheiten und Grenzposten zu erfolgen.

(2) Dazu ist zu gewährleisten, daß

- a) der Einsatzort der Grenzposten so festgelegt wird, daß sie sofort nach Auslösung von Minen aktive Handlungen entlang des Kolonnenweges führen können,
- b) die Sperranlage in das Beobachtungssystem der Grenzposten einbezogen ist,
- c) im Zentrum eines Komplexes von 5 km mindestens ein Grenzposten ausgerüstet mit Kfz, Funkgerät, Scheinwerfer oder Spurensuchlampe eingesetzt wird.

(3) Die in den Führungsstellen zum Einsatz kommenden Offiziere und Unteroffiziere sind in die Funktion der Prüf- und Schaltanlage einzuweisen. Sie haben die Bedienungsanleitung der Sperranlage zu beherrschen. Die optische Anzeige ist ständig unter Kontrolle zu halten.

(4) Am Standort der Prüf- und Schaltanlage sind die Schlüssel für den Haupt- und die Zonenschalter unter Verschluss in einem Behältnis aufzubewahren. Die Entnahme der Schlüssel und das Ausschalten einzelner Zonen oder der gesamten

Sperranlage hat nur auf Befehl des Kompaniechefs zu erfolgen:

- a) bei Störungen in der Sperranlage,
- b) beim Betreten oder bei Arbeiten innerhalb des Gefahrenbereiches,
- c) beim Bergen von Personen,
- d) zum Beseitigen von Tierkadavern,
- e) bei Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten,
- f) bei extrem schlechtem Wetter und bei Gewittern.

(5) Das zeitweilige Ausschalten oder Außerbetriebsetzen der Sperranlage ist im Tätigkeitsbuch auf der Führungsstelle nachzuweisen. Für die Zeit des Ausschaltens oder des Außerbetriebsetzens der Sperranlage ist der Einsatz der Kräfte und Mittel zu präzisieren. Der Entschluß dafür ist bis zum Regimentskommandeur zu melden.

(6) Die Befehle zum Ein- und Ausschalten sowie zur Führung spezifischer Handlungen an der Sperranlage sind nur unter Anwendung der in der gesonderten Sprechtafel festgelegten Phrasen zu erteilen.

155.(1) Zur Gewährleistung der Sicherheit der im Grenzdienst an der Sperranlage eingesetzten Kräfte ist das Betreten der durch Minenwarnschilder gekennzeichneten Gefahrenbereiche verboten.

(2) Das Betreten der Gefahrenbereiche ist nur bei ausgeschalteter oder außer Betrieb gesetzter Sperranlage gestattet. Bei Annäherung sowie während eines Gewitters ist der Gefahrenbereich auch bei ausgeschalteter Sperranlage nicht zu betreten. Ausnahmen sind entsprechend der Lage vom Regimentskommandeur zu befehlen.

(3) Arbeiten im Grenzabschnitt sind nur bis zur Grenze des Gefahrenbereiches zu gestatten. Bei Viehauftrieb sind die Forderungen an die Ausbruchssicherheit der Koppeln und Weideflächen streng durchzusetzen.

156. Die Geschädigten sind entsprechend den dafür geltenden militärischen Bestimmungen, insbesondere über die Minensperren der Grenztruppen, zu bergen.

BStU  
000507

Bergung von Geschädigten

157. Der Regimentskommandeur hat die Ordnung für die Bergung festzulegen. Sie hat zu enthalten:

- a) präzisierte Festlegungen über den Einsatz der Bergetrups in Minensperren auf der Grundlage der dafür geltenden militärischen Bestimmungen,
- b) die Maßnahmen zur Rettung und Bergung aus Grenzgewässern,
- c) den Einsatz zusätzlicher Mittel zur Tarnung,
- d) die Überführung Geschädigter in medizinische Einrichtungen.

158.(1) Der Bataillonskommandeur hat zur Gewährleistung der schnellen Übergabe und Übernahme von Geschädigten im Grenzabschnitt Übergabepunkte festzulegen. Der Transport von Geschädigten vom Übergabepunkt in medizinische Einrichtungen hat mit dem Sankra des Grenzbataillons zu erfolgen.

(2) In der Regimentssicherung hat der Regimentskommandeur die Übergabepunkte festzulegen und den Abtransport zu gewährleisten.

159. Tote oder Geschädigte sind außerhalb der vom Gegner einsehbaren Räume unterzubringen. Der Handlungsort ist zu sichern. Alle weiteren Maßnahmen sind vom Regimentskommandeur zu befehlen.

160. Nach Abschluß der Untersuchung durch die dazu befohlenen Spezialisten sind die Spuren zu beseitigen. Die ordnungsgemäße Beseitigung der Spuren ist zu kontrollieren.

161.(1) Wurden Grenzverletzer geschädigt oder getötet, hat der Stab des Grenzregiments ein militärisches Gutachten anzufertigen, das vom Regimentskommandeur zu unterschreiben und zu siegeln ist.

(2) In diesem Gutachten sind die Namen der Angehörigen der Grenztruppen, die die Schußwaffe gegen die Grenzverletzer angewandt haben, nicht zu nennen. Der Inhalt des Gutachtens hat Angaben zu enthalten über

- a) den Ort und die Zeit des Ereignisses,
- b) die Person des Grenzverletzers,
- c) Faktoren, die die Absicht des Grenzverletzers eindeutig erkennen lassen (Tatumstände und Beweismaterial) und die Notwendigkeit der Anwendung der Schußwaffe begründen,

B) das Verhalten des Grenzverletzers.

000508

Sicherung von Arbeiten

162. Arbeiten feindwärts des vorderen Sperrelementes sowie zu dessen Errichtung sind nur von dafür bestätigten Angehörigen der Grenztruppen unter Führung eines Offiziers, in Ausnahmefällen eines Grenzaufklärers, zu sichern.

163. Die Sicherungskräfte haben ihre Postenbereiche mindestens 30 Minuten vor Beginn der Arbeiten zu beziehen und frühestens 30 Minuten nach Beendigung der Arbeiten zu verlassen. Sie haben zusätzlich zur Bewaffnung Feldspaten und Stahlhelm mitzuführen; bei Sprengarbeiten ist der Stahlhelm auf Befehl aufzusetzen. Während der Arbeitspausen haben die Sicherungskräfte die Postenbereiche nicht zu verlassen.

164.(1) Das den Sperrern vorgelagerte Territorium ist durch die in den Sperrern vorhandenen Gassen zu betreten. Zusätzliche Gassen sind nur auf Befehl des Regimentskommandeurs zu schaffen. Nach Abschluß der Arbeiten ist täglich die Sperrwirkung zu gewährleisten.

(2) Die beim Bau der Sperranlage entstandenen offenen Abschnitte sind ständig durch Kräfte und Mittel zu sichern. Die Spurensicherheit des Kontrollstreifens ist wieder herzustellen. Täglich nach Beendigung der Arbeiten hat der Kommandeur der Sicherungskräfte den Bauabschnitt an den für die Sicherung des Grenzabschnittes verantwortlichen Kommandeur im Gelände zu übergeben.

(3) Die vordere Linie sowie die seitlichen Begrenzungen

des Bauabschnittes sind von den Sicherungskräften eindeutig zu markieren. Die hintere Begrenzung ist anhand deutlich sichtbarer Geländeobjekte festzulegen. Die Begrenzung des Bauabschnittes darf durch die zum Ausbau eingesetzten Kräfte nicht überschritten werden.

(4) Die Anzahl und die Ausdehnung der Bauabschnitte im Abschnitt des Grenzregiments sind, abhängig von den zur Verfügung stehenden Sicherungskräften, festzulegen.

(5) Die Kräfte zur Sicherung von Arbeiten feindwärts des Kolonnenweges sind so einzusetzen, daß sich die Beobachtungs- und Schußsektoren überschneiden.

165. In der Regimentssicherung sind Arbeiten an den Sperranlagen feindwärts des Kolonnenweges nur in einem Bauabschnitt gestattet.

166.(1) Kfz- und Pioniertechnik dürfen nur auf den dazu festgelegten Straßen und Wegen in die Bauabschnitte ein- und ausfahren. Zur Gewährleistung der Kontrolle ist den eingesetzten Sicherungskräften folgendes bekanntzugeben:

- a) der Bestand der eingesetzten Kräfte und Mittel,
- b) die Fahrzeugtypen,
- c) die Namen der Kraftfahrer,
- d) die Zeit und der Ort der Ein- und Ausfahrt.

(2) Die im Bauabschnitt eingesetzte Kfz- und Pioniertechnik ist zu sichern. Kettenfahrzeuge, mit Ausnahme der Panzertechnik der Minenräumkompanie, sind durch einen Sicherungsposten zu besetzen. Werden Kfz- und Pioniertechnik freudwärts von Sperrgräben eingesetzt, können sie von den in diesem Abschnitt eingesetzten Grenzposten gesichert werden.

(3) Kfz- und Pioniertechnik (außer Bagger auf Kettenfahrzeug) sind nur auf den dazu festgelegten Plätzen außerhalb des Schutzstreifens abzustellen. Ein unberechtigtes Inbetriebsetzen und Nutzen der abgestellten Technik ist auszuschließen.

167. Zur Abwehr von Grenzprovokationen bei der Durchführung von Pionierarbeiten sind Nebelmittel bereitzuhalten

BStU

000509

- f) die Stoppvorrichtung in der Panzertechnik vor jedem Einsatz auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

173. Nach Abschluß der täglichen Räumarbeiten ist die Technik aus dem Arbeitsabschnitt zurückzuführen und in einem Feldpark in der Tiefe oder außerhalb des Schutzstreifens abzustellen. Der Feldpark ist getarnt gegen Erdaufklärung des Gegners einzurichten und durch Kräfte und Mittel ununterbrochen zu sichern.

174. Die von Minen geräumten Abschnitte sind bis zur Errichtung des geplanten vorderen Sperrelementes verstärkt durch Kräfte und Mittel zu sichern.

175.(1) Feld-, Wald- u. a. Arbeiten im Schutzstreifen sind zu sichern. Die Ordnung der Sicherung hat der Bataillonskommandeur, in der Regimentssicherung der Regimentskommandeur, zu befehlen unter Berücksichtigung

- a) der im Grenzabschnitt eingesetzten Grenzposten,
- b) der vorhandenen pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen,
- c) der Entfernung des Arbeitsortes zur Staatsgrenze,
- d) des Geländes,
- e) der Anzahl der Arbeitskräfte und der Art der mitgeführten Technik.

(2) Freiwillige Helfer der Grenztruppen können nach entsprechender Aufgabenstellung vom Kompaniechef in die Sicherung einbezogen werden. Eine selbständige Sicherung durch freiwillige Helfer der Grenztruppen ist nicht zulässig.

#### Einsatz von Ausbildungs- und Artillerieeinheiten

176.(1) Die Ausbildungs- und Artillerieeinheiten können im Grenzabschnitt eingesetzt werden

- a) zur Ausbildung in ständiger Bereitschaft, die Grenzsicherung zu verstärken,
- b) zur Verstärkung der Grenzsicherung auf der Grundlage vorbereiteter Einsatzvarianten,



- c) als Reserve, in Bereitschaft taktische Handlungen zu führen,
- d) zur Unterstützung des pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbaus.

(2) Die Ausbildungs- und Artillerieeinheiten sind am Rande des Schutzstreifens und mit Genehmigung des Kommandeurs des Grenzkommandos im Schutzstreifen einzusetzen. Die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer und die Schwerpunktzeit sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Der Kommandeur des Grenzkommandos hat unter Berücksichtigung des erreichten Ausbildungsstandes die Einführungs- oder Entfaltungsabschnitte, die Marschstraßen, den Übergabepunkt und den Zeitraum des Einsatzes der Kräfte zu befehlen.

(4) Während ihres Einsatzes sind die Ausbildungs- und Artillerieeinheiten dem Regiments- oder Bataillonskommandeur zu unterstellen, in dessen Grenzabschnitt sie eingesetzt werden.

177. Werden Kräfte der Ausbildungs- und Artillerieeinheiten zur Verstärkung der Grenzsicherung oder zu taktischen Handlungen eingesetzt, hat der Regimentskommandeur des Grenzregiments zu gewährleisten, daß

- a) die Kräfte in die Lage und die Aufgabenstellung eingewiesen werden,
- b) die Einführungs- und Entfaltungsabschnitte, die Marschstraßen und die Zeit des Einsatzes der Kräfte präzisiert werden,
- c) das Zusammenwirken zwischen den Einheiten des Grenzregiments und den einzuführenden Kräften organisiert wird,
- d) die Nachrichtenverbindungen organisiert sowie die Funkunterlagen und Parolen übergeben werden.

178. Vor dem Einsatz der Kräfte im Grenzabschnitt hat der Regimentskommandeur des Grenzausbildungs- oder des Artillerieregiments zu gewährleisten, daß die zum Einsatz vorgesehenen Kräfte

- a) politisch-ideologisch und militärisch darauf vorbereitet werden,

- b) entsprechend der Personalanalyse und der dafür geltenden militärischen Bestimmungen zum Einsatz gelangen,
- c) über die den Grenzdienst betreffenden militärischen Bestimmungen belehrt werden,
- d) rechtzeitig und allseitig sichergestellt werden.

#### Grenzsicherung an Grenzgewässern

179. Die Grenzsicherung an Grenzgewässern hat durch den land- und wasserseitigen Einsatz der Kräfte unter Berücksichtigung der taktischen Erfordernisse und der hydrologischen Bedingungen zu erfolgen.

180. In Erwartung einer geschlossenen Eisdecke oder von Niedrigwasser ist ein Entschluß für den zusätzlichen Einsatz von Kräften und Mitteln zu fassen.

181. Die Bootseinheiten sind in dem für die Grenzkompagnie festgelegten Dienstsistem wie folgt zum Grenzdienst einzusetzen:

- a) im Bestand der landseitig zum Grenzdienst eingesetzten Kräfte,
- b) selbständig in einem Sicherungsabschnitt.

182. Die Grenzsicherungsboote sind so einzusetzen, daß von den Besatzungen Abschnitte oder Räume gesichert und auf Befehl, Signal oder auf Entschluß des Bootsführers Manöver in gefährdete Richtungen durchgeführt werden können.

183. Zwischen den landseitig eingesetzten Kräften und den Grenzsicherungsbooten sind stabile Nachrichtenverbindungen zu schaffen sowie die Ordnung und die Signale des Zusammenwirkens festzulegen.

184. Abhängig von der Lage, den meteorologischen und den hydrologischen Bedingungen können die Kräfte der Bootseinheiten auf dem Land eingesetzt werden.

185. Der Regimentskommandeur hat zu befehlen, wann und wie die Ufer auf Anzeichen von Grenzverletzungen zu kontrollieren sind.

BStU

000515

Sicherung der Grenzübergangsstellen

186.(1) Die Sicherung der Grenzübergangsstellen ist Bestandteil der Grenzsicherung.

(2) Der Regimentskommandeur hat den Einsatz der Kräfte und Mittel zur Sicherung der Grenzübergangsstelle, die ihm unmittelbar unterstellt ist, entsprechend den Festlegungen der DV 018/O/005 Einsatz der Grenztruppen zur Sicherung der Staatsgrenze an den Grenzübergangsstellen zu organisieren.

(3) Befinden sich im Grenzabschnitt Grenzübergangsstellen, die dem Regimentskommandeur nicht unterstellt sind, hat er

- a) die vom Vorgesetzten befohlene Ordnung des Zusammenwirkens durchzusetzen, die Einsatzvarianten zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen und zur Beseitigung der Folgen von Havarien und Unfällen zu erarbeiten sowie die festgelegten Handlungen auf Befehl zu führen,
- b) die Sicherstellung im befohlenen Umfang zu gewährleisten.

IV. Verstärkte Grenzsicherung

187. Die verstärkte Grenzsicherung wird zeitweilig durchgeführt, wenn im eigenen Grenzgebiet oder im Grenzgebiet des Gegners eine erhöhte Aktivität gegnerischer Kräfte zu erkennen oder zu erwarten ist oder die entstandene Lage eine Erhöhung der Dichte an Kräften und Mitteln im Grenzabschnitt und eine Veränderung des Dienstsystems erforderlich machen.

188. Zur verstärkten Grenzsicherung ist überzugehen, wenn

- a) im Grenzgebiet des Gegners eine erhöhte Aktivität des Gegners vorhanden ist und die Gefahr besteht, daß sich seine provokatorischen Handlungen auf das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausweiten,
- b) Versuche oder Handlungen zur Vorbereitung von Grenzdurchbrüchen bekannt werden, die eine solche Konzentration von Kräften und Mitteln erfordern, die während der normalen Grenzsicherung nicht gewährleistet ist,
- c) anhaltend ungünstige meteorologische oder hydrologische Bedingungen bestehen oder im Grenzgebiet beiderseits der Staatsgrenze Schadensfälle oder Katastrophen zu erwarten oder eingetreten sind,
- d) Veranstaltungen der eigenen örtliche Organe der Staatsmacht oder gesellschaftlicher Organisationen im Grenzgebiet oder im grenznahen Hinterland durchgeführt werden und die Maßnahmen der normalen Grenzsicherung nicht mehr ausreichen,
- e) zur erhöhten Gefechtsbereitschaft übergegangen wird.

189. (1) Zur verstärkten Grenzsicherung kann für eine befohlene Zeit frühzeitig geplant oder bei plötzlichen Veränderungen der Lage kurzfristig übergegangen werden.

- a) auf Befehl des Vorgesetzten,
- b) auf Entschluß des Regimentskommandeurs bis zu 5 Tage,
- c) auf Entschluß des Bataillonskommandeurs bis zu 3 Tage,
- d) auf Entschluß des Kompaniechefs in der Kompaniesicher-

ung für 24 Stunden.

(2) Zur verstärkten Grenzsicherung kann im gesamten Grenzregiment oder nur in einzelnen Grenzbataillonen übergegangen werden.

(3) Der Regimentskommandeur hat, abhängig von der entstandenen Lage, seinen Entschluß zur Grenzsicherung zu präzisieren oder einen neuen Entschluß zu fassen und rechtzeitig die entsprechenden Befehle zu erteilen.

190. Zur Verwirklichung der verstärkten Grenzsicherung sind

- a) zusätzliche Einheiten zum Grenzdienst in den gefährdeten Grenzabschnitten unter Beachtung der Schwerpunktzeit einzuführen,
- b) die Aufgabenstellungen für die im Grenzdienst befindlichen Kräfte zu präzisieren,
- c) die Kräfte und Mittel entsprechend umzugruppieren sowie das Dienstsysteem in den Stäben neu zu organisieren,
- d) zusätzlich Grenzaufklärer und freiwillige Helfer der Grenztruppen einzusetzen,
- e) Reserven des Regimentskommandeurs zu bilden,
- f) die Einsatzvarianten sowie die Maßnahmen der Kräfte des Zusammenwirkens und der Organe der Zusammenarbeit zu präzisieren,
- g) die Arbeiten im Schutzstreifen einzuschränken oder einzustellen,
- h) die politische Schulung und die Gefechtsausbildung zu unterbrechen, zu verkürzen, zu verlegen oder abzusetzen,
- i) Ausgang und Dienstfrei einzuschränken oder nicht zu gewähren,
- k) der Dienst- und Kalenderplan zu präzisieren,
- l) zusätzliche Kontrollen durchzuführen.

191. Während der verstärkten Grenzsicherung können eingesetzt werden:

- a) in der Regiments- und der Bataillonssicherung
  - die Grenzkompagnie, verstärkt mit Kräften bis zu zwei Zügen,
  - zwei Grenzkompagnien in der Schwerpunktzeit,
  - die Grenzkompagnie, verstärkt mit Kräften aus Ausbil-

dungs- und Artillerieeinheiten.

- Grenzaufklärer in wichtigen Räumen, Abschnitten oder Richtungen und auf Befehl des Bataillonskommandeurs auch außerhalb der zugewiesenen Abschnitte;
- b) in der Kompaniesicherung
- ein Zug, verstärkt mit einer Gruppe,
  - zwei Züge in der Schwerpunktzeit,
  - bis zu zwei Zügen aus anderen Grenzkompanien zur Verstärkung der Grenzkompanie, die im Raum der Hauptanstrengung des Grenzbataillons eingesetzt ist,
  - Grenzaufklärer in wichtigen Räumen, Abschnitten oder Richtungen (auf Befehl des Bataillonskommandeurs).

192.(1) Die verstärkte Grenzsicherung kann sowohl unter Beibehaltung der Dienstzeit von 8 Stunden bei Verkürzung des Dienstrhythmus auf 24 Stunden (Dritteldienst) als auch mit Erhöhung der Dienstzeit von 8 Stunden auf 12 Stunden und Verkürzung des Dienstrhythmus auf 24 Stunden (Hälftedienst) durchgeführt werden.

(2) Die Erhöhung der Dienstzeit auf 12 Stunden im Dienstrhythmus von 24 Stunden (Hälftedienst) bildet die Ausnahme. Bei der Herstellung der erhöhten Gefechtsbereitschaft oder nach der Herauslösung von Einheiten aus der Grenzsicherung zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Regimentskommandeur den Übergang zum Hälftedienst befehlen.

193.(1) Der Übergang zur verstärkten Grenzsicherung im gesamten Grenzregiment oder in einzelnen Grenzbataillonen ist sofort dem Kommandeur des Grenzkommandos zu melden.

(2) Beim Übergang zur verstärkten Grenzsicherung hat der Stab zu einem der Lage und der Aufgabenstellung des Regimentskommandeurs entsprechenden Dienstsistem überzugehen und verstärkt Kontrollen durchzuführen.

194.(1) Wird kurzfristig zur verstärkten Grenzsicherung übergegangen, hat der Regimentskommandeur folgendes zu beurteilen:

- a) den Charakter der zu erwartenden Handlungen des Gegners sowie ihre wahrscheinliche räumliche und zeitliche Ausdehnung,

- b) die möglichen Aufenthaltsorte und die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer,
- c) die Räume oder Abschnitte, die die Grenzverletzer bis wann erreicht haben können,
- d) die Kräfte und Mittel, die zur Schaffung der erforderlichen Dichte und zur Durchführung taktischer Handlungen eingesetzt wurden oder zur Verfügung stehen,
- e) die Kräfte und Mittel, die zur Abriegelung oder Blockierung zusätzlich eingesetzt werden müssen,
- f) die Kräfte und Mittel, die zur Erfüllung zusätzlicher Aufklärungsaufgaben einzusetzen sind,
- g) die Aufgaben, die von der Deutschen Volkspolizei, den freiwilligen Helfern der Grenztruppen und den Organen der Zusammenarbeit erfüllt werden können.

(2) Als Schlußfolgerungen sind herauszuarbeiten:

- a) der Raum und die Richtungen der Hauptanstrengung sowie die Schwerpunktzeit,
- b) die provokationsgefährdeten Abschnitte,
- c) mit welchen Einheiten ist ab wann zur verstärkten Grenzsicherung überzugehen,
- d) in welchen Abschnitten ist welche Dichte an Kräften und Mitteln zu schaffen,
- e) welche weiteren taktischen Handlungen sind mit welchen Kräften, wo und in welcher Zeit durchzuführen,
- f) wie ist die Führung aller eingesetzten Kräfte zu gewährleisten,
- g) die Schwerpunkte für die politisch-ideologische Arbeit,
- h) wie ist die Sicherstellung zu organisieren und zu gewährleisten.

(3) Der Regimentskommandeur hat für den Übergang zur verstärkten Grenzsicherung einen Befehl oder eine Anordnung zu erteilen.

195. Erhält der Regimentskommandeur den Befehl, mit dem Grenzregiment zur erhöhten Gefechtsbereitschaft überzugehen, hat er auf der Grundlage der vorbereiteten Dokumente

- a) den Bataillonskommandeuren (in der Regimentssicherung

den Kompaniechefs) den Einsatz der erforderlichen Kräfte  
und Mittel zu befehlen und zur verstärkten Grenzsiche-  
rung überzugehen,

b) in der Bataillonssicherung eine Grenzkompanie als Reserve

BSU befehlen.

000520



#### V. Gefechtsmäßige Grenzsicherung

196.(1) Die gefechtsmäßige Grenzsicherung wird in Spannungsperioden, in Erwartung sowie bei Beginn einer Aggression des Gegners und im Verlaufe eines Krieges durchgeführt. Abhängig von der Lage und den vorhandenen Kräften und Mitteln kann im Verlaufe eines Krieges die gefechtsmäßige Grenzüberwachung organisiert und durchgeführt werden.

(2) Die Einheiten werden im vollen Bestand mit gefechtsmäßiger Bewaffnung und Ausrüstung zur Grenzsicherung eingesetzt mit der Aufgabe, taktische Handlungen zur Sicherung und Verteidigung der Staatsgrenze durchzuführen.

197.(1) Der Übergang zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung erfolgt auf Befehl des Vorgesetzten. Er setzt die Herstellung der vollen Gefechtsbereitschaft voraus.

(2) Bei plötzlichem Einbruch bewaffneter Kräfte des Gegners können die Bataillonskommandeure und der Regimentskommandeur an der Staatsgrenze zur BRD den Entschluß für den Übergang zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung fassen und die ihnen unterstellten Einheiten zur Erfüllung der Gefechtsaufgaben einsetzen. Der Übergang zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung ist unverzüglich, unter Anwendung der Dringlichkeitsstufe "Luft", dem Vorgesetzten zu melden.

198.(1) Zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung kann sowohl aus der normalen als auch verstärkten Grenzsicherung übergegangen werden.

(2) Werden beim Übergang zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung die im Grenzdienst befindlichen Kräfte nicht abgelöst, sind deren Gefechtsausrüstung und Truppenvorräte nachzuführen.

199. Grundlage für den Übergang zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung und den Einsatz der Kräfte und Mittel bildet der bestätigte Plan zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung. Entsprechend der Entwicklung der Lage sind die im Plan zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung festgelegten Maßnahmen zu präzisieren.

200. Das Grenzregiment an der Staatsgrenze zur BRD handelt in der Gefechtsordnung der ersten Staffel des Grenzkommandos und hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Handlungen des Gegners ununterbrochen aufzuklären und seine Absichten rechtzeitig aufzudecken, auszuwerten und zu melden,
- b) die Ausdehnung von Provokationen auf das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik nicht zuzulassen,
- c) Grenzdurchbrüche in beiden Richtungen zu verhindern und Grenzverletzer festzunehmen oder zu vernichten,
- d) das Einschleusen, Einsickern oder Anlanden von subversiven oder Erdaufklärungs- und Vorkräften des Gegners nicht zuzulassen,
- e) eingedrungene oder eingebröckelte Kräfte des Gegners selbständig oder im Zusammenwirken mit den territorialen Kräften der Landesverteidigung gefangenzunehmen oder zu vernichten,
- f) die Sicherheit und Ordnung im Grenzabschnitt im Zusammenwirken mit den territorialen Kräften der Landesverteidigung ständig aufrechtzuerhalten,
- g) die geplanten Räume oder Objekte zu sichern,
- h) die Heranführung und Entfaltung der Deckungstruppen gegen überraschende Handlungen des Erdgegners zu sichern und deren Gefechtshandlungen im Grenzgebiet zu unterstützen.

201.(1) Das Grenzregiment an der Staatsgrenze zu WESTBERLIN hat die gefechtsmäßige Grenzsicherung durch Einführung der geplanten Kräfte und Mittel in den Grenzabschnitten zu gewährleisten und die in Ziffer 200 Buchst. a bis f genannten Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die für die gefechtsmäßige Grenzsicherung nicht vorgesehenen Kräfte des Grenzregiments haben entsprechend den dafür bestätigten Dokumenten zu handeln.

202.(1) Abhängig von der Lage und der befohlenen Aufgabe sind die Einheiten des Grenzregiments zur Sicherung des Grenzabschnittes und zur Verteidigung aus Stellungen und

Stützpunkten einzusetzen. Die Basis bilden dabei die Kompaniestützpunkte.

(2) Die Ausmaße der Stellungen und Stützpunkte können betragen für

- a) einen Bataillonsstützpunkt 2 500 bis 3 000 m Breite und bis 2 000 m Tiefe,
- b) einen Kompaniestützpunkt 1 000 bis 1 500 m Breite und 1 000 m Tiefe,
- c) einen Zugstützpunkt 300 bis 400 m Breite,
- d) eine Gruppenstellung 60 bis 100 m Breite.

(3) Die Sicherung des Grenzabschnittes wird durchgeführt, wenn nur unvollständige Angaben über die Handlungen des Gegners vorliegen oder der Gegner noch keine aktiven Gefechtshandlungen führt.

Die Kräfte und Mittel sind aus Stellungen und Stützpunkten einzusetzen. Dieser Einsatz muß die Sicherung der gesamten Breite des Grenzabschnittes, die Durchführung entschlossener Manöver, die Konzentrierung der Kräfte und Mittel sowie den schnellen Übergang zur Verteidigung gewährleisten.

(4) Der Einsatz der Kräfte zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung an der Staatsgrenze zu WESTBERLIN erfolgt als Grenzposten und in besonders gefährdeten Richtungen aus Stellungen.

(5) Zur Verteidigung ist überzugehen, wenn konkrete Aufklärungsangaben über die Absichten und Handlungen des Gegners vorliegen oder in absehbarer Zeit mit Handlungen stärkerer Kräfte des Gegners in bestimmten Richtungen oder Abschnitten zu rechnen ist. Die Einheiten, die in der ersten Staffel handeln, sind in der Regel aus Kompaniestützpunkten einzusetzen.

203.(1) Die Stellungen und Stützpunkte sind so anzulegen, daß die wahrscheinlichen Angriffsrichtungen des Gegners durch Beobachtung und Feuer gesichert werden.

(2) Bataillonsstützpunkte sind nur auf Befehl des Kommandeurs des Grenzkommandos zu bilden.

(3) Stützpunkte, aus denen der Gegner nicht unmittelbar beim Überschreiten der Staatsgrenze bekämpft werden kann,

sind durch Gefechtsvorposten zu sichern.

204. Im Grenzabschnitt des Grenzregiments ist der gleichzeitige Einsatz von Einheiten zur Sicherung des Grenzabschnittes und zur Verteidigung möglich.

205.(1) Die Gefechtsordnung des Grenzregiments an der Staatsgrenze zur BRD besteht in der Regel aus einer Staffel, der allgemeinen Reserve und der Pionierreserve.

(2) In der ersten Staffel handeln die Grenzbataillone mit den zeitweilig zur Verstärkung unterstellten Kräften und Mitteln.

(3) Die allgemeine Reserve ist aus dem Bestand der Einheiten der Grenzbataillone oder aus zeitweilig unterstellten Einheiten zu bilden.

(4) Die Pionierreserve ist aus den Kräften und Mitteln der Pionierkompanie zu bilden, die nicht zur Unterstützung der ersten Staffel eingesetzt sind.

206. Das Grenzregiment an der Staatsgrenze zur BRD kann zeitweilig durch Einheiten eines Grenzausbildungsregiments verstärkt oder unterstützt werden.

207.(1) Die allgemeine Reserve des Grenzregiments an der Staatsgrenze zur BRD ist in gefährdeten Richtungen und Räumen in der Tiefe des Grenzgebietes unterzubringen und hat bereit zu sein:

- a) subversive Kräfte des Gegners aufzuklären und diese selbständig oder im Zusammenwirken mit den territorialen Kräften der Landesverteidigung gefangenzunehmen oder zu vernichten,
- b) kurzfristige Stützpunkte in Zwischenräumen oder an den Flanken der in der ersten Staffel handelnden Einheiten zu beziehen oder Aufgaben der ersten Staffel zu übernehmen,
- c) eingebrochene Kräfte des Gegners durch entschlossene Angriffshandlungen im Zusammenwirken mit den Einheiten der ersten Staffel des Grenzregiments oder selbständig gefangenzunehmen oder zu vernichten,

c) von einer Beobachtungsstelle aus im Gelände.

(2) An der Staatsgrenze zu WESTBERLIN sind die Kräfte in der Regel aus der Kaserne des Stabes des Grenzregiments zu führen.

(3) Als Ausweichführungsstellen sind Kasernen von Grenzbataillonen, Stabseinheiten oder andere Objekte zu planen und vorzubereiten.

(4) Die Verlegung der Kräfte und Mittel in Ausweichführungsstellen ist auf der Grundlage vorbereiteter und bestätigter Dokumente durchzuführen. Die Verlegung hat nur auf Befehl oder mit Genehmigung des Vorgesetzten zu erfolgen.

211.(1) Der Entschluß zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung hat folgendes zu enthalten:

- a) die Idee der Handlungen mit
  - dem Ziel der gefechtsmäßigen Grenzsicherung,
  - der Art und Weise sowie Reihenfolge der Erfüllung der Aufgaben,
  - dem Raum der Hauptanstrengung,
  - der Gefechtsordnung des Grenzregiments;
- b) die Gefechtsaufgaben der Einheiten, der Grenzübergangsstellen und der Reserve;
- c) die politische Arbeit;
- d) den MVM-Schutz;
- e) die Aufgaben zur Sicherstellung der gefechtsmäßigen Grenzsicherung mit
  - den Aufgaben der Grenzaufklärung,
  - der Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen,
  - der Pioniersicherstellung,
  - der rückwärtigen Sicherstellung,
  - der chemischen Sicherstellung,
  - den Aufgaben zur Sicherung und Tarnung;
- f) die Ordnung des Zusammenwirkens;
- g) zusätzliche Ordnungsmaßnahmen im Grenzgebiet;
- h) die Organisation der Führung.

(2) Der Befehl zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung hat folgendes zu enthalten:

- a) die Schlußfolgerungen aus der Beurteilung des Gegners,
- b) die Aufgaben der Nachbarn,
- c) die Aufgaben des Grenzregiments und die Idee der Hand-

d) Stützpunkte in der Tiefe der ersten Staffel der Gefechtsordnung zu besetzen und den Durchbruch von Aufklärungs- und Vorauskräften des Gegners nicht zuzulassen.

(2) Für die allgemeine Reserve sind die Marschstraßen, Entfaltungsabschnitte und Stützpunkte zu befehlen und aufzuklären.

208. Nach dem Übergang der Einheiten zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung ist der Raum der Hauptanstrengung entsprechend den Bedingungen der Lage zu präzisieren oder, wenn notwendig, neu festzulegen. Dabei sind zu berücksichtigen:

- a) die Handlungsrichtungen und Zielobjekte der subversiven und Aufklärungskräfte des Gegners,
- b) die Handlungen der Landstreitkräfte und der territorialen Kräfte der Landesverteidigung,
- c) die wahrscheinlichen Ziele und die möglichen Auswirkungen des Einsatzes von MVM des Gegners im Grenzgebiet.

209.(1) Auf Befehl des Vorgesetzten sind die Grenzübergangsstellen zu schließen und zu sperren.

(2) Nach dem Schließen und Sperren der Grenzübergangsstellen sind die Sicherungseinheiten in die gefechtsmäßige Grenzsicherung einzubeziehen und dem Bataillonskommandeur, in dessen Grenzabschnitt die Grenzübergangsstelle liegt, zu unterstellen.

(3) Der Einsatz des Kommandanten und der diensthabenden Offiziere ist vom Regimentskommandeur festzulegen.

(4) An der Staatsgrenze zu WESTBERLIN sind die Sicherungskräfte dem Leiter der Führungsgruppe Grenzsicherung des Grenzregiments, in dessen Sicherungsabschnitt die Grenzübergangsstelle liegt, zu unterstellen.

210.(1) Das Grenzregiment ist bei Gewährleistung standhafter Nachrichtenverbindungen in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung vom Regimentskommandeur zu führen

- a) aus der Kaserne des Stabes des Grenzregiments,
- b) aus einer Ausweichführungsstelle oder

lungen,

- d) die Aufgaben der unterstellten Einheiten,
- e) die Aufgaben der Grenzübergangsstellen,
- f) den Bestand und die Aufgaben der Reserven,
- g) die Zeit der Bereitschaft zur Erfüllung der Aufgaben,
- h) die Aufgaben für die politische Arbeit,
- i) die Aufgaben für das Zusammenwirken mit den territorialen Kräften der Landesverteidigung,
- k) Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet,
- l) den Ort und die Zeit der Verlegung in Ausweichführungsstellen,
- m) den Stellvertreter.

212. Vom Stab des Grenzregiments sind alle Entschlüsse, Befehle, Gefechtsanordnungen und Anordnungen zur Sicherstellung graphisch oder schriftlich zu erarbeiten, vollständig nachzuweisen und in kürzester Zeit an die Einheiten weiterzuleiten.

213. Zur Sicherstellung der gefechtsmäßigen Grenzsicherung sind die Aufgaben für jede Sicherstellungsart festzulegen sowie die zu ihrer Erfüllung notwendigen Kräfte und Mittel zu bestimmen.

214.(1) Mit Herstellung der vollen Gefechtsbereitschaft sind im Stab des Grenzregiments folgende Elemente der Gefechts-einteilung zu bilden:

- a) die Planungsgruppe,
- b) die Informationsgruppe,
- c) die rückwärtige Führungsgruppe.

(2) Zeitweilig können gebildet werden:

- a) die Arbeitsgruppe der Dienste,
- b) die operative Gruppe (nur in den Grenzkommandos NORD und SÜD),
- c) die nichtstrukturmäßige Kernstrahlungs- und chemische Auswertegruppe.

(3) In den Grenzregimentern des Grenzkommandos MITTE können in der Führungsgruppe Grenzsicherung folgende

Arbeitsgruppen gebildet werden:

- a) die Planungs- und Informationsgruppe,
  - b) die Arbeitsgruppe politische Arbeit,
  - c) die Arbeitsgruppe rückwärtige Sicherstellung.
- (4) Die Arbeit des Stabes ist auf der Grundlage eines Arbeitszyklogramms zu organisieren.

215.(1) Die Pioniereinheiten der Grenzkommandos NORD und SÜD sind vorwiegend im Raum der Hauptanstrengung einzusetzen:

- a) zum Anlegen von Sperrern,
- b) zum Schaffen von Gassen in Sperrern und Hindernissen,
- c) zur Instandhaltung von Straßen und Wegen,
- d) zur Unterstützung der Einheiten der ersten Staffel oder der allgemeinen Reserve beim Ausbau von Stellungen, Stützpunkten und Räumen,
- e) im Bestand von Rettungs- und Bergungskommandos.

(2) Teile einer Pionierkompanie können den Grenzbataillonen zeitweilig unterstellt werden.

216. Die Nachrichteneinheiten sind einzusetzen:

- a) zur Sicherstellung der Führung,
- b) zur Gewährleistung der Verbindung von der operativen Gruppe zum Stab,
- c) zur nachrichtentechnischen Sicherstellung der Führung aus Ausweichobjekten,
- d) zur Unterstützung der Grenzbataillone bei der Instandhaltung der nachrichtentechnischen Anlagen,
- e) zur Wiederherstellung ausgefallener nachrichtentechnischer Anlagen.

217.(1) Nach Herstellung der vollen Gefechtsbereitschaft ist das Zusammenwirken des Grenzregiments mit den Kreiseinsatzleitungen auf der Grundlage der vorbereiteten Protokolle zu verwirklichen.

(2) Entsprechend der Lage sind die in den Protokollen festgelegten Maßnahmen des Zusammenwirkens zu präzisieren. Wenn notwendig, sind aus dem Stab des Grenzregiments Verbindungs-offiziere bei den Kreiseinsatzleitungen einzusetzen.



218. Bei der Organisation des Zusammenwirkens mit den Kreis-einsatzleitungen ist folgendes zu präzisieren:

- a) Welche zusätzlichen Ordnungsmaßnahmen und Aufgaben sind durch wen zu erfüllen und durchzusetzen?
- b) Welche Einheiten werden zur Unterstützung der Grenztruppen wo und ab wann bereitgestellt und wie erfolgt das Zusammenwirken mit den Einheiten der Grenztruppen?
- c) Welche Zugänge zum Grenzgebiet werden durch wen und bis wann gesperrt?
- d) Welche Objekte sind durch wen zu sichern?

219.(1) Werden Teile der Landstreitkräfte zur Deckung der Heranführung und Entfaltung der Hauptkräfte an der Staatsgrenze zur BRD eingesetzt, hat das Grenzregiment den Einsatz der Kräfte und Mittel den gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben unterzuordnen.

(2) Zur Gewährleistung des Zusammenwirkens mit den Verbänden und Truppenteilen der Landstreitkräfte sind die Trennungslinien der Grenzregimenter und Grenzbataillone denen der Landstreitkräfte anzugleichen.

(3) Die zeitweilige Verlegung der Trennungslinien und die erforderlichen Umunterstellungen von Einheiten des Grenzregiments ist vom Vorgesetzten zu befehlen.

220.(1) Abhängig von der Lage und den zu erfüllenden Aufgaben können Einheiten des Grenzregiments zeitweilig den Kommandeuren der Landstreitkräfte unterstellt werden.

(2) Die zeitweilige Unterstellung von Einheiten der Grenztruppen an Kommandeure der Landstreitkräfte erfolgt nur auf Befehl des Vorgesetzten.

221. Zur Erfüllung der gemeinsam mit den Deckungstruppen zu lösenden Aufgaben können die Kräfte und Mittel des Grenzregiments eingesetzt werden:

- a) zur Aufklärung der Handlungen des Gegners an der Staatsgrenze,
- b) zur Sicherung des Grenzabschnittes vor der Gefechtsordnung der Deckungstruppen,

- c) zur Sicherung von Flanken und Zwischenräumen der Gefechtsordnung der Deckungstruppen,
- d) zur Sicherung von im Schutzstreifen entfalteten Elementen der Gefechtsordnung der Landstreitkräfte vor überraschenden Handlungen des Gegners aus Richtung Staatsgrenze.

222.(1) Zur Organisation und Gewährleistung des Zusammenwirkens mit den Landstreitkräften kann eine operative Gruppe des Grenzregiments zur Führungsstelle des Verbandes und Verbindungsoffiziere vom Stab des Grenzregiments oder von den Grenzbataillonen zu den Führungsstellen der Deckungstruppen der Landstreitkräfte eingesetzt werden.

(2) Die operativen Gruppen und die Verbindungsoffiziere haben bereit zu sein, einen Auskunftsbericht über die Lage zu geben; dabei insbesondere über

- a) die charakteristischen Handlungen des Gegners und den Stand des Ausbaues des einsehbaren Grenzgebietes des Gegners,
- b) die Handlungen des Gegners im eigenen Grenzgebiet,
- c) die Idee der Handlungen des Regimentskommandeurs, die Lage der eigenen Einheiten, ihren Bestand und Gefechtswert,
- d) den pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau sowie die Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen.

(3) Der Auskunftsbericht ist auf einer topographischen Karte zu erarbeiten. Die Beschriftung hat in deutsch und russisch zu erfolgen. Der Leiter der operativen Gruppe hat bereit zu sein, den Auskunftsbericht in russischer Sprache vorzutragen.

223.(1) Die operative Gruppe hat insbesondere

- a) Aufklärungsergebnisse und Angaben über die Lage auszutauschen,
- b) Angaben über die Lage und den Charakter der Handlungen der Landstreitkräfte entgegenzunehmen und an den Stab des Grenzregiments zu übermitteln,

- c) das Zusammenwirken mit den Deckungstruppen der Landstreitkräfte zu gewährleisten,
- d) Vorschläge für den Einsatz der Truppenteile und Einheiten der Landstreitkräfte sowie zur Unterstützung der Handlungen der Grenztruppen zu unterbreiten,
- e) an der Planung und der Organisation gemeinsamer Handlungen teilzunehmen,
- f) alle Fragen zur Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Handlungen zu koordinieren,
- g) die Verbindung zwischen dem Stab des Grenzregiments und der Führungsstelle der Landstreitkräfte ständig aufrechtzuerhalten.

(2) Die Aufgaben der Verbindungs-offiziere sind vom Regimentskommandeur auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Aufgaben festzulegen oder zu präzisieren.

224. Mit den Landstreitkräften sind zu präzisieren:

- a) die Handlungen der Aufklärungskräfte der Landstreitkräfte und deren Zusammenwirken mit den Einheiten der ersten Staffel des Grenzregiments,
- b) die Handlungen des Grenzregiments zur Unterstützung der Heranführung und Entfaltung der Deckungstruppen,
- c) die Handlungen zur Zerschlagung eingebrochener gegnerischer Kräfte,
- d) das Zusammenwirken beim Überschreiten der Staatsgrenze,
- e) die Nutzung von Räumen, Objekten und Straßen im Grenzgebiet,
- f) die Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen der Führung und der Warnung,
- g) die Parolen und Signale der Führung, des Zusammenwirkens und der Warnung.

225. Nach der Zerschlagung oder Vernichtung eingebrochener gegnerischer Kräfte im Grenzgebiet und dem Einsatz von MVM hat der Regimentskommandeur, unabhängig vom Erhalt eines Befehls, die Gefechtsbereitschaft der Einheiten wiederherzustellen. Dazu sind

- a) das Führungssystem wiederherzustellen oder zu präzi-

sieren,

- b) die Einheiten zu sammeln und, wenn notwendig, neu zu formieren,
- c) die Maßnahmen zur rechtzeitigen und allseitigen Sicherstellung der Einheiten festzulegen,
- d) die Beseitigung der Folgen des Einsatzes von MVM des Gegners sowie die Organisation und Durchführung des MVM-Schutzes zu gewährleisten.

226. Haben die Landstreitkräfte die Staatsgrenze überschritten, hat der Regimentskommandeur den Einsatz der Kräfte und Mittel neu zu organisieren.

227. Zur Sicherung der Staatsgrenze ist die gefechtsmäßige Grenzüberwachung zu organisieren mit der Aufgabe:

- a) subversive und versprengte Kräfte des Gegners im Grenzgebiet aufzuklären, festzunehmen oder zu vernichten,
- b) unkontrollierte Grenzübertritte in beiden Richtungen zu verhindern,
- c) die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten,
- d) das Passieren der Staatsgrenze durch Marschkolonnen und Militärtransporte der Landstreitkräfte zu unterstützen.

228.(1) Zur gefechtsmäßigen Grenzüberwachung sind vorwiegend Gefechtsaufklärungstrupps, Sicherungsposten und Grenzstreifen einzusetzen.

(2) Der Einsatz der Einheiten kann aus Stützpunkten, Unterbringungsräumen oder Kasernen erfolgen.

(3) Zur Führung taktischer Handlungen ist vom Regimentskommandeur eine Reserve zu bilden, die in der gefährdeten Richtung unterzubringen ist.

(4) Zur unmittelbaren Verfolgung, Festnahme oder Vernichtung gegnerischer Kräfte hat der Regimentskommandeur das Recht, Kräfte bis in eine Tiefe von 2 bis 3 km feindwärts der Staatsgrenze einzusetzen.

229. Abhängig von der Lage sowie von den vorhandenen Kräften und Mitteln können die Grenzkompanien geführt werden:

- a) über die strukturmäßigen Stäbe der Grenzbataillone,
- b) über eine operative Führungsgruppe aus dem Bestand des Stabes des Grenzregiments,
- c) direkt vom Stab des Grenzregiments.

230. Der Entschluß zur Wiederherstellung der Gefechtsbereitschaft der Stäbe und Einheiten sowie zur Organisation der gefechtsmäßigen Grenzüberwachung ist unter Beachtung der Festlegungen in Ziffer 211 Abs. 1 zu erarbeiten.

231.(1) Der Regimentskommandeur hat auf Befehl Einheiten aus dem Bestand des Grenzregiments herauszulösen, zu formieren und zur Übergabe vorzubereiten. Die Formierung und Vorbereitung der Einheiten zur Übergabe können in Räumen oder Kasernen erfolgen.

(2) Die Herauslösung und Formierung sind von Offizieren des Stabes des Grenzregiments zu kontrollieren und zu unterstützen.

232.(1) Die Formierung der Einheiten kann durch Herauslösung von Zügen, Grenzkompanien oder Grenzbataillonen erfolgen.

(2) Zur Formierung von Einheiten hat der Regimentskommandeur Sammelräume und einen Konzentrierungsraum festzulegen.

(3) In den Sammelräumen oder im Konzentrierungsraum sind die zu formierenden Einheiten allseitig sicherzustellen.

(4) Zur Führung der zu übergebenden Einheiten sind vorwiegend strukturmäßige Stäbe der Grenzbataillone einzusetzen, die, wenn notwendig, durch Kräfte aus dem Stab des Grenzregiments aufzufüllen sind.

(5) Die formierten Einheiten sind in Verantwortung des Regimentskommandeurs zur festgelegten Zeit in Übergaberäumen zu übergeben.

VI. Herauslösen eines Grenzregiments, Grenzbataillons oder einer Grenzkompanie aus der Grenzsicherung

233.(1) Das Herauslösen aus der Grenzsicherung kann zeitweilig erfolgen:

- a) zur Gefechtsausbildung auf Schieß- und Übungsplätzen,
- b) zur Durchführung von Truppenübungen,
- c) zur Überprüfung der Gefechtsbereitschaft,
- d) zu besonderen Anlässen.

(2) Das Herauslösen enthält die Übergabe des Grenzabschnittes des Grenzregiments oder Grenzbataillons an einen dazu befohlenen Kommandeur oder die Übernahme der Führung der zurückbleibenden oder zugeführten Kräfte in der Grenzsicherung durch den Leiter der zu bildenden operativen Führungsgruppe.

(3) Die Führung aller Kräfte und taktischen Handlungen während des HerauslöSENS ist vom Kommandeur des herauszulösenden Grenzregiments oder der herauszulösenden Einheit zu verwirklichen.

(4) Das Herauslösen ist abgeschlossen, wenn der Kommandeur des einzuführenden Grenzregiments oder der Einheit den Grenzabschnitt übernommen hat, seine Kräfte in den Grenzabschnitt eingeführt hat und die herausgelösten Einheiten in die Kasernen oder befohlenen Räume zurückgeführt sind.

234. Beim Herauslösen von Grenzregimentern und Grenzbataillonen sind dem Kommandeur des einzuführenden Grenzregiments oder Grenzbataillons aus dem Bestand des herauszulösenden Grenzregiments oder Grenzbataillons im erforderlichen Umfang Offiziere und Unteroffiziere zu unterstellen.

235.(1) Das Herauslösen eines Grenzregiments erfolgt auf Befehl des Stellvertreters des Ministers und Chef der Grenztruppen. Das Herauslösen eines Grenzbataillons erfolgt auf Befehl des Kommandeurs des Grenzkommandos. Das Herauslösen einer Grenzkompanie erfolgt auf Befehl des Regimentskommandeurs.

(2) Wird das Herauslösen eines Grenzbataillons oder einer Grenzkompanie kurzfristig befohlen, hat der Regimentskommandeur seinen Entschluß zur Grenzsicherung zu präzisieren oder einen neuen Entschluß zu fassen.

236.(1) Der Entschluß des Regimentskommandeurs hat zu gewährleisten:

- a) das organisierte und auf die Erfüllung der Aufgaben zeitlich abgestimmte Herauslösen der vorgesehenen Einheit,
- b) die rechtzeitige Vorbereitung der Kräfte auf die zu erfüllenden Aufgaben bei Wahrung der Bestimmungen über die Wachsamkeit und Geheimhaltung,
- c) die rechtzeitige Einweisung der dazu befohlenen Führungskräfte und Einheiten in den Grenzabschnitt,
- d) die allseitige Sicherstellung des Herauslösens und der Handlungen der Einheiten während der Grenzsicherung.

(2) Zur Vorbereitung und Durchsetzung des Entschlusses des Regimentskommandeurs hat der Stab

- a) die Maßnahmen für das Herauslösen und die Durchführung der Grenzsicherung vorzuschlagen und die Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben zu organisieren,
- b) die Führungskräfte der zur Sicherung des Grenzabschnittes befohlenen Einheiten rechtzeitig mit den Bedingungen der Lage sowie dem pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau vertraut zu machen und im Gelände in die Aufgaben einzuweisen,
- c) die Ablösung der Einheiten zu organisieren sowie Maßnahmen für die Übergabe und Übernahme des Grenzabschnittes durchzuführen,
- d) abhängig von der Lage eine operative Führungsgruppe zu formieren und sie auf ihre Aufgaben vorzubereiten,
- e) rechtzeitig die Nachrichtenverbindungen für die Grenzsicherung und zu den herausgelösten Einheiten zu organisieren,
- f) das Herauslösen allseitig sicherzustellen,
- g) die Unterstellten zu kontrollieren und wirksam zu unterstützen.

237.(1) Bei der Herauslösung eines Grenzregiments des Grenzkommandos MITTE ist zur Führung der in der Grenzsicherung verbleibenden oder zugeführten Kräfte eine Führungsgruppe Grenzsicherung einzusetzen.

(2) Die Führungsgruppe Grenzsicherung ist vom Stellvertreter des Kommandeurs für Grenzsicherung zu führen. In der Führungsgruppe Grenzsicherung sind Offiziere, Fähnriche und Berufsunteroffiziere des Stabes, der Politabteilung und der Dienste

sowie der sicherstellenden Einheiten einzusetzen.

(3) Der Bestand der Führungsgruppe Grenzsicherung ist vom Kommandeur des Grenzkommandos zu befehlen und bei der täglichen Gefechtseinteilung im Stab des Grenzregiments zu präzisieren.

238. Die Führungsgruppe Grenzsicherung hat

- a) nach ihrer Bildung schnell die Arbeitsbereitschaft herzustellen,
- b) den vorbereiteten Entschluß zur Grenzsicherung entsprechend der Lage zu präzisieren,
- c) die Ablösung der zum Grenzdienst eingesetzten Kräfte zu gewährleisten,
- d) die Aufklärung des Gegners zu organisieren,
- e) das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit zu gewährleisten,
- f) die politische Arbeit zu organisieren und zu führen,
- g) die Handlungen der zur Grenzsicherung eingesetzten Kräfte rückwärtig sicherstellen zu lassen,
- h) die Übergabe der Objekte zu gewährleisten,
- i) Kontrollen zu organisieren und durchzuführen.

BStU

000536



VII. Politische Arbeit

239. (1) Die politische Arbeit ist auf der Grundlage der Beschlüsse und Instruktionen der Partei- und Staatsführung, der militärischen Bestimmungen und des Entschlusses des Regimentskommandeurs durchzuführen.

(2) Die politische Arbeit ist auf die Erfüllung der Aufgaben zur Gewährleistung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft und zuverlässigen Grenzsicherung zu richten. Sie hat den realen Bedingungen der Lage und den konkreten Erfordernissen des Grenzdienstes zu entsprechen.

(3) Die politische Arbeit hat das Ziel,

- a) die Angehörigen der Grenztruppen zu sozialistischen Soldatenpersönlichkeiten zu erziehen, die in der Erkenntnis der wachsenden politischen und militärischen Verantwortung der Grenztruppen ihren Kampfauftrag zur Sicherung der Staatsgrenze in unerschütterlicher Treue zur SED, zur Arbeiter- und Bauernmacht sowie in fester Waffenbrüderschaft mit der Sowjetarmee und den Streitkräften der sozialistischen Verteidigungscoalition vorbildlich erfüllen und sich durch politisches Verantwortungsbewußtsein, militärische Meisterschaft und schöpferische Initiative auszeichnen,
- b) die politischen Grundüberzeugungen der Angehörigen der Grenztruppen in enger Verbindung mit den ideologischen Anforderungen des täglichen Dienstes zu vertiefen und einen solchen Stand der Kampfmoral, der Leistungsbereitschaft und der Leistungsfähigkeit zu erreichen, der den politischen und militärischen Aufgaben entspricht,
- c) die Angehörigen der Grenztruppen und die militärischen Kollektive allseitig zur Erfüllung der Aufgaben in allen Arten der Grenzsicherung und zur Führung taktischer Handlungen zu befähigen und dazu die politisch-moralischen, psychologischen und physischen Kampfeigenschaften ständig weiter zu entwickeln,
- d) die bedingungslose und exakte Erfüllung der Forderungen der Dienstvorschriften und Befehle sowie den militärischen Gehorsam zur grundlegenden Verhaltensweise der Angehörigen der Grenztruppen zu entwickeln und die sozialistischen Beziehungen in den militärischen Kollektiven als

BStU

000538

wesentliche Voraussetzung für eine straffe militärische Disziplin und Ordnung unablässig zu vertiefen,

- e) die Fähigkeit der militärischen Vorgesetzten zu fördern, einen hohen Grad der Organisiertheit des militärischen Lebens zu sichern, die exakte Erfüllung der Forderungen der Dienstvorschriften und Befehle unnachsichtig durchzusetzen, ihre Disziplinarbefugnisse erzieherisch wirksam anzuwenden und dazu die Potenzen der militärischen Kollektive zu nutzen,
- f) das Vertrauen und die Einstellung der Angehörigen der Grenztruppen zur Bewaffnung, Technik und den technischen Mitteln für die Grenzsicherung zu festigen sowie ihre meisterhafte Beherrschung, zweckmäßige Nutzung und vorbildliche Wartung zu gewährleisten,
- g) die Angehörigen der Grenztruppen zur revolutionären Klassens Wachsamkeit zu erziehen sowie die Einflüsse der imperialistischen Ideologie, besonders die ideologische Diversion, wirksam zu entlarven und offensiv zu zerschlagen,
- h) die Zusammenarbeit mit den Organen der Zusammenarbeit unter allen Bedingungen der Lage aufrechtzuerhalten und dabei insbesondere das Vertrauensverhältnis zwischen den Angehörigen der Grenztruppen und der Bevölkerung im Grenzgebiet zu festigen und sie in die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet einzubeziehen.

(4) Inhalt, Formen und Methoden der politischen Arbeit sind so festzulegen, daß die in Absatz 3 genannte Zielstellung erreicht und die ununterbrochene, truppenbezogene, differenzierte politisch-ideologische Arbeit im Stab des Grenzregiments, in den Stäben der Grenzbataillone sowie in den Einheiten gewährleistet wird.

240. (1) Beim Übergang zur verstärkten oder gefechtsmäßigen Grenzsicherung ist die politische Arbeit aktiv und ununterbrochen zur Festigung der sozialistischen Grundüberzeugungen weiterzuführen. In diesen Arten der Grenzsicherung haben die Politorgane ihre Tätigkeit zur Führung und Anleitung der politischen Arbeit in den Stäben der Grenzbataillone und in den Grenzkompanien zu verstärken.

(2) Die politische Arbeit in der verstärkten Grenzsicherung hat zusätzlich zu der in Ziffer 239 Abs. 3 genannten Ziel-

stellung das Ziel,

- a) ständig die sich entwickelnde Lage unter den handelnden Kräften zu erläutern sowie die höheren Anforderungen und steigenden Belastungen politisch zu motivieren,
- b) eine hohe Organisiertheit und Qualität der Stabsarbeit zu erreichen,
- c) die allseitige Sicherstellung der Stäbe und Einheiten zu gewährleisten.

(3) Die politische Arbeit in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung ist auf der Grundlage der Direktive des Ministers für Nationale Verteidigung über die Führung der politischen Arbeit im Felddienst zu organisieren. Sie ist zu konzentrieren auf:

- a) die Festigung des Bewußtseins von der historischen Mission der sozialistischen Militärmacht und der hohen internationalen Verantwortung der Grenztruppen zur Erfüllung des Klassenauftrages unter den neuen Bedingungen sowie auf die Erläuterung der Gefechtsaufgabe und des Charakters der eigenen Handlungen entsprechend der Lage,
- b) die Festigung des Vertrauens und der Ergebenheit der Angehörigen der Grenztruppen in die Militärpolitik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die Sicherung der Vorbildlichkeit der Mitglieder und Kandidaten der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie des beispielhaften und entschlossenen Handelns aller Vorgesetzten bei der Erfüllung des militärischen Klassenauftrages,
- c) die Stärkung der Zuversicht, daß die sozialistische Militärkoalition den imperialistischen Streitkräften allseitig überlegen ist und daß die Grenztruppen in enger Waffenbrüderschaft mit den Streitkräften der Staaten des Warschauer Vertrages ihren Kampfauftrag unter allen Bedingungen der Lage erfüllen werden,
- d) die offensive Entlarvung der reaktionären Politik der imperialistischen Staaten sowie der aggressiven Ziele und Absichten des Gegners und die allseitige Information der Angehörigen der Grenztruppen über die zu erwartenden Kampfmethoden des Gegners,
- e) die ständige Aufrechterhaltung der Kampfmoral und die Festigung des Willens und der Entschlossenheit der Angehörigen

- rigen der Grenztruppen, alle Gefechtsaufgaben mit Initiative und Aktivität, hoher Standhaftigkeit, Heldentum, Ausdauer und Selbstbeherrschung zu lösen,
- f) die gründliche Auswertung der Ergebnisse bei der Erfüllung der Gefechtsaufgaben und die ständige Information der Angehörigen der Grenztruppen über die eigenen Erfolge und die der Nachbarn sowie die unverzügliche Verallgemeinerung ausgezeichnete Leistungen,
  - g) den entschlossenen Kampf gegen Erscheinungen von Unordnung, Disziplinlosigkeit, Verletzung der militärischen Bestimmungen über die Wachsamkeit und Geheimhaltung, Gerüchtemacherei, Gehorsamverweigerung und Panik.

241.(1) Für die politische Arbeit im Grenzregiment ist der Regimentskommandeur verantwortlich. Der Stellvertreter des Regimentskommandeurs und Leiter der Politabteilung hat die politische Arbeit zu organisieren und zu leiten.

(2) Die Politabteilung hat ihre Tätigkeit auf die Erfüllung der in den Beschlüssen und Instruktionen der Partei- und Staatsführung sowie den dafür geltenden militärischen Bestimmungen festgelegten Aufgaben für die politische Arbeit, auf die Gewährleistung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft und stetig wachsender Wirksamkeit der Grenzsicherung sowie auf die konsequente Festigung der militärischen Einzelleitung zu richten. Dazu sind die erforderlichen Maßnahmen zu planen und mit hohem erzieherischen Niveau durchzuführen.

(3) Die Aufgaben der politischen Arbeit sind zu lösen durch:

- a) die ununterbrochene Festigung der Kampfkraft der Partei- und FDJ-Organisationen, die zweckmäßige Verteilung der Parteimitglieder und FDJ-Aktivisten auf die militärischen Kampfkollektive und die ständige Erhöhung ihrer Vorbildlichkeit, Aktivität und Kampfesentschlossenheit bei der zuverlässigen Grenzsicherung,
- b) einen hohen Grad der Parteilichkeit und Truppenbezogenheit der ideologischen Arbeit, insbesondere der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung und der Polit-schulung,
- c) die regelmäßige und differenzierte Analyse der Be-

- wußtseinsentwicklung sowie der Denk- und Verhaltensweisen der Angehörigen der Grenztruppen, der Kampfkraft der Grundorganisationen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Ergebnisse der Grenzsicherung, Gefechtsbereitschaft und Gefechtsausbildung, der militärischen Disziplin und Ordnung sowie der Feindeinwirkung und die darauf beruhende konkrete Bestimmung der Schwerpunkte, des Inhalts, der Ziele und Methoden der politischen Arbeit,
- d) die Erarbeitung von Vorschlägen zu Schwerpunkten und Aufgaben der politischen Arbeit für die Entschlüsse und Befehle des Regimentskommandeurs zur Grenzsicherung und ihre zielstrebige Verwirklichung durch gemeinsame abgestimmte Anstrengungen der Politabteilung und des Stabes,
  - e) die systematische Qualifizierung der unmittelbar zur Durchführung der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit eingesetzten Kader im Interesse der ständigen Erhöhung der Wirksamkeit ihrer Tätigkeit,
  - f) die Entwicklung einer breiten, auf die Erhöhung der Wirksamkeit der Grenzsicherung und Gefechtsausbildung gerichteten Masseninitiative und die verbindliche Verallgemeinerung der dabei gesammelten positiven Erfahrungen,
  - g) den zielstrebigem, auf die Lösung von Schwerpunkten gerichteten Einsatz der Offiziere der Politabteilung in den Einheiten und Stäben zur unmittelbaren Anleitung und Unterstützung einer wirksamen politisch-ideologischen Erziehungsarbeit,
  - h) die Befähigung und den Einsatz aller Offiziere des Stabes und der Dienste zur Erfüllung konkreter, ab-rechenbarer Aufgaben in der politischen Massennarbeit,
  - i) die regelmäßige Information der Angehörigen des Grenzregiments über aktuell-politische Ereignisse, über die Entwicklung der Lage im Grenzabschnitt und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Grenzsicherung, die zu lösenden Aufgaben sowie über alle wichtigen, ihr Leben und ihren Dienst berührenden Fragen, ohne dabei

die militärischen Bestimmungen über Wachsamkeit und Geheimhaltung zu verletzen.

242.(1) Im Interesse der Erfüllung der Befehle des Regimentskommandeurs ist zwischen der Politabteilung und dem Stab des Grenzregiments eng zusammenzuarbeiten:

- a) bei der Planung, Koordinierung und Durchführung von politischen und militärischen Maßnahmen im Interesse der ständigen Gefechtsbereitschaft und der Erfüllung der befohlenen Aufgaben,
- b) beim Informationsaustausch über die Ergebnisse der Grenzsicherung, der Aufklärung und über besondere Vorkommnisse.

(2) Die Politabteilung hat den Stab zu informieren über

- a) den politisch-moralischen, psychologischen und physischen Zustand der Stäbe und Einheiten,
- b) die Schwerpunkte und die wichtigsten Maßnahmen der politischen Arbeit in den Stäben und Einheiten,
- c) die geplanten und durchgeführten Maßnahmen der politischen Arbeit mit der Bevölkerung im Grenzgebiet,
- d) den politisch-moralischen Zustand der Grenzüberwachungsorgane des Gegners und der Bevölkerung im grenznahen Gebiet der BRD und WESTBERLINS sowie mögliche Handlungen der Organe der psychologischen Kampfführung,
- e) die geplanten Handlungen der Spezialpropaganda.

(3) Der Stab hat die Politabteilung zu informieren über

- a) Vorbefehle, Anordnungen und Aufgabenstellungen des vorgesetzten Stabes sowie erarbeitete Angaben zur Entschlußfassung,
- b) Ergebnisse der Grenzsicherung und taktischer Handlungen der Einheiten, den politisch-moralischen Zustand, Erscheinungen der ideologischen Diversion sowie den Stand der rückwärtigen Sicherstellung,
- c) Handlungen des Gegners beiderseits der Staatsgrenze, vermutliche Absichten und Handlungsrichtungen und aufgeklärte oder zu erwartende Maßnahmen der psychologischen Kampfführung,
- d) Maßnahmen und Handlungen, die mit den Kräften des Zusammenwirkens vorgesehen sind.

0129  
BRStU  
000543

## VIII. Sicherstellung der Grenzsicherung

### Grenzaufklärung

243.(1) Die Grenzaufklärung ist eine Art der Aufklärung, die von den Grenztruppen unter Anwendung verschiedener Aufklärungsmethoden und -mittel in allen Arten der Grenzsicherung durchgeführt wird.

(2) Die Grenzaufklärung ist die wichtigste Art der Sicherstellung der Grenzsicherung. Die Grenzaufklärung ist vom Regimentskommandeur zu führen und vom Stabschef rechtzeitig zu planen und zu organisieren.

244. Die Grenzaufklärung hat das Ziel, rechtzeitig Angaben über die Handlungen des Gegners, seine vermutlichen Absichten sowie über das Gelände im einsehbaren Grenzgebiet des Gegners und im eigenen Grenzgebiet einzubringen.

245. Die Grenzaufklärung ist nach Richtungen, Räumen, Abschnitten und Objekten, unter Ausnutzung der vorhandenen technischen Mittel, zu organisieren und durchzuführen. Sie hat Angaben einzubringen über:

- a) die Vorbereitung oder Anzeichen von Grenzdurchbrüchen,
- b) Annäherungswege, -richtungen und Unterschlupfmöglichkeiten der Grenzverletzer,
- c) geplante Grenzprovokationen und andere gegen die Unverletzlichkeit der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik sowie gegen die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet gerichteten Handlungen,
- d) das System der Grenzüberwachung sowie der Erd- und Luftaufklärung des Gegners,
- e) die Einsatzabschnitte und -orte der Grenzüberwachungsorgane der BRD oder WESTBERLINS, der Bundeswehr u. a. NATO-Streitkräfte, ihren Bestand, ihre Bewaffnung und Ausrüstung sowie ihre Handlungen,
- f) den pionier- und nachrichtentechnischen Ausbau des Grenzgebietes des Gegners.

BStU

000544

a) das Gelände und alle Veränderungen im einseharen Grenzgebiet des Gegners und im eigenen Grenzgebiet.

246. Zur Grenzaufklärung sind folgende Methoden anzuwenden:

- a) die Beobachtung,
- b) der Horchdienst,
- c) die Befragung der Bevölkerung im Grenzgebiet,
- d) das Studium von Dokumenten und Ausrüstungsgegenständen,
- e) die Befragung festgenommener Grenzverletzer,
- f) das Einholen von Informationen.

247. Die Beobachtung ist die Hauptmethode der Grenzaufklärung. Sie ist ununterbrochen im gesamten Grenzabschnitt durchzuführen. Die Beobachtung ist vor allem von den eingesetzten Beobachtungsposten und von den Führungsstellen aus im Gelände zu verwirklichen. Zur Nachtzeit sind ausgebildete Kräfte mit Nachtsichtgeräten, besonders in den wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer und in provokationsgefährdeten Abschnitten, einzusetzen.

248. Der Horchdienst wird bei Nacht und bei begrenzter Sicht an dafür geeigneten Geländepunkten so nahe wie möglich am Gegner und in Annäherungsrichtungen der Grenzverletzer durchgeführt, um Gespräche, Geräusche und Handlungen, die für die Grenzsicherung von Bedeutung sind, abzuhören oder aufzunehmen.

249.(1) Die Befragung der Bevölkerung im Grenzgebiet hat im Interesse der Grenzsicherung sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Schutzstreifen Angaben einzubringen über:

- a) die Vorbereitung oder Anzeichen von Grenzdurchbrüchen,
- b) Vorkommnisse, die die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet und auf Transitstrecken innerhalb des Grenzgebietes gefährden,
- c) Bewohner des Grenzgebietes und andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die sich an der Organisation von Grenzdurchbrüchen beteiligen, die Grenzdurchbrüche anstiften oder begünstigen,
- d) die illegale Einreise von Bürgern der BRD in den Schutz-



- streifen oder in die Sperrzone,
- e) das unberechtigte Eindringen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in den Schutzstreifen oder in die Sperrzone,
  - f) Annäherungswege, Versteckmöglichkeiten, Anlaufpunkte und Aufenthaltsorte von Grenzverletzern,
  - g) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die unerlaubt Kontakt zu Personen aus dem Grenzgebiet der BRD oder WEST-BERLINS aufnehmen,
  - h) die Bildung negativer Gruppen in Ortschaften im Schutzstreifen oder in der Sperrzone.

(2) Die Befragung ist von dazu befohlenen Offizieren oder Grenzaufklärern durchzuführen. Es ist nicht gestattet, an die befragten Personen Aufträge zu erteilen,

250. Durch das Studium von Dokumenten und Ausrüstungsgegenständen sowie anderen Mitteln, die an der Staatsgrenze und im Grenzgebiet gefunden und sichergestellt wurden und die mit vorbereiteten oder erfolgten Handlungen gegnerischer Kräfte im Zusammenhang stehen, sind die Absichten, Handlungen und Methoden des Gegners zu ermitteln.

251.(1) Durch die Befragung von festgenommenen Grenzverletzern ist folgendes festzustellen:

- a) Absichten und Handlungen der Grenzverletzer,
- b) Ursache, Methode und Verlauf (Bestimmung des Anmarschweges und der Aufenthaltsorte sowie geplante Durchbruchsabschnitte) von beabsichtigten oder vollzogenen Grenzdurchbrüchen,
- c) begünstigende Umstände und Zusammenhänge,
- d) geplante und bevorstehende Grenzdurchbrüche durch andere Personen.

(2) Die Befragung haben durchzuführen:

- a) dazu befohlene Offiziere der Stäbe,
- b) die Kompaniechefs oder ihre diensthabenden Stellvertreter.

252. Das Einholen von Informationen hat das Ziel, die Absichten und geplanten Handlungen des Gegners rechtzeitig aufzuklären und die erforderlichen Gegenmaßnahmen einzuleiten. Dazu sind bei den Nachbarn, den Kräften des Zusammenwirkens

000546

und den Organen der Zusammenarbeit Informationen einzuholen über:

- a) die Vorbereitung oder Anzeichen von Grenzdurchbrüchen,
- b) die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet,
- c) die Bildung negativer Gruppen im Grenzgebiet,
- d) die Aussagen festgenommener Personen, die für die Grenzsicherung von Bedeutung sind,
- e) Bürger, die im Grenzgebiet wohnen und Straftaten begangen oder eine Freiheitsstrafe erhielten.

253. In der normalen und verstärkten Grenzsicherung sind Personen, die die Staatsgrenze aus Richtung BRD oder WESTBERLIN verletzen, ohne Befragung sofort dem zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit zu übergeben. Werden Personen von den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit nicht übernommen, sind diese zu befragen.

254.(1) Bei der Befragung von Grenzverletzern ist ein Festnahmeprotokoll anzufertigen. In ihm dürfen die Namen der Grenzposten, die die Festnahme durchführten, nicht enthalten sein.

(2) Nach der Befragung sind die Grenzverletzer, die sichergestellten Gegenstände und das Festnahmeprotokoll an die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei zu übergeben.

255. In der gefechtsmäßigen Grenzsicherung hat der Regimentskommandeur entsprechende Maßnahmen zur Vernehmung von Festgenommenen oder Gefangenen festzulegen.

256. Abhängig von der Lage und den zu erfüllenden Aufgaben können folgende Organe der Grenzaufklärung eingesetzt werden:

- a) Beobachtungsposten,
- b) Horchposten,
- c) Offiziersaufklärungstruppe,
- d) Gefechtsaufklärungstruppe,
- e) Aufklärungsgruppen.

257. Beobachtungsposten sind entsprechend den Festlegungen in der DV 018/0/009 einzusetzen. Der Beobachtungsposten zur

Lösung spezieller Aufklärungsaufgaben ist gedeckt, unter Ausnutzung optischer Geräte, einzusetzen. Er hat alle Handlungen des Gegners und Veränderungen im einsehbaren Grenzgebiet des Gegners sowie Handlungen, die auf Durchbruchsabsichten in Richtung Deutsche Demokratische Republik schließen lassen, zu beobachten und zu melden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind auf Befehl des Regimentskommandeurs oder des Bataillonskommandeurs Grenzaufklärer und, wenn notwendig, Offiziere als Postenfürer einzusetzen.

258.(1) Der Horchposten hat die Beobachtung bei Nacht und bei gegrenzter Sicht zu ergänzen. Freundwärts des vorderen Sperrelements können alle zur Grenzsicherung eingesetzten Kräfte als Horchposten handeln.

(2) Wird ein Horchposten in dem dem vorderen Sperrelement vorgelagerten Territorium der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzt, ist ein Offizier, Fähnrich oder Berufsunteroffizier als Postenfürer zu befehlen. Der Einsatz eines solchen Horchpostens hat nur auf Befehl des Regimentskommandeurs zu erfolgen.

(3) Der Horchposten hat in Ergänzung der Beobachtungsergebnisse Gespräche und Geräusche des Gegners abzuhören oder aufzunehmen. Seine Stellung ist so auszuwählen und zu tarnen, daß ein Erkennen durch den Gegner ausgeschlossen ist.

259.(1) Der Offiziersaufklärungstrupp ist bei plötzlichen Veränderungen der Lage auf Befehl des Regimentskommandeurs oder des Bataillonskommandeurs einzusetzen mit dem Ziel, in kürzester Zeit aussagekräftige Angaben über die Handlungen des Gegners und die Lage der eigenen Einheiten oder der Nachbarn einzubringen oder sich widersprechende Angaben zu überprüfen.

(2) Aufgabe, Bestand und Ausrüstung des Offiziersaufklärungstrupps sind von der Lage abhängig. Er kann zu Fuß, mit Kfz (SPW), Grenzsicherungsboot oder Hubschrauber handeln.

260.(1) Der Gefechtsaufklärungstrupp ist während der gefechtmäßigen Grenzsicherung zur Erfüllung von Aufklärungsaufgaben vor, zwischen oder an den Flanken der Stützpunkte einzusetzen.

(2) Während der Truppensuche kann der Gefechtsaufklärungstrupp

000548

sowohl im als auch außerhalb des blockierten Raumes eingesetzt werden.

(3) Der Gefechtsaufklärungstrupp ist aus Kräften einer Grenz- oder einer Ausbildungskompanie in Gruppenstärke zu bilden.

261.(1) Die Aufklärungsgruppe ist während der gefechtsmäßigen Grenzsicherung aus dem Bestand einer Grenzkompanie oder einer Ausbildungskompanie in Zugstärke zu bilden. Sie kann mit Grenzaufklärern und Pionieren verstärkt werden.

(2) Aus dem Bestand der Aufklärungsgruppe können Aufklärungstrupps und Beobachter eingesetzt werden. Der Einsatz der Aufklärungsgruppe erfolgt auf Befehl des Regimentskommandeurs oder des Bataillonskommandeurs mit der Aufgabe

- a) den Bestand, die Bewegungsrichtung und den Charakter der Handlungen des Gegners aufzuklären,
- b) das Einsickern gegnerischer Kräfte rechtzeitig zu erkennen,
- c) subversive Kräfte des Gegners aufzuklären, gefangenzunehmen oder zu vernichten,
- d) die Vorbereitung von Angriffen des Gegners in die Flanken und in den Rücken der Stützpunkte sowie Durchbruchversuche rechtzeitig festzustellen,
- e) die befallenen Abschnitte oder Räume und die Möglichkeiten, in ihnen zu handeln, aufzuklären.

262. Der Aufklärungszug des Grenzregiments im Grenzkommando MITTE ist einzusetzen:

- a) nach Einsatzvarianten, in Gruppen- oder Zugstärke, im Raum der Hauptanstrengung sowie in den Richtungen, Räumen und Abschnitten der besonderen Aufklärung,
- b) zur Durchsuchung von Räumen, Abschnitten und Objekten,
- c) zur Schaffung von Fotodokumenten,
- d) zur Beobachtung und Sicherung von Objekten.

263. Die Durchführung der visuellen Luftaufklärung im Interesse des Grenzregiments ist beim Kommandeur des Grenzkommandos zu beantragen.

264. Abhängig von der Lage hat der Regimentskommandeur zur Grenzaufklärung zu befehlen:

- a) welche Angaben bis wann einzubringen, worauf die Hauptanstrengungen zu konzentrieren und welche Kräfte und Mittel zur Aufklärung einzusetzen sind,
- b) die Aufgaben, Richtungen, Räume, Abschnitte und Objekte zur Aufklärung und Aufdeckung von Grenzverletzungen und Vorbereitungshandlungen im eigenen Grenzgebiet,
- c) die Aufgaben, Richtungen, Räume, Abschnitte und Objekte zur visuellen Aufklärung der Handlungen des Gegners im einsehbaren Grenzgebiet der BRD und WESTBERLINS,
- d) die Ordnung der Meldung der Aufklärungsergebnisse.

265.(1) Der Stabschef des Grenzregiments hat für die Planung, Organisation und Durchführung der Grenzaufklärung:

- a) die vom Regimentskommandeur und vom vorgesetzten Stab befohlenen Aufklärungsaufgaben sowie die Reihenfolge ihrer Erfüllung zu präzisieren,
- b) die Aufgaben der Pionier- sowie Kernstrahlungs- und chemischen Aufklärung mit denen der Grenzaufklärung zu koordinieren,
- c) die Vorbereitung der Kräfte auf ihren Einsatz zu organisieren,
- d) die ständige Führung der handelnden Aufklärungsorgane zu organisieren und die Erfüllung der Aufklärungsaufgaben zu kontrollieren,
- e) den Plan der Grenzaufklärung ausarbeiten zu lassen sowie die Führung der Arbeitskarte und der Nachweisdokumente zu kontrollieren.

(2) Der Stabschef hat Analysen und Auskunftsberichte über die eingebrachten Aufklärungsergebnisse anfertigen zu lassen, dem Regimentskommandeur und dem Stab des Grenzkommandos die Schlußfolgerungen daraus zu melden und zu gewährleisten, daß die Nachbarn und die Kräfte des Zusammenwirkens im erforderlichen Umfang informiert werden.

#### Organisation und Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen

266.(1) Die Organisation und Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen haben das Ziel, die Führung, das Zusammenwirken sowie die Benachrichtigung und Warnung in allen Arten der

000550

Grenzsicherung ununterbrochen, zuverlässig und gedeckt zu gewährleisten.

(2) die Nachrichtenverbindungen sind vom Stabschef zu planen und in Verantwortlichkeit des Oberoffiziers Nachrichten von den Nachrichteneinheiten sicherzustellen.

267.(1) Die Organisation und Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen umfassen in der normalen und verstärkten Grenzsicherung:

- a) das rechtzeitige Herstellen und das ununterbrochene Halten der Nachrichtenverbindungen zu den Unterstellten, den Nachbarn und den Kräften des Zusammenwirkens,
- b) die schnelle, zuverlässige und gedeckte Nachrichtenübermittlung,
- c) die Nachrichtenaufklärung,
- d) das Manöver mit Nachrichtenkräften und -mitteln,
- e) die materielle und technische Sicherstellung der Nachrichtenausrüstung und der Grenzsicherungszaunelektronik.

(2) In der gefechtsmäßigen Grenzsicherung sind zusätzlich:

- a) die geplanten Nachrichtenverbindungen aufzunehmen,
- b) weitere Nachrichtenverbindungen auf Befehl des Vorgesetzten herzustellen,
- c) unterbrochene Nachrichtenverbindungen schnell wiederherzustellen und die Folgen des Einsatzes von MVM zu beseitigen.

268. Alle Nachrichtenverbindungen sind unter strenger Einhaltung der Regeln der gedeckten Truppenführung zu nutzen. Dazu sind

- a) die SAS-Nachrichtenverbindungen und Chiffriermittel vorrangig zum vorgesetzten Stab anzuwenden,
- b) die Codier- und Verschleierungsmittel zur Führung der im Grenzdienst eingesetzten Kräfte zu nutzen.

269. Der signal- und nachrichtentechnische Ausbau sowie die Wartung und Instandsetzung sind auf der Grundlage des Entschlusses für den pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau durchzuführen. Der signal- und nachrichtentechnische Ausbau umfaßt:

- a) die Grenzsicherungszaunelektronik,

BStU  
000551

- b) das Grenzmeldenetz,
- c) die Nachrichtenanlagen der Beobachtungstürme, Führungsstellen und Kasernen.

270.(1) Der nachrichtentechnische Ausbau hat das rechtzeitige Herstellen und Aufrechterhalten der befohlenen Nachrichtenverbindungen zu gewährleisten sowie die technischen Voraussetzungen zur Nutzung der Nachrichtenverbindungen zu schaffen.

(2) Das Grenzmeldenetz ist durchgehend freudwärts des Kolonnenweges zu errichten. Sprechstellen sind anzulegen:

- a) an allen Führungsstellen und Beobachtungstürmen,
- b) an den Standorten der Grenzsignalgeräte und an den Toren des Grenzsignalzaunes sowie an allen anderen wichtigen pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen in der Tiefe des Schutzstreifens,
- c) in besonders zu sichernden Abschnitten und an den Postenpunkten in der Tiefe des Schutzstreifens, die in der normalen oder nach Übergang zur verstärkten oder gefechtsmäßigen Grenzsicherung ständig besetzt werden.

(3) Als durchschnittliche Dichte sind 4 Sprechstellen je Kilometer zu schaffen. Die Sprechstellen der Führungsstellen und Beobachtungstürme sind darin mit einzubeziehen.

(4) An den ständig besetzten Postenpunkten sind die Sprechstellen so anzubringen, daß sie von den Grenzposten genutzt werden können, ohne daß sie die Deckung verlassen müssen.

(5) Der Grenzsignalzaun ist in Felder zu unterteilen. Die zentralen Signalanzeigen sind in den Führungsstellen oder auf B-Türmen und die Grenzsignalgeräte feindwärts der Trassenführung des Grenzsignalzaunes zu installieren.

271. Der Regimentskommandeur hat

- a) dem Stabschef rechtzeitig die Aufgaben zur Organisation der Nachrichtenverbindungen zu stellen,
- b) die Ordnung und die Reihenfolge der Herstellung der Nachrichtenverbindungen sowie der durchzuführenden Arbeiten an signal- und nachrichtentechnischen Anlagen festzulegen.

272. Der Stabschef hat

- a) dem Oberoffizier Nachrichten die Aufgaben zur Organisation

und Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen sowie zum signal- und nachrichtentechnischen Ausbau auf der Grundlage des Befehls des Regimentskommandeurs und der Anordnung Nachrichtenverbindungen des vorgesetzten Stabes zu stellen,

- b) die Ordnung der Nutzung von Nachrichtenverbindungen der Führung und des Zusammenwirkens festzulegen,
- c) den Zustand der Nachrichtenverbindungen zu kontrollieren und das Ergebnis auszuwerten,
- d) die Maßnahmen zur Einhaltung der gedeckten Truppenführung festzulegen, zu kontrollieren und das Kontrollergebnis auszuwerten,
- e) die Sicherung des signal- und nachrichtentechnischen Ausbaues zu organisieren,
- f) die ständige Gefechtsbereitschaft der Nachrichtenkompanie zu gewährleisten.

#### Pioniersicherstellung

273.(1) Die Pioniersicherstellung hat das Ziel, günstige Bedingungen für die Führung, den Einsatz und das Manöver der Kräfte und Mittel im Grenzabschnitt zu schaffen, die Handlungen der eigenen Einheiten zu erleichtern und die des Gegners zu erschweren.

(2) Für die Planung, Organisation und Führung der Pioniersicherstellung ist der Regimentskommandeur verantwortlich. Er führt die Pioniersicherstellung über den Oberoffizier Pionierdienst.

274. Auf der Grundlage des Befehls des Regimentskommandeurs hat der Stab mit dem Oberoffizier Pionierdienst die Maßnahmen der Pioniersicherstellung auszuarbeiten und zu dokumentieren.

275. Die Pioniersicherstellung umfaßt:

- a) während der normalen und verstärkten Grenzsicherung
  - die Pionieraufklärung des Geländes,
  - die Planung, Organisation, Sicherstellung und



Durchführung des pioniertechnischen Ausbaues des Grenzabschnittes sowie die Wartung und Instandsetzung der pioniertechnischen Anlagen,

- die Pionierversorgung;

b) während der gefechtsmäßigen Grenzsicherung

- die Pionieraufklärung des Gegners und des Geländes,

- den Bau von Anlagen für die Feuerführung, Beobachtung und Truppenführung sowie von Deckungen, Unterständen für die Einheiten, technischen Kampfmittel und materiellen Güter,

- das Anlegen von Sperrern und die Vorbereitung und Durchführung von Zerstörungen,

- das Schaffen von Gassen durch Hindernisse und Sperrern,

- das Instandhalten von Straßen und Wegen,

- das Tarnen der eigenen Stellungen, Deckungen und Unterbringungsräume mit behelfs- und strukturmäßigen Mitteln,

- die Durchführung von Pioniermaßnahmen zum Beseitigen der Folgen des Einsatzes von MVM.

BStU

000553

276. Der pioniertechnische Ausbau des Grenzabschnittes hat Voraussetzungen zu schaffen für:

a) die Grenzsicherung, das rechtzeitige, schnelle und wirksame Handeln sowie die Sicherheit der eingesetzten Kräfte,

b) die ständige Führung der eingesetzten Kräfte aus Führungsstellen im Grenzabschnitt,

c) das Manöver mit Kräften und Mitteln entlang und in Richtung der Staatsgrenze,

d) die Beobachtung und Feuerführung am Tag und bei Nacht,

e) Sicht- und Schußfeld nach allen Richtungen,

f) die zuverlässige und auswertbare Anzeige von Versuchen, die Grenzsicherungsanlagen zu überwinden,

g) die Verzögerung der Bewegung von Personen und Fahrzeugen bei Versuchen, die Staatsgrenze zu durchbrechen,

h) die wirksame Sperrung von Grenzabschnitten, in denen die Grenzsicherung durch den Einsatz von Kräften erschwert ist.

277.(1) Zur Vorbereitung und Durchführung des komplexen Ausbaues des Grenzabschnittes sowie zur Wartung und Instandsetzung hat der Regimentskommandeur den Entschluß zum pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau für den

- um eines Ausbildungsjahres 2 Jahre im voraus zu fassen.
- (2) Im Entschluß und Befehl zur Grenzsicherung für das jeweilige Ausbildungshalbjahr sind die für den Ausbau, die Wartung und Instandsetzung geplanten Maßnahmen zu präzisieren.
- (3) Bei der Entschlußfassung ist auszugehen von:
- a) der Aufgabenstellung des Vorgesetzten,
  - b) der Entwicklung der Lage und dem erreichten Grad des Ausbaues,
  - c) den notwendigen Maßnahmen zur Wartung und Instandsetzung,
  - d) den zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln,
  - e) den Ergebnissen der Rekognoszierung sowie der Pionier- und Nachrichtenaufklärung,
  - f) den bestätigten Baubilanzen sowie den materiellen und finanziellen Normen.
- (4) Zur Entschlußfassung hat der Regimentskommandeur
- a) den Umfang, die Abschnitte, die Reihenfolge und die Zeiträume der durchzuführenden Arbeiten zu bestimmen,
  - b) die Rekognoszierung durchzuführen und den Trassenverlauf sowie die Standorte für die pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen im Gelände festzulegen,
  - c) die Pionier- und Nachrichtenaufklärung zur Präzisierung und Abstimmung der festgelegten Aufgaben zu befehlen,
  - d) die in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Betrieben zu lösenden Aufgaben zu organisieren.
- (5) Auf der Grundlage des Befehls des Regimentskommandeurs hat der Stab
- a) die Pionier- und Nachrichtenaufklärung zu organisieren und durchzuführen zur Ermittlung
    - der Ausbaulängen der einzelnen Bauelemente und Anlagen,
    - der durch die Pionier-, Nachrichten- u. a. Einheiten sowie Betriebe zu erbringenden Leistungen,
    - der geologischen und hydrologischen Bedingungen und deren Einfluß auf die Arbeiten und die zu errichtenden Grenzsicherungsanlagen,
    - der Maßnahmen zur Schaffung von Baufreiheit und zur Verhinderung von Schäden,
    - der günstigsten Entladebahnhöfe und Lagerplätze für Pioniermaterial;

- b) den Entschluß für den pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau zu erarbeiten und mit detaillierten Berechnungen über Kräfte und Mittel zu belegen.

278.(1) Der Regimentskommandeur hat die Führung, abhängig vom Umfang der gestellten Aufgabe und den zum Einsatz kommenden Kräften, über den Stab oder eine zeitweilige operative Führungsgruppe zu verwirklichen.

(2) Wird eine operative Führungsgruppe gebildet, ist sie aus allen Bereichen des Stabes zusammenzusetzen. Ihm sind die erforderlichen Befugnisse zu erteilen. Dem Leiter der operativen Führungsgruppe sind die zum Ausbau eingesetzten Kräfte für die Dauer des Einsatzes unmittelbar zu unterstellen.

(3) Vom Regimentskommandeur sind festzulegen:

- a) der Einsatz der Kräfte und Mittel nach Ort und Zeit,
- b) die Reihenfolge der durchzuführenden Arbeiten,
- c) die Art und Weise der Sicherung der Pionierarbeiten,
- d) die Zufahrtsstraßen zum Bauabschnitt,
- e) die Aufgaben für die Wartung und Instandsetzung der Grenzsicherungsanlagen,
- f) die Durchführung der mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Betrieben langfristig geplanten Maßnahmen.

(4) Der Stab des Grenzregiments hat

- a) die Anordnung für den pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau, die Wartung und Instandsetzung sowie den Plan des Einsatzes der Pionierkräfte und -mittel zu erarbeiten,
- b) die Sicherung der Arbeiten zu organisieren und die ununterbrochene Führung zu gewährleisten,
- c) die Vorbereitung und Durchführung der festgelegten Maßnahmen sicherzustellen und zu kontrollieren,
- d) das Zusammenwirken zwischen den Pionier- und Sicherungseinheiten zu organisieren,
- e) die Abnahme und Übergabe der fertiggestellten pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen zu gewährleisten.

279. In der gefechtsmäßigen Grenzsicherung hat der Regimentskommandeur festzulegen:

- a) die Aufgaben für die Pioniersicherstellung,
- b) den Umfang und die Reihenfolge der Pionierarbeiten,
- c) die Termine und die Zeiträume zur Erfüllung der Aufgaben,
- d) den Einsatz der Pionierkräfte,
- e) die Art und Weise der Sicherung der Pionierarbeiten und die Ordnung des Zusammenwirkens.

280. Entsprechend der Aufgabenstellung des Regimentskommandeurs hat der Stab mit dem Oberoffizier Pionierdienst:

- a) den Umfang und die Termine der Erfüllung der Pionierarbeiten zu berechnen,
- b) die notwendigen Kräfte und Mittel festzulegen,
- c) die Erfüllung der gestellten Aufgaben zu kontrollieren und die Pionierversorgung zu organisieren.

Rückwärtige Sicherstellung

281. Durch die rückwärtige Sicherstellung ist zu gewährleisten, daß das Grenzregiment ständig und unter allen Bedingungen der Lage die befohlenen Aufgaben erfüllen kann.

282.(1) Die rückwärtige Sicherstellung umfaßt alle Maßnahmen der materiellen, technischen, medizinischen und transportmäßigen Sicherstellung.

(2) Grundlagen der rückwärtigen Sicherstellung bilden:

- a) die Befehle und Anordnungen des Kommandeurs des Grenzkommandos,
- b) die Anordnungen und Pläne der Stellvertreter des Kommandeurs des Grenzkommandos für Rückwärtige Dienste und Technische Ausrüstung,
- c) die befohlenen Normen und Kennziffern,
- d) der Entschluß des Regimentskommandeurs.

283.(1) Der Stellvertreter des Regimentskommandeurs für Rückwärtige Dienste (StKRD) ist für die Führung der rückwärtigen Dienste sowie für die Planung und Organisation der materiellen, waffentechnischen, medizinischen und transportmäßigen Sicherstellung verantwortlich.

(2) Der Stellvertreter des Regimentskommandeurs für technische Ausrüstung (StKTA) ist für die Führung des Kfz- und Panzerdienstes sowie für die Planung und Organisation der Kfz- und panzertechnischen Sicherstellung verantwortlich.

284.(1) Die materielle Sicherstellung hat das Ziel, die Einheiten und Stäbe ununterbrochen, rechtzeitig und allseitig mit allen notwendigen materiellen Mitteln zu versorgen.

(2) Für die Versorgung mit den verschiedenen Arten der materiellen Mittel sind die Offiziere der Dienste verantwortlich. Die wichtigsten materiellen Mittel sind:

- a) Munition,
- b) Treib- und Schmierstoffe,
- c) Verpflegung.

(3) Die materielle Sicherstellung ist zu verwirklichen durch:

- a) die Planung, teilweise Beschaffung, Übernahme, Lagerung und Bevorratung sowie den Nachweis materieller Mittel von den sicherstellenden Diensten des Grenzregiments,
- b) die Inanspruchnahme von Dienstleistungen örtlicher ziviler Einrichtungen,
- c) den Nachschub materieller Mittel zu den Einheiten und Einrichtungen des Grenzregiments,
- d) die Erfüllung von Aufgaben zur Versorgung in den Einheiten und im Stab des Grenzregiments.

285.(1) Für den rechtzeitigen und vollständigen Nachschub der materiellen Mittel zu den Einheiten ist der StKRD verantwortlich. Ausgenommen davon ist das Material für den pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau.

(2) Der Nachschub erfolgt in der Regel vom Grenzregiment zu den Einheiten im Einzel- und Kolonnentransport.

286.(1) Die technische Sicherstellung hat das Ziel, die Kfz- und Panzertechnik, die Bewaffnung, Pionier- und Nachrichtentechnik sowie alle anderen zur Sicherstellung der Grenzsicherung eingesetzten technischen Mittel ständig einsatzbereit zu halten und sie bei Ausfall oder Beschädigung schnell instand zu setzen.

(2) Die technische Sicherstellung ist für den Kfz- und Panzerdienst vom StKTA und für die andere Technik von den Offizieren der Dienste zu planen und zu organisieren.

(3) Die technische Sicherstellung ist zu verwirklichen durch:

- a) den planmäßigen und zweckmäßigen Einsatz der technischen Mittel im Interesse der Grenzsicherung und der Gefechtsausbildung,
- b) die Besetzung der Kfz- und Panzertechnik mit Militärfahrern oder Panzer- und SPW-Fahrern,
- c) den effektiven Einsatz der Kräfte und Mittel zur Ausbildung, Wartung und Instandsetzung,
- d) die rechtzeitige, vollständige und qualitätsgerechte Durchführung der Wartungen und Instandsetzungen in den Einrichtungen des Grenzregiments, übergeordneten Instandsetzungseinrichtungen oder zivilen Instandsetzungsbetrieben,
- e) die Versorgung mit kfz- und panzertechnischem Gerät.

287.(1) Die medizinische Sicherstellung hat das Ziel, die Dienstfähigkeit der Angehörigen der Grenztruppen zu erhalten und wieder herzustellen, ihre Gesundheit zu schützen, der Entstehung und Ausbreitung von Krankheiten vorzubeugen, den Geschädigten und Kranken rechtzeitig medizinische Hilfe zu erweisen und ihren Transport zur Behandlung in medizinische Einrichtungen zu gewährleisten.

(2) Die medizinische Sicherstellung ist vom Regimentsarzt zu planen und zu organisieren.

(3) Die medizinische Sicherstellung ist zu verwirklichen durch:

- a) die Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Angehörigen der Grenztruppen in den medizinischen Einrichtungen des Grenzregiments, Lazaretten der NVA oder medizinischen Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens,
- b) den Einsatz der Kräfte und Mittel des medizinischen Dienstes des Grenzregiments und der Vertragsärzte.

(4) Die medizinische Sicherstellung in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung umfaßt insbesondere:

- a) die Organisation der rechtzeitigen Erweisung

- erster medizinischer und erster ärztlicher Hilfe,
- b) die Organisation des Abtransportes Geschädigter und Kranker in die dazu festgelegten medizinischen Einrichtungen,
  - c) hygienische und antiepidemische Maßnahmen,
  - d) die Sicherstellung mit materiellen Mitteln des medizinischen Dienstes.

288. Die transportmäßige Sicherstellung ist zu verwirklichen durch:

- a) die Planung von Militärtransporten und das Beschaffen der dafür notwendigen Dokumente,
- b) die Organisation und Durchführung von Militärtransporten mit der Eisenbahn.

289.(1) Der Regimentskommandeur hat die rückwärtige Sicherstellung über den StKRD und den StKTA sowie über die anderen Stellvertreter und die ihm direkt unterstellten Offiziere entsprechend ihrem Verantwortungsbereich zu führen.

(2) Der Regimentskommandeur hat dazu:

- a) den Stand der rückwärtigen Sicherstellung zu kennen,
- b) die Idee der Handlungen bekanntzugeben und Vorschläge für die Entschlußfassung zu fordern,
- c) die wichtigsten Maßnahmen der rückwärtigen Sicherstellung zu befehlen,
- d) sich regelmäßig über den Stand der rückwärtigen Sicherstellung Bericht erstatten zu lassen.

(3) In der gefechtsmäßigen Grenzsicherung hat der Regimentskommandeur bei der Entschlußfassung folgendes festzulegen:

- a) den Umfang und die Termine für die Schaffung oder Ergänzung von Truppenvorräten in den Einheiten,
- b) die Verbrauchsnormen und den Eisernen Bestand in den Hauptversorgungsarten und, wenn notwendig, für weitere materielle Mittel,
- c) die Marschstraßen und Unterbringungsräume der rückwärtigen Dienste,
- d) die Unterstellung von Kräften und Mitteln zur Sicherung und Unterstützung der rückwärtigen Dienste,
- e) die Maßnahmen zur ununterbrochenen Führung der rückwärtigen Dienste.

BSU

000560

290. Der Stabschef des Grenzregiments hat

- a) die Aufgaben des StKRD, StKTA u. a. für die rückwärtige Sicherstellung verantwortlicher Offiziere untereinander abzustimmen,
- b) den Bestand der Truppenvorräte und den Zustand der technischen Mittel zu kennen,
- c) die Nachrichtenverbindungen zur Führung der rückwärtigen Dienste zu gewährleisten und sie über die Lage zu informieren,
- d) die Versorgungseinrichtungen des Stabes des Grenzregiments zu führen.

291. Der StKRD hat insbesondere

- a) die Lage zu kennen und bereit zu sein, dem Regimentskommandeur begründete Vorschläge zur Entschlußfassung zu unterbreiten,
- b) die Gefechtsbereitschaft der rückwärtigen Dienste, den schnellen Übergang zu einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft und die Einsatzbereitschaft der technischen Mittel der rückwärtigen Dienste ununterbrochen zu gewährleisten sowie die Truppenvorräte in der befohlenen Höhe und Staffelung zu halten,
- c) die materielle Sicherstellung zu planen sowie die rechtzeitige und vollständige Versorgung des Grenzregiments mit materiellen Mitteln entsprechend seinem Verantwortungsbereich zu gewährleisten und den Nach- und Abschub materieller Mittel zu und von den Einheiten zu organisieren,
- d) den militärökonomischen und effektiven Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel zu beeinflussen und eine hohe Arbeitsproduktivität in den Lagern und Werkstätten zu gewährleisten,
- e) die für die Aufbewahrung, Lagerung, Ausgabe und den Verbrauch sowie die Wartung und Instandsetzung der materiellen Mittel geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen durchzusetzen und ihre Einhaltung zu kontrollieren,
- f) Maßnahmen zur Erhaltung, Festigung und Wiederherstellung der Gesundheit der Angehörigen des Grenzregiments und zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten durch-



führen zu lassen,

- g) die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der rückwärtigen Dienste zu planen und zu organisieren sowie auf die Erziehung aller Angehörigen des Grenzregiments zum militärökonomischen Denken und Handeln Einfluß zu nehmen,
- h) dem Regimentskommandeur regelmäßig über den Stand der rückwärtigen Sicherstellung zu berichten.

292.(1) Der StKRD hat den Plan der wichtigsten Maßnahmen der rückwärtigen Dienste für ein Ausbildungshalbjahr zu erarbeiten.

(2) Der Plan der materiellen, technischen und medizinischen Maßnahmen ist monatlich zu erarbeiten. Der Plan hat die Maßnahmen aller Stellvertreterbereiche zur rückwärtigen Sicherstellung der Einheiten zu enthalten. Den Kommandeuren der Einheiten sind die sich daraus ergebenden Aufgaben schriftlich oder mündlich zu stellen.

293. Der StKTA hat insbesondere

- a) die Lage zu kennen und bereit zu sein, dem Regimentskommandeur begründete Vorschläge zur Entschlußfassung zu unterbreiten,
- b) die Gefechtsbereitschaft des Kfz- und Panzerdienstes sowie die Einsatzbereitschaft der Kfz- und Panzertechnik aufrechtzuerhalten,
- c) die Kfz- und Panzertechnik im Interesse der ständigen Gefechtsbereitschaft und der Grenzsicherung in Zusammenarbeit mit dem Stabschef planmäßig und rationell einzusetzen,
- d) den Einsatz der Instandsetzungskräfte zu planen und zu organisieren,
- e) die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des Kfz- und Panzerdienstes zu organisieren,
- f) die Auswahl und die Ausbildung der Militärkraftfahrer, Panzer- und SPW-Fahrer sowie Spezialisten zu planen, zu organisieren und zu gewährleisten,
- g) ein wirksames System der Verkehrserziehung zu organisieren, in das alle Militärkraftfahrer, Panzer- und SPW-Fahrer, Kommandanten und Fahrzeugverantwort-

lichen einbezogen sind,

- h) Verkehrsunfälle und Havarien zu untersuchen und auszuwerten sowie die Ursachen und begünstigenden Bedingungen beseitigen zu lassen,
- i) die Einheiten termin- und sortimentsgerecht mit kfz- und panzertechnischem Gerät versorgen zu lassen,
- k) die materiellen und finanziellen Mittel unter Beachtung der strengsten Sparsamkeit einzusetzen, die Einhaltung der Kraftstoffverbrauchs- und Reifenlaufnormen zu kontrollieren und in Verbindung mit anderen Verbrauchsnormen zu analysieren,
- l) dem Regimentskommandeur regelmäßig über den Stand der kfz- und panzertechnischen Sicherstellung zu berichten.

294.(1) Der StKTA hat den Plan zur kfz- und panzertechnischen Sicherstellung für ein Ausbildungshalbjahr zu erarbeiten.

(2) Die Aufgaben zur kfz- und panzertechnischen Sicherstellung sind monatlich im Plan der materiellen, technischen und medizinischen Maßnahmen zu präzisieren.

295.(1) Werden das Grenzregiment oder Einheiten zeitweilig aus der Grenzsicherung herausgelöst oder Einheiten der Grenzausbildungsregimenter u. a. Truppenteile zur Verstärkung der Grenzsicherung eingesetzt und dazu in andere Kasernen oder Räume verlegt, hat der Vorgesetzte, der die Verlegung befiehlt, die Ordnung der rückwärtigen Sicherstellung festzulegen.

(2) Diese Einheiten können entweder in die rückwärtige Sicherstellung eines Grenzregiments einbezogen werden oder materielle Mittel von ihrem Truppenteil zugeführt erhalten. Die erforderlichen Versorgungseinrichtungen sind mit Kräften und Mitteln ihres Truppenteils zu bilden.

296. Bei der Herstellung der vollen Gefechtsbereitschaft im Grenzregiment sind zur Gewährleistung der rückwärtigen Sicherstellung:

- a) die rückwärtige Führungsgruppe zu bilden;

- b) die im Plan der Maßnahmen zur Herstellung der vollen Gefechtsbereitschaft festgelegten Aufgaben zu erfüllen;
- c) der Plan der rückwärtigen Sicherstellung, abhängig von der Lage, der Aufgabenstellung des vorgesetzten Stabes und des Regimentskommandeurs, zu präzisieren oder neu zu erarbeiten;
- d) die Aufgaben für die rückwärtige Sicherstellung an die Angehörigen der rückwärtigen Dienste des Grenzregiments und die unterstellten Kommandeure zu stellen und ihre Erfüllung zu kontrollieren;
- e) die Teilauslagerung von materiellen Mitteln vorzubereiten und, abhängig von der Lage, durchzuführen;
- f) beim Verlassen der Kasernen durch die Truppen
  - die Ordnung der Verlegung, die Marschstraßen und die Unterbringungsräume festzulegen,
  - die Truppenvorräte in der befohlenen Höhe mitzuführen,
  - den MVM-Schutz, die Sicherung und Verteidigung der rückwärtigen Dienste zu organisieren,
  - Versorgungseinrichtungen zu bilden und die Ordnung der Versorgung festzulegen,
  - die Führung der rückwärtigen Dienste zu gewährleisten.

297.(1) Die rückwärtige Führungsgruppe ist vom StKRD zu führen. In ihrem Bestand befinden sich der StKTA, die Angehörigen der rückwärtigen Dienste und der technischen Stelle des Grenzregiments sowie andere Angehörige des Stabes und der Politabteilung. Abhängig von der Lage können zeitweilig Sicherungskräfte zugeteilt werden.

(2) Der StKRD führt die Angehörigen der technischen Stelle sowie der anderen Bereiche nur in den Fragen der Arbeitsorganisation, der Unterbringung und Verlegung, des MVM-Schutzes, der Sicherung und Verteidigung der rückwärtigen Führungsgruppe sowie zur Organisation und Durchführung des Nachschubs aller materiellen Mittel.

- (3) Die rückwärtige Führungsgruppe hat
- a) die rückwärtigen Einheiten und Einrichtungen des Grenzregiments zu führen,
  - b) die Maßnahmen zur rückwärtigen Sicherstellung

BStU

000564

der Einheiten des Grenzregiments zu planen, zu organisieren und zu kontrollieren.

298.(1) In der gefechtsmäßigen Grenzsicherung sind

- a) den Einheiten die notwendigen materiellen Mittel zu den Kasernen, Versorgungseinrichtungen oder Übergaberräumen in gesicherten Einzel- oder Kolonnentransporten zuzuführen,
- b) in den Räumen und Richtungen der Hauptanstrengung Sammelplätze für ausgefallene Fahrzeuge (SPAF) zu planen und die Bergung und Instandsetzung ausgefallener Technik zu organisieren,
- c) die Erweisung der medizinischen Hilfe sowie die Bergung und der Abtransport von Geschädigten zu organisieren,
- d) Übergaberräume zur Übernahme materieller Mittel aus den Lagern vorzubereiten.

(2) Die Instandsetzungseinheiten sind, abhängig von der Lage, im vollen Bestand oder mit Teilkraften in einzelnen Richtungen zur Bergung und Instandsetzung ausgefallener Technik einzusetzen.

(3) Die Transporteinheiten haben vor allem

- a) die Truppenvorräte u. a. materiellen Mittel zu transportieren,
- b) den Einheiten die materiellen Mittel in die befohlenen Räume zuzuführen und zu übergeben,
- c) Nachschub vom übergeordneten Lager zu übernehmen.

(4) Ist der Abtransport von Geschädigten und der Nachschub mit strukturmäßigen Transportmitteln nicht möglich, kann der Regimentskommandeur Gefechtsfahrzeuge einsetzen.

299.(1) Wird das Grenzregiment (oder Teile) zeitweilig den Landstreitkräften unterstellt, hat die rückwärtige Sicherstellung durch die rückwärtigen Dienste des Grenzregiments zu erfolgen.

(2) Die Einheiten der Grenztruppen, die innerhalb der Gefechtsordnung der Landstreitkräfte handeln, sind im Zusammenwirken mit deren rückwärtigen Diensten rückwärtig sicherzustellen.

Chemische Sicherstellung

300.(1) Die chemische Sicherstellung ist ein Teil des MVM-Schutzes. Sie ist ununterbrochen zu organisieren mit dem Ziel, eine Schädigung der Einheiten vor den Restwirkungen von Kernwaffenschlägen, der Wirkung von chemischen Kampfstoffen, Sabotagegiften und Brandmitteln zu verhindern sowie deren Auswirkungen auf die Gefechtsbereitschaft der Stäbe und Einheiten zu vermindern.

(2) Der Oberoffizier Chemische Dienste hat dem Regimentskommandeur Vorschläge zur Entschlußfassung zu unterbreiten, die Maßnahmen der chemischen Sicherstellung mit dem Stab abzustimmen und die Erfüllung der gestellten Aufgaben zu kontrollieren.

(3) Die chemische Sicherstellung umfaßt insbesondere

- a) die Ermittlung der besonders gefährdeten Räume, Richtungen und Objekte,
- b) die Organisation der KC-Aufklärung und Warnung,
- c) die Organisation der Dosimetrie und Kernstrahlungskontrolle,
- d) die Organisation der Spezialbehandlung,
- e) die Versorgung mit Mitteln und Geräten des chemischen Dienstes.

301. Bei der Einschätzung der besonders gefährdeten Räume und Richtungen sind, ausgehend vom Bodenwetter, die Stagnationsräume vor Waldmassiven, in Tälern und Schluchten zu berücksichtigen. Als Kernwaffenziele des Gegners sind wichtige politische und ökonomische Objekte, Truppenkonzentrierungen, Nach- und Abschubstraßen sowie Talsperren im Grenzgebiet zu beachten.

302.(1) Die KC-Aufklärung und Warnung ist im Grenzregiment durch nichtstrukturmäßige Posten zur KC-Aufklärung (NPKCA) durchzuführen.

(2) Dazu ist das System der KC-Beobachtung und Warnung in die Bereitschaftsstufe II oder I zu überführen. In jeder Grenzkompagnie sind zwei, in jedem Stab und jeder selbständigen Einheit ist ein NPKCA einzusetzen.

BStU

000566

(3) Mit den territorialen Kräften der Landesverteidigung hat der Oberoffizier Chemische Dienste unter Beachtung der Festlegungen im Plan des Zusammenwirkens Verbindung aufzunehmen und die im Grenzgebiet geplanten Labors zur Untersuchung von Kampfstoffproben auf ihre Aufnahmebereitschaft zu überprüfen.

(4) Die KC-Aufklärung ist vom Oberoffizier Chemische Dienste und die biologische Aufklärung vom Regimentsarzt zu organisieren.

303.(1) Die Dosimetrie ist zur Ermittlung der Strahlungsbelastung des Personalbestandes durchzuführen. Die Dosimeter sind in der Regel nach dem Erfüllen einer Gefechtsaufgabe im aktivierten Gelände auszuwerten. Bei Handlungen in aktivierten Räumen über eine längere Zeit ist der Auswertungsrhythmus vom Regimentskommandeur zu befehlen. Die aufgenommene Kernstrahlungsdosis ist entsprechend der dazu festgelegten Ordnung zu melden.

(2) Die Strahlungskontrolle ist zur Ermittlung des Aktivierungsgrades der Einheiten durchzuführen.

304.(1) Die Spezialbehandlung ist nach Feststellung der Vergiftung oder Aktivierung über die zulässige Norm vom Oberoffizier Chemische Dienste zu planen und vom Regimentskommandeur zu befehlen.

(2) Die Einheiten führen die vollständige Spezialbehandlung mit der ihnen zur Verfügung stehenden strukturmäßigen Ausrüstung unter Ausnutzung vorhandener örtlicher Mittel durch.

(3) Die im Abschnitt des Grenzregiments geplanten und mit den territorialen Kräften der Landesverteidigung abgestimmten Plätze für Spezialbehandlung sind mit Herstellung einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft unter Berücksichtigung der Jahreszeit auf Eignung zu überprüfen.

305.(1) Zur Versorgung mit Mitteln und Geräten des chemischen Dienstes hat der Oberoffizier Chemische Dienste

a) die Einheiten bedarfsgerecht und rechtzeitig damit auszustatten,

b) Vorräte in der befohlenen Höhe zu halten, die Einsatz-

bereitschaft der persönlichen Schutzausrüstung zu überprüfen und Dichtprüfungen der Schutzmasken zu organisieren und sicherzustellen,

- c) beschädigte Geräte und Mittel des chemischen Dienstes instand setzen und wieder bereitstellen zu lassen,
- d) die Geräte zur Spezialbehandlung mit Entaktivierungs- und Entgiftungsmitteln zu komplettieren und das Auffüllen der großen Entgiftungssätze mit Wasser und Gefrierschutzmittel zu kontrollieren.

(2) Die Maßnahmen der chemischen Sicherstellung sind auf der Arbeitskarte des Oberoffiziers Chemische Dienste graphisch zu dokumentieren.

BStU

000567

000568

IX. Schutz der Truppen vor Massenvernichtungsmittel

306.(1) Der MVM-Schutz ist vom Regimentskommandeur in jeder Lage zu organisieren mit dem Ziel, die vernichtende Wirkung der MVM auf die Truppen zu vermindern sowie deren Gefechtswert zu erhalten.

(2) Der MVM-Schutz wird erreicht durch:

- a) die rechtzeitige Aufklärung der Vorbereitung des Gegners auf den Einsatz von MVM,
- b) die Vorausbestimmung besonders gefährdeter Räume sowie die Präzisierung von Räumen, in denen beim Einsatz von MVM umfangreiche Zerstörungen, Brände oder Überschwemmungen auftreten können,
- c) die rechtzeitige Planung aller Maßnahmen zum Schutz der Truppen,
- d) die ständige Kernstrahlungs-, chemische und biologische Aufklärung,
- e) die rechtzeitige Warnung der Truppen vor einer Aktivierung, Vergiftung oder Verseuchung,
- f) die Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung sowie das Ausnutzen der Schutzigenschaften der Gefechtsfahrzeuge, des Geländes und der Deckungen,
- g) zweckmäßige und zeitlich begrenzte Handlungen in den befallenen Räumen,
- h) die Organisation der Grenzsicherung aus Stützpunkten am Rande der befallenen Räume,
- i) die Einzel- und Gruppensicherheit in den Einheiten sowie die Kernstrahlungskontrolle an aktivierter Technik, Bewaffnung und an aktivierten Truppenvorräten,
- k) antiepidemische, hygienische und prophylaktische Maßnahmen,
- l) die rechtzeitige und allseitige Versorgung der Einheiten mit Schutzausrüstung,
- m) die Beseitigung der Folgen des Einsatzes von MVM durch den Gegner,
- n) die schnelle Auswertung der Kernstrahlungs- und chemischen Lage.

(3) Für die Planung der Maßnahmen des MVM-Schutzes ist der



Stabschef verantwortlich. Sie sind mit den Stellvertretern des Regimentskommandeurs, den Oberoffizieren der Dienste sowie dem Regimentsarzt abzustimmen. Die Maßnahmen sind in den Arbeitskarten der jeweiligen Offiziere zu dokumentieren. Die Erfüllung der Aufgaben ist zu kontrollieren.

307. Der Regimentskommandeur hat bei der Entschlußfassung, abhängig von der Lage, folgendes festzulegen:

- a) die Organisation der Kernstrahlungs-, chemischen und biologischen Aufklärung und der Warnung,
- b) die Überführung des Systems der Kernstrahlungs- und chemischen Beobachtung und der Warnung in die Bereitschaftsstufe II oder I,
- c) die Maßnahmen des Zusammenwirkens mit den Kräften des Zusammenwirkens zur Organisation des MVM-Schutzes,
- d) die Verlegung von Einheiten und Stützpunkten aus befallenen Räumen zur Durchführung der Grenzsicherung am Rand der befallenen Räume,
- e) die Marschstraßen und die Art des Überwindens oder Umgehens befallener Räume,
- f) den pioniertechnischen Ausbau des Geländes,
- g) die Kräfte und Mittel zur Beseitigung der Folgen des Einsatzes von MVM durch den Gegner,
- h) die Plätze für Spezialbehandlung und die Labors für Kampfstoffproben auf der Grundlage der mit den territorialen Kräften der Landesverteidigung für das Zusammenwirken erarbeiteten Dokumente.

308. Die KC-Aufklärung ist vom Oberoffizier Chemische Dienste und die biologische Aufklärung vom Regimentsarzt zu organisieren.

309.(1) Die Warnung der Einheiten über eine Aktivierung, Vergiftung oder Verseuchung ist vom Stab des Grenzregiments zu organisieren. Dafür ist ein einheitliches, ständig geltendes Signal festzulegen. Das Signal ist, wenn notwendig, unverzüglich über alle Nachrichtenmittel zu übermitteln.

(2) Der Stab des Grenzregiments hat die Einheiten über eine mögliche Aktivierung, Vergiftung oder Verseuchung sowie über

• BStU

000570

befallene Räume zu informieren. Dabei sind die in den Nachbarabschnitten gelegenen Wirkungsherde zu beachten.

310. Die Schutz- und Tarneigenschaften des Geländes sind zweckmäßig auszunutzen. Bei der Auswahl der Stützpunkte ist die Möglichkeit von Verschüttungen, der Entstehung von Bränden und der Stagnation von Kampfstoffwolken und biologischen Kampfmitteln in Wäldern, Schluchten und Mulden zu berücksichtigen.

311.(1) Handeln Einheiten in befallenen Räumen, ist die persönliche Schutzausrüstung anzulegen und sind die Schutzeigenschaften der Gefechtsfahrzeuge, Transportmittel und Pionieranlagen auszunutzen. Die rechtzeitige Ablösung der Einheiten unter Beachtung der Befehlsdosis sowie die Ruhe und Esseneinnahme sind zu organisieren. Aktivierte Grabenabschnitte sind zu entaktivieren.

(2) Bei längerem Aufenthalt in einem Raum sind Gräben, überdeckte Grabenabschnitte, Unterbrustwehrdeckungen und Unterstände auszubauen. Die Unterstände sind hermetisch abzudichten.

(3) Die hermetische Abdichtung der Unterstände und der Einbau der Filterventilationsanlagen sind unter Anleitung von Pionieren von den Einheiten selbst durchzuführen. Die Filterventilationsanlagen und Luftkontrollgeräte sind vom Pionierdienst bereitzustellen.

312. Die Dosimetrie ist vom Stab des Grenzregiments zu organisieren. Alle Auswertergebnisse sind dazu an den Stab zu melden. Er hat den Nachweis der Kernstrahlungsbelastung bis zur Ebene Grenzkompagnie zu führen. Für den Stab des Grenzregiments ist der Nachweis vom Oberoffizier für Kommandantendienst und für das Grenzregiment vom Oberoffizier Chemische Dienste in Zusammenarbeit mit dem Regimentsarzt zu führen.

313. Die prophylaktischen, hygienischen und antiepidemischen Maßnahmen umfassen das Einhalten der hygienischen Bestimmungen in den Stützpunkten, die Regeln der persönlichen

und kollektiven Hygiene, die Maßnahmen der Sonderprophylaxe, die Versorgung der Einheiten mit Trinkwasser sowie die medizinische Kontrolle der Verpflegungsversorgung.

314. Der Regimentskommandeur hat die Sicherstellung der Einheiten und Stäbe mit persönlicher Schutzausrüstung sowie Geräten und Mitteln des chemischen Dienstes zu gewährleisten. Die Kontrolle des technischen Zustandes der Schutzausrüstung ist vom Stab zu organisieren und vom Oberoffizier Chemische Dienste durchzuführen.

315. Die Folgen des Einsatzes von MVM durch den Gegner sind mit dem Ziel zu beseitigen, die Gefechtsbereitschaft der Einheiten und Stäbe in kürzester Zeit wiederherzustellen.

Es sind

- a) die Truppenführung schnell wiederherzustellen,
- b) die befallenen Räume aufzuklären und zu markieren,
- c) Rettungsarbeiten durchzuführen sowie Geschädigte medizinisch zu behandeln und abzutransportieren,
- d) die Spezialbehandlung durchzuführen,
- e) die Marschstraßen und der Kolonnenweg zu räumen und wieder befahrbar zu machen,
- f) die Grenzsicherungsanlagen, das Grenzmeldenetz und die Deckungen wiederherzustellen sowie Brände zu löschen, die die Handlungen der Einheiten behindern,
- g) die Kernstrahlungskontrolle und Dosimetrie durchzuführen,
- h) Einschränkungs-, Isolierungs- und Quarantänemaßnahmen einzuleiten, biologische Kampfmittel zu beseitigen sowie Infektionsherde zu unterbrechen.

316.(1) Die Einheiten, die Schlägen mit MVM ausgesetzt waren, haben, ohne die Erfüllung der Gefechtsaufgabe zu unterbrechen, die Geschädigten zu bergen, ihnen erste Hilfe zu erweisen, die teilweise Spezialbehandlung durchzuführen und den Abtransport der Geschädigten zu organisieren.

(2) Einheiten, die nicht kampffähig sind, sind nur auf Befehl des Kommandeurs des Grenzkommandos abzulösen und in Unterbringungsräume außerhalb befallener Abschnitte zu verlegen.

BSU

000572

(3) Der Regimentskommandeur hat in den Wirkungsherden Kräfte des medizinischen Dienstes, des Pionier- und Kfz-Dienstes sowie des chemischen Dienstes zur Beseitigung der Folgen einzusetzen mit der Aufgabe,

- a) die Geschädigten zu bergen, ihnen medizinische Hilfe zu erweisen und sie abzutransportieren,
- b) Verschüttungen zu beseitigen und Brände zu löschen,
- c) die Technik und Bewaffnung zu bergen.

317.(1) Die Spezialbehandlung der Einheiten ist vom Stab und vom Oberoffizier Chemische Dienste zu organisieren. Sie enthält die sanitäre Behandlung der Truppen sowie das Entaktivieren, Entgiften oder Entseuchen der Technik, Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung. Die Spezialbehandlung kann teilweise und vollständig durchgeführt werden.

(2) Die teilweise Spezialbehandlung ist in den Einheiten durchzuführen, ohne die Erfüllung der Gefechtsaufgabe zu unterbrechen. Sie ist von den Kommandeuren der Einheiten zu organisieren und mit struktur- und nichtstrukturmäßigen Mitteln durchzuführen. Bei Vergiftungen ist sofort die teilweise sanitäre Behandlung vorzunehmen.

(3) Die vollständige Spezialbehandlung von Einheiten ist nur mit Genehmigung des Kommandeurs des Grenzkommandos nach Erfüllung der Gefechtsaufgabe durchzuführen. Die vollständige Spezialbehandlung kann in Ausnahmefällen von Einheiten der chemischen Abwehr oder den Kräften des Zusammenwirkens unterstützt werden. Vom B/A-Dienst sind Reserven an Bekleidung und Ausrüstung zum Austausch bereitzuhalten.

318. Wasserdicht verpackte über die zulässige Norm hinaus befallene Lebensmittel sind der Spezialbehandlung zu unterziehen. Bereits zubereitete Speisen oder Brot sind zu vernichten.

319. Befallenes Wasser, das zur Versorgung der Einheiten benötigt wird, ist von Pioniereinheiten oder örtlichen Organen zu entaktivieren oder zu entgiften. Dieses Wasser darf erst nach Freigabe durch den medizinischen Dienst als Trinkwasser und zur Zubereitung von Speisen verwendet werden.

320.(1) Einschränkungs- und Isolierungsmaßnahmen haben das

Ziel, den Kontakt verseuchter Einheiten mit anderen Einheiten und mit der Bevölkerung auszuschließen.

(2) Die Quarantäne von Einheiten wird auf Befehl des Kommandeurs des Grenzkommandos verhängt und aufgehoben.

(3) Die mit den Einschränkungen oder der Quarantäne verbundenen Maßnahmen und die Kontrolle ihrer Einhaltung sind vom Stab des Grenzregiments mit dem Regimentsarzt zu organisieren.

321. Die Auswertung der Kernstrahlungs- und chemischen Lage ist im Stab des Grenzregiments von der nichtstrukturmäßigen Kernstrahlungs- und chemischen Auswertegruppe durchzuführen, die ein zeitweiliges Element der Gefechtseinteilung des Stabes darstellt. Sie ist aus dem Bestand der Offiziere des Stabes zu bilden und hat folgende Hauptaufgaben zu lösen:

- a) Erfassen, Aufbereiten und Absetzen von Meldungen über den Einsatz von MVM durch den Gegner und die Kernstrahlungs- und chemische Lage im Grenzabschnitt des Grenzregiments sowie in den Standorten oder Unterbringungsräumen der Stäbe, Einheiten und Einrichtungen,
- b) Übergabe der Angaben über den Einsatz und die Folgen des Einsatzes von MVM durch den Gegner an die Informationsgruppe und Gewährleistung der Warnung,
- c) Durchführen von Berechnungen auf der Grundlage der analytischen Auswertung der Kernstrahlungs- und chemischen Lage zur Einleitung von Sofortmaßnahmen,
- d) analytische Auswertung des Einsatzes von MVM,
- e) Ermitteln der realen Kernstrahlungs- und chemischen Lage auf der Grundlage entsprechender Aufklärungsergebnisse,
- f) Durchführen von Berechnungen auf der Grundlage der realen Kernstrahlungs- und chemischen Lage zur Gewährleistung des MVM-Schutzes bei Handlungen in befallenen Räumen und Unterbreiten von Vorschlägen zum Einsatz der Kräfte und Mittel,
- g) Erarbeiten von schriftlichen und graphischen Dokumenten zur Kernstrahlungs- und chemischen Lage,
- h) Führen des Nachweises über den Einsatz von MVM und Brandmitteln durch den Gegner, der Höhen- und Bodenwetterlage sowie der Aufklärungsergebnisse,
- i) Erarbeiten der Prognosekarte über die besonders gefährdeten Räume und Abschnitte sowie über die zu erwartenden Folgen.

Führungsdokumente für die GrenzsicherungAllgemeines

1.(1) Die Führungsdokumente für die Grenzsicherung sind rechtzeitig zu erarbeiten und lückenlos zu führen.

(2) Die Führungsdokumente sind textlich oder graphisch zu erarbeiten, haben sich durch Kürze, Klarheit und Anschaulichkeit auszuzeichnen, wahrheitsgetreue Angaben zu erhalten und sind vom Erarbeiter in den entsprechenden Geheimhaltungsgrad einzustufen.

(3) Die Präzisierungen auf graphischen Dokumenten sind farbig zu hinterlegen, ihre Bedeutung und Gültigkeitsdauer sind in der Legende nachzuweisen. Für Eintragungen, für die keine taktischen Zeichen festgelegt sind, können selbständig Zeichen festgelegt werden, die in der Legende zu erläutern sind.

2. Alle Angaben über den Gegner sind auf topographischen Karten des Grenzregiments bis 50 km Tiefe, an der Staatsgrenze zu WESTBERLIN bis zur Tiefe des gegenüberliegenden Stadtbezirktes, einzutragen.

3. Bei der Erarbeitung von Dokumenten ist folgendes zu beachten:

- a) Festlegungen aus Dienstvorschriften sind nicht zu wiederholen.
- b) Die Ortschaften und Geländepunkte sind mit großen Buchstaben genau nach der topographischen Karte zu bezeichnen, untereinander durch Kommas zu trennen und, wenn notwendig, sind die Planquadrate in Klammern anzugeben.
- c) Die Aufzählung von Ortschaften und Geländepunkten, Räumen oder Abschnitten der eigenen Kräfte hat an der rechten Flanke, die des Gegners an seiner linken Flanke zu beginnen.
- d) Räume sind mit mindestens 3, Abschnitte mit mindestens 2 Punkten anzugeben.
- e) Bei Trennungslinien sind die Punkte von der Staats-

grenze in Richtung Hinterland anzugeben.

- f) Kleinere Ortschaften, Ortsteile und Geländepunkte sind nach dem Koordinatensystem anzugeben, z. B. Höhe 160,1 (3226).
- g) Werden Transparente, Folien oder Zeichenpapier verwendet, sind aufzutragen
- der Maßstab der verwendeten topographischen Karte oder des Schemas,
  - Gitterkreuze oder mindestens 3 Kartenpunkte,
  - der Nordrichtungspfeil, wenn kein Gitternetz vorhanden ist,
  - die Bezeichnung der topographischen Karte, nach der das Dokument angefertigt wurde.
- h) Die Lage, Aufgaben und Handlungen der eigenen Einheiten sind rot zu zeichnen, ausgenommen davon sind Artillerie-, Pionier-, Nachrichten- und chemische Einheiten, die schwarz zu zeichnen sind. Die Beschriftung der eigenen Einheiten hat schwarz zu erfolgen. Die Lage und die vermutlichen Absichten des Gegners sind blau zu zeichnen und zu beschriften.
- i) Zur Unterscheidung der NATO-Verbände, Truppenteile und Einheiten sind die taktischen Zeichen wie folgt zu hinterlegen:
- Bundeswehr - grau,
  - USA - braun,
  - Frankreich - grün,
  - Großbritannien - blau,
  - Belgien - orange,
  - Niederlande - gelb,
  - Kanada - violett.

#### 4. Beispiele für die Beschriftung verschiedener Dokumente:

- a) Entschlußkarte des Regimentskommandeurs
- Entschluß K-GR-50 zur Grenzsicherung vom: 25.11.1975
  - Entschluß K-GR-50 zur verstärkten Grenzsicherung vom: 02.10.1976
- b) Arbeitskarte des K-GR-50 begonnen:

beendet:

- c) Führungskarte GR-50
- d) Karte des Zusammenwirkens GR-50

begonnen:

beendet:

- e) Entschluß K-GR-50 zum pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau im Ausbildungsjahr 1978
- f) Arbeitskarte der Stellvertreter des Regimentskommandeurs und der Oberoffiziere (z. B.):  
Arbeitskarte des OOGAKI GR-50

begonnen:

beendet:

- g) Befehlskarte (z. B.):  
Kommandeur II.GB  
Befehlskarte, GR-50, zur Sicherung der Pionierarbeiten,  
15.10.1975, 08.00

5. Nachfolgend sind die Bezeichnung und der Inhalt der Dokumente des Grenzregiments aufgeführt.

Entschlußkarte des Regimentskommandeurs

Inhalt:

- a) allgemeine Angaben
  - Dislozierung und Gruppierung des Gegners,
  - Dislozierung der eigenen Kräfte und der Kräfte des Zusammenwirkens,
  - Begrenzung des Schutzstreifens und der Sperrzone,
  - pionier-, signal- und nachrichtentechnischer Ausbau,
  - Sicherungsabschnitte und Führungsstellen;
- b) zu erwartende Handlungen des Gegners
  - wahrscheinliche Richtungen der Bewegung der Grenzverletzter,
  - provokationsgefährdete Abschnitte;
- c) Elemente des Entschlusses
  - Raum der Hauptanstrengung des Grenzregiments,
  - Räume oder Richtungen der Hauptanstrengung der Grenzbataillone,



- die Schwerpunktzeit,
  - Sicherung wichtiger Richtungen, Räume, Abschnitte und Objekte sowie Ortschaften im Schutzstreifen,
  - Einsatz der Mittel,
  - Sicherung der Trennungslinien,
  - Richtungen, Räume und Objekte der besonderen Aufklärung,
  - geplante Abschnitte des pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbaues oder der komplexen Instandsetzung,
  - Marschstraßen,
  - Einsatzvarianten,
  - Räume für die Ausbildungseinheiten;
- d) Legende
- Tabelle der Schwerpunktzeiten,
  - Signaltabelle,
  - Schemata der Draht-, Funk- und Kurierverbindungen,
  - Zeichenerklärung,
  - Berechnungen und Statistiken (nur bei besonderen Bedingungen der Lage).

Verantwortlich für die Erarbeitung: Stellvertreter des Stabschefs

Unterschrift: Regimentskommandeur und Stabschef

Mitarbeit: Stellvertreter des Regimentskommandeurs und Oberoffiziere der Dienste

Bestätigung: Kommandeur des Grenzkommandos

Topographische Karte im Maßstab: Grenzkommando NORD und SÜD 1 : 50 000  
Grenzkommando MITTE 1 : 10 000

Aufbewahrung: Im Meldepunkt

BSU  
000578

Führungskarte des OpD

Inhalt:

- a) allgemeine Angaben
- Dislozierung des Gegners,
  - Dislozierung der eigenen Kräfte und der Kräfte des Zusammenwirkens,
  - Begrenzung des Schutzstreifens und der Sperrzone,
  - pionier-, signal- und nachrichtentechnischer Ausbau,
  - Sicherungsabschnitte und Führungsstellen (Postenpunkte nur Grenzkommando MITTE),
  - wichtige Objekte und Einrichtungen im Grenzgebiet,
  - über die Staatsgrenze führende Anlagen;
- b) mit Magnelementen darstellen
- Raum der Hauptanstrengung,
  - wahrscheinliche Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
  - provokationsgefährdete Abschnitte,
  - Räume der besonderen Aufklärung,
  - Einsatzabschnitte der Mittel, die auf Befehl des Regimentskommandeurs eingesetzt wurden,
  - Arbeiten im Schutzstreifen, die vom Regimentskommandeur befohlen oder genehmigt wurden,
  - Sicherung der Trennungslinien,
  - Einsatz der Kräfte und Mittel, einschließlich der der Deutschen Volkspolizei für einen Dienstrhythmus (nur im Grenzkommando MITTE),
  - Handlungen des Gegners und Ergebnisse der Grenzsicherung der letzten 24 Stunden;
- c) Legende mit
- der Tabelle des Einsatzes der Einheiten im Grenz- und Garnisonsdienst sowie zur Gefechtsausbildung.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Stellvertreter des Stabschefs

Topographische Karte im Maßstab: Grenzkommando NORD und SÜD  
1 : 50 000,

1985  
27000

BSU

000579

Grenzkommando MITTE

1 : 10 000

Aufbewahrung:

Im Meldepunkt auf einer  
Magnettafel

### Plan des Zusammenwirkens

#### Inhalt:

- a) Aufgaben des Zusammenwirkens (Die Aufgaben des Zusammenwirkens sind, ausgehend von der Verantwortlichkeit und unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen, nach Räumen und Richtungen zu bestimmen.);
- b) Maßnahmen des Zusammenwirkens
  - Aufgaben zur Sicherung, Kontrolle, Überwachung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Grenzabschnitt,
  - Kräfte und Mittel zur Erfüllung der Aufgaben,
  - Koordination des Einsatzes der Kräfte und Mittel zur Durchführung gemeinsamer Handlungen,
  - gemeinsame Maßnahmen zur Aufklärung und zur Analyse der Lage im Grenzgebiet,
  - gegenseitige Hilfe und Unterstützung;
- c) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
  - Ziele,
  - Schwerpunkte nach Inhalt, Ort und Zeit,
  - Verantwortlichkeit;
- d) Organisation des Informationsaustausches
  - Informationsumfang und über welche Fragen wird informiert,
  - Informationszeiten;
- e) Sicherstellung des Zusammenwirkens
  - Maßnahmen zur Organisation und Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen,
  - Nachrichtendokumente und -betriebsunterlagen,
  - Austausch von Parolen und Signaltabellen,
  - Maßnahmen für die rückwärtige Sicherstellung;
- f) Präzisierung des Zusammenwirkens;

## g) Anlage (Karte des Zusammenwirkens)

- Dislozierung der Grenztruppen und der Kräfte des Zusammenwirkens,
- Begrenzungen des Schutzstreifens und der Sperrzone,
- wahrscheinliche Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
- provokationsgefährdete Abschnitte,
- Räume der besonderen Aufklärung im Grenzgebiet,
- Handlungsrichtungen oder -räume der für das Zusammenwirken geplanten Kräfte und Mittel,
- wichtige Betriebe, Objekte und Anlagen im Grenzgebiet sowie deren Sicherung,
- Sicherung der Grenzabschnitte mit Reise- und Güterzugverkehr im Grenzgebiet und Sicherung der Streckenabschnitte der U-Bahnlinie C + D sowie der Nord-Süd-S-Bahn in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, BERLIN,
- Kontrolle und Überwachung der Zufahrtsstraßen zu den Grenzübergangstellen,
- Maßnahmen der verstärkten Sicherung, der Verkehrsregulierung und Umleitung des Straßenverkehrs bei zeitweiliger Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs und bei einem Fahrzeugstau,
- Kontrolle des Verkehrs und des Aufenthaltes von Wasserfahrzeugen auf den Grenzgewässern,
- Standorte schwerer Räder- und Kettenfahrzeuge im Grenzgebiet und ihre Kontrolle,
- Einsatzvarianten für Handlungen zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen (Einsatz nach Zeit und Ort),
- Maßnahmen zur verstärkten Sicherung sowie zur zeitweiligen Sperrung von Zufahrtsstraßen zum Grenzgebiet;

## h) Legende

- Signale des Zusammenwirkens,
- Tabelle der Kräfte und Mittel,
- Schema der Nachrichtenverbindungen,
- Zeichenerklärungen.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Stellvertreter des Stabschefs

Unterschrift: Regimentskommandeur und Leiter der Kräfte des Zusammenwirkens

Mitarbeit: Stellvertreter des Regimentskommandeurs, Oberoffizier Grenzaufklärung, Offiziere der Kräfte des Zusammenwirkens

Topographische Karte im Maßstab: Grenzkommando NORD und SÜD  
1 : 50 000,  
Grenzkommando MITTE  
1 : 10 000

Aufbewahrung: Im Meldepunkt

Anmerkung:

Je ein Exemplar der topographischen Karte ist den Leitern der Kräfte des Zusammenwirkens zu übergeben. Sie ist entsprechend der Entwicklung der Lage zu präzisieren und kann für mehrere Jahre gültig sein.

Entschluß für den pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau

Inhalt des schriftlichen Teils:

- a) Ausgangsangaben
- erreichter Stand des pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbaus,
  - Wirksamkeit und Zustand der errichteten Grenzsicherungsanlagen;
- b) Entschluß
- Ziel und Hauptanstrengung des pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbaus im Entschlußzeitraum,
  - Umfang der Baumaßnahmen (Neubau),
  - Maßnahmen und Abschnitte der Wartung und komplexen Instandsetzung,

- Einsatz geplanter Kräfte,
- geplante Fremdleistungen und dafür erforderliche finanzielle Mittel,
- Planpräzisierungen der materiellen und technischen Sicherstellung.

Inhalt des graphischen Teils:

- a) Dislozierung, einschließlich der Sicherungsabschnitte;
- b) pionier-, signal- und nachrichtentechnische Anlagen
  - bis zum vergangenen Ausbildungsjahr errichtet (ohne Farbhinterlegung),
  - im folgenden Ausbildungsjahr zu errichten (Farbhinterlegung gelb),
  - im Entschluß geplanter Ausbau (Farbhinterlegung rot);
- c) Abschnitte der für den Entschlußzeitraum geplanten komplexen Instandsetzung von Grenzsicherungsanlagen;
- d) Tabellen zur Übersicht für den Entschlußzeitraum
  - Tabelle pioniertechnischer Ausbau
  - Tabelle signaltechnischer Ausbau,
  - Tabelle nachrichtentechnischer Ausbau;
- e) Übersicht über die von den Grenzkreisen und Stadtbezirken zur Unterstützung der Grenzsicherung geplanten Maßnahmen.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Stellvertreter des Stabschefs

Unterschrift: Regimentskommandeur und Stabschef

Mitarbeit: Oberoffizier Pionierdienst und Oberoffizier Nachrichten

Bestätigung: Kommandeur des Grenzkommandos

Topographische Karte im Maßstab: Grenzkommando NORD und SÜD

1 : 50 000

Grenzkommando MITTE

1 : 10 000

U23  
24700

BStU

000583

Befehlskarte

Inhalt:

- a) zu erwartende Handlungen des Gegners,
- b) zu erfüllende Aufgabe,
- c) Handlungen der sicherstellenden Einheiten und Nachbarn,
- d) Reihenfolge und Zeit der Erfüllung der Aufgaben,
- e) Handlungen der Kräfte und Mittel des Vorgesetzten,
- f) Bildung von Reserven,
- g) Maßnahmen der Kräfte des Zusammenwirkens,
- h) Organisation der Führung und Verbindung,
- i) Termine und Meldungen.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Stellvertreter des Stabschefs

Topographische Karte im Maßstab: Ist abhängig vom Ausmaß des Handlungsraumes

Anmerkung:

Die Befehlskarte kann auf Entschluß des Regimentskommandeurs in allen Arten der Grenzsicherung als selbständiges Dokument oder zusätzlich zum Befehl herausgegeben werden. Ihr Inhalt richtet sich nach dem Umfang und der Art der zu erfüllenden Aufgabe.

Meldetabelle für das Zusammenwirken mit den funktechnischen Kompanien

Inhalt:

- a) Meldeweg, Art und Inhalt der Meldungen sowie Zeitnormen, für die Meldung von Luftraumverletzungen,
- b) Festlegungen zur Bestimmung und Übermittlung der Flugrichtung oder des Landungsortes des Luftfahrzeuges (Flugkörpers),
- c) tieffluggefährdete Richtungen,
- d) Räume der verstärkten visuellen Luftraumbeobachtung,
- e) günstige Räume und Abschnitte für die Landung gegnerischer Luftfahrzeuge,
- f) Auffassungszone der funktechnischen Kompanie,
- g) zeitweilige Luftverbindungswege und die dafür festgelegten Flughöhen im Abschnitt des Grenzregiments,

- h) Dislozierung der zur Gewährleistung der visuellen Luft- raumbeobachtung und zur Abwehr von Diversionsakten zu- sammenwirkenden Einheiten, Stäbe und Einrichtungen,
- i) Standorte der ständigen Luftraumbeobachter,
- k) Ordnung der Verbindungsüberprüfungen.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Stellvertreter des Stabs- chefs

BStU  
Unterschrift:  
000584

Regimentskommandeur und  
Kompaniechef der funk-  
technischen Kompanie

Topographische Karte im Maßstab: 1 : 50 000

Aufbewahrung: Im Meldepunkt

Anmerkung:

Die Meldetabelle muß den Abschnitt des Grenzregiments bis zur Tiefe der Grenzkreise erfassen. Den Bataillonskomman- deuren sind Auszüge für den jeweiligen Grenzabschnitt zu übergeben.

Plan der Grenzaufklärung

Inhalt:

- a) Ziele und Aufgaben der Grenzaufklärung,
- b) Richtungen, Räume, Abschnitte und Objekte der besonderen Aufklärung,
- c) erforderliche Kräfte und Mittel,
- d) Zeiträume für die Durchführung der Grenzaufklärung,
- e) Zeit und Ordnung der Übermittlung der Aufklärungsergeb- nisse.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Oberoffizier Aufklärung  
Unterschrift: Stabschef

Anmerkung:

Der Plan der Grenzaufklärung ist die Grundlage für die Führung der Grenzaufklärung. Er ist für ein Ausbildungshalbjahr zu erarbeiten.



BStU

000585

Anordnung Nachrichtenverbindungen

Inhalt:

- a) Plätze der Entfaltung der Nachrichtenzentralen von Führungsstellen und Hilfsnachrichtenzentralen des eigenen Stabes, der Unterstellten und Nachbarn sowie deren Bereitschaft zum Nachrichtenbetrieb;
- b) Organisation der Funk-, Richtfunk-, Draht-, Kurier- und, wenn notwendig, der Feldpostverbindungen;
- c) Betriebsbereitschaft der Nachrichtenverbindungen und Wechsel der Unterlagen;
- d) Organisation der Nachrichtenverbindungen des Zusammenwirkens;
- e) Organisation der gedeckten Truppenführung mit Festlegungen für die Anwendung der Codiermittel, der Nutzung und Anwendung von SAS-Nachrichten- und Chiffriermitteln sowie Maßnahmen bei ihrer Kompromittierung;
- f) Organisation der materiellen und technischen Sicherstellung;
- g) organisatorische Festlegungen
  - zum Herstellen und Halten der Nachrichtenverbindungen,
  - für Kommandierungen von Nachrichtenkräften und -mitteln,
  - zur Benachrichtigung und Warnung über die Luftlage sowie die Kernstrahlungs- und chemische Lage,
  - für Zeitüberprüfungen,
  - für Termine zur Vorlage von Nachrichtensammelmeldungen;
- h) Anlagen zur Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen
  - Tabelle der Funkrichtungen und Funknetze,
  - Zuweisung von Betriebsunterlagen,
  - Übersicht der NF-Ausnutzung der Richtfunkkanäle,
  - Zuweisung von Richtfunkbetriebsunterlagen,
  - Aufstellung von zu schaltenden Drahtverbindungen,
  - Liste der Anschaltpunkte,
  - Fahr- und Flugplan der Kuriermittel,
  - Plan der Gültigkeit der Codiermittel,
  - Tabelle der Tarnnamen und Tarnzahlen,
  - Plan der Gültigkeit der Chiffriermittel.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Oberoffizier Nachrichten

Unterschrift: Stabschef

Anmerkung:

Wenn notwendig, können zum Inhalt Angaben über die Funktarnung, die Benachrichtigung und Warnung, den Schutz der Funk- und Richtfunkverbindungen vor Funkstörungen des Gegners sowie die Aufklärung der Nachrichtenmittel und des Geländes gemacht werden.

Anordnung für den pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau, die Wartung und InstandsetzungInhalt:

- a) Aufgaben zum pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau, für die Wartung und Instandsetzung
  - Schwerpunkte und Reihenfolge der Arbeiten,
  - einzusetzende Kräfte und Mittel,
  - Beginn und Abschluß der Maßnahmen;
- b) Aufgabenstellung an
  - die Pionier- und Nachrichtenkompanie,
  - die Grenzbataillone oder Grenzkompanien und die zeitweilig unterstellten Einheiten;
- c) Aufgaben, die von Betrieben der Volkswirtschaft zu lösen sind;
- d) Organisation und Aufgaben zur Sicherung der Arbeiten;
- e) Aufgaben zur Vorbereitung der Kräfte und Mittel;
- f) Maßnahmen zur Gewährleistung der Führung;
- g) Maßnahmen zur materiellen, technischen und finanziellen Sicherstellung;
- h) Plan des Einsatzes der Kräfte und Mittel.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Stellvertreter des Stabschefs

Unterschrift: Regimentskommandeur  
Mitarbeit: Oberoffizier Pionierdienst  
und Oberoffizier Nachrichten

Anmerkung:

Die Anordnung ist für ein Ausbildungshalbjahr zu erarbeiten. Den betreffenden Stäben und Einheiten sind Auszüge davon zu übergeben.

Plan der wichtigsten Maßnahmen der rückwärtigen Dienste

Inhalt:

- a) Schwerpunkte der rückwärtigen Sicherstellung,
- b) Aufgaben zur materiellen Sicherstellung,
- c) Aufgaben zur waffentechnischen Sicherstellung,
- d) Aufgaben zur medizinischen Sicherstellung.

Verantwortlich für die Erarbeitung StKRD

Unterschrift: StKRD

Bestätigung: Regimentskommandeur

BSU

000587

Anmerkung:

Der Plan ist für das Ausbildungshalbjahr zu erarbeiten.

Plan der materiellen, technischen und medizinischen Maßnahmen

Inhalt:

- a) Schwerpunkte der rückwärtigen Sicherstellung,
- b) Nach- und Abschubaufgaben,
- c) Maßnahmen der rückwärtigen Sicherstellung,
- d) Zeiten und Orte für Truppeninstandsetzungen.

Verantwortlich für die Erarbeitung: StKRD

Unterschrift: StKRD und StKTA

Mitarbeit: StKTA und Oberoffiziere  
der sicherstellenden  
Dienste

Bestätigung: Regimentskommandeur

Anmerkung:

Der Plan ist nur im Grenzregiment mit dezentralisierter Unterbringung monatlich zu erarbeiten.

plan zur kfz- und panzertechnischen Sicherstellung

Inhalt:

- a) Hauptaufgaben des Panzer- und Kfz-Dienstes,
- b) Organisation der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen

BSU

000588

- des Panzer- und Kfz-Dienstes,
- c) Organisation der Nutzung, Wartung und Instandsetzung der Panzer- und Kfz-Technik,
  - d) Sicherstellung mit panzer- und kfz-technischen Geräten.
- Verantwortlich für die Erarbeitung: StKTA  
Unterschrift: StKTA  
Bestätigung: Regimentskommandeur

Anmerkung:

Der Plan ist nur im Grenzregiment zu erarbeiten. Ist keine Panzertechnik vorhanden, ist dieses Dokument als "Plan zur kfz-technischen Sicherstellung" zu bezeichnen.

Kalenderplan und Plan der Dienstaufzüge

(Inhalt lt. Vordruck)

Arbeitskarte des Regimentskommandeurs

Inhalt:

- a) Dislozierung des Gegners, der eigenen Kräfte und der Kräfte des Zusammenwirkens,
- b) Begrenzung der Sperrzone und des Schutzstreifens,
- c) pionier-, signal- und nachrichtentechnischer Ausbau des Grenzabschnitts.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Stellvertreter des Stabschefs

Topographische Karte im Maßstab: Grenzkommando NORD und SÜD

1 : 50 000

Grenzkommando MITTE

1 : 10 000

Aufbewahrung: Beim Regimentskommandeur

Anmerkung:

Arbeitskarten können, solange die Anschaulichkeit erhalten bleibt, genutzt werden.

11728  
420000

BSTU

000589

Arbeitskarte des Stabschefs

Inhalt:

a) allgemeine Angaben

- Dislozierung des Gegners, der eigenen Kräfte und der Kräfte des Zusammenwirkens,
- Begrenzung des Schutzstreifens und der Sperrzone,
- pionier-, signal- und nachrichtentechnischer Ausbau,
- Sicherungsabschnitte und Führungsstellen;

b) zu erwartende Handlungen des Gegners

- wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer,
- provokationsgefährdete Abschnitte;

c) Elemente des Entschlusses

- Raum der Hauptanstrengung des Grenzregiments,
- Räume oder Richtung der Hauptanstrengung der Grenzbataillone;

d) Ergebnisse der Grenzsicherung;

e) Einsatz von Ausbildungs- und Artillerieeinheiten im Grenzabschnitt;

f) Legende

- Statistik über die Ergebnisse der Grenzsicherung,
- Zeichenerklärung.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Stellvertreter des Stabschefs

Topographische Karte im Maßstab: Grenzkommando NORD und SÜD

1 : 50 000

Grenzkommando MITTE

1 : 10 000

Aufbewahrung:

Im Meldepunkt (vom OpD zu führen)

Arbeitskarte des Stellvertreters des Regimentskommandeurs  
für Grenzsicherung

000590

Inhalt:

a) allgemeine Angaben

- Dislozierung und Gruppierung des Gegners,
- Dislozierung der eigenen Kräfte und der Kräfte des Zusammenwirkens,
- Begrenzung des Grenzgebietes,
- pionier-, signal- und nachrichtentechnischer Ausbau,
- Sicherungsabschnitte und Führungsstellen;

b) zu erwartende Handlungen des Gegners

- wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer,
- provokationsgefährdete Abschnitte.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Stellvertreter des Regimentskommandeurs für Grenzsicherung  
und Unterschrift:

Topographische Karte im Maßstab:

1 : 10 000

Aufbewahrung:

In der VS-Stelle

Arbeitskarte des Oberoffiziers Grenzaufklärung

Inhalt:

a) allgemeine Angaben

- Dislozierung des Gegners, der eigenen Kräfte und der Kräfte des Zusammenwirkens,
- Begrenzung des Schutzstreifens und der Sperrzone;

b) pionier-, signal- und nachrichtentechnische Anlagen

- Führungsstellen und wichtige Beobachtungstürme mit Beobachtungssektoren,
- Nachrichtenverbindungen, die gesondert befohlen werden,
- nicht einsehbare Räume;

c) befohlene Aufgaben zur Grenzaufklärung

- Richtungen, Räume, Abschnitte und Objekte der besonderen Aufklärung,

- Räume oder Richtungen der Hauptanstrengung,
- provokationsgefährdete Abschnitte.

Verantwortlich für die Erarbeitung und Unterschrift: Oberoffizier Grenzaufklärung

Topographische Karte im Maßstab: Grenzkommando NORD und SÜD

1 : 50 000

Grenzkommando MITTE

1 : 10 000

Aufbewahrung: Beim Oberoffizier Grenzaufklärung.

### Arbeitskarte des Oberoffiziers Nachrichten

#### Inhalt:

##### a) allgemeine Angaben

- Dislozierung des Gegners,
- Dislozierung der eigenen Kräfte und der Kräfte des Zusammenwirkens,
- Begrenzung des Schutzstreifens und der Sperrzone,
- Sicherungsabschnitte, Führungsstellen und Postenpunkte;

##### b) Organisation und Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen

- Nachrichtenzentralen,
- Nachrichtenknoten des staatlichen Fernmeldenetzes,
- funktote Räume im Grenzabschnitt,
- Grenzmeldenetz,
- grenzüberschreitende Kabelverbindungen,
- vorbereitete Meldepunkte,
- Anschaltpunkte für vorbereitete Leitungen,
- Funksendeanlagen/Gruppen,
- Marschstraßen für Kuriere,
- Hubschrauberlande- und -startplatz,
- Schema der Funkverbindungen,
- Schema der Drahtverbindungen,
- Schema der Kurierverbindungen,
- Trassenverlauf der Grenzsignalzaunanlage mit Angabe der Tore und Felder;

c) Auskunftsangaben

- Berechnung der Nachrichtenkräfte und -mittel,
- Trassenverlauf Fernmeldenetz der Post;

d) Zeichenerklärung.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Oberoffizier Nachrichten  
und Unterschrift:

Topographische Karte im Maßstab: Grenzkommando NORD und  
SÜD  
1 : 50 000  
Grenzkommando MITTE  
1 : 10 000

BStU

000592

Arbeitskarte des StKRD, StKTA und Oberoffiziers Pionier-  
dienst

Inhalt:

a) allgemeine Angaben

- Dislozierung und Gruppierung des Gegners,
- Dislozierung der eigenen Kräfte und der  
Kräfte des Zusammenwirkens,
- Begrenzung des Schutzstreifens und der  
Sperrzone;

b) zu erfüllende Aufgaben;

c) Auskunftsangaben.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Der jeweilige Offizier

Topographische Karte im Maßstab: Wie Entschlußkarte

Anmerkung:

Die Arbeitskarte ist Arbeits- und Nachweisdokument für die  
Erfüllung der Aufgaben zur Sicherstellung der Grenzsicherung.

Arbeitskarte des Oberoffiziers Chemische Dienste

Inhalt:

a) wichtige Gruppierungen des Gegners,

b) Lage der eigenen Truppen,



- c) Lage und Reichweite der Einsatzmittel für MVM sowie gefährdete Räume,
- d) Maßnahmen der chemischen Sicherstellung
- Hauptrichtungen der Kernstrahlungs- und chemischen Beobachtung,
  - geplante Plätze für Spezialbehandlung,
  - örtliche Mittel zur Beseitigung der Folgen eines Überfalls mit MVM durch den Gegner und Labore, die auf Grund des Zusammenwirkens der Grenztruppen zur Nutzung zur Verfügung stehen,
  - Sammelräume für vergiftete Bekleidung und Ausrüstung;
- e) Überfälle des Gegners mit MVM und Brandmitteln
- Prognose auf einem Transparent,
  - reale Lage auf der Grundlage von Ergebnissen der Kernstrahlungs- und chemischen Aufklärung auf der Arbeitskarte;
- f) Tabellen
- Termine,
  - Boden- und Höhenwetter,
  - Nachweis der Überfälle mit MVM und Brandmitteln,
  - Nachweis der Ergebnisse der Kernstrahlungs- und chemischen Aufklärung,
  - Kernstrahlungsbelastung.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Oberoffizier Chemische Dienste

Topographische Karte im Maßstab: 1 : 50 000

### Minenkarte

#### Inhalt:

- a) Dislozierung des Gegners und der eigenen Kräfte,
- b) Lage der Sperrabschnitte,
- c) Nummern der Sperrabschnitte,
- d) Länge der Sperrabschnitte,
- e) Lage der Gassen, Nummern und Breiten der Gassen sowie Art der Sicherung,
- f) Anzahl und Numerierung der Minenfelder,

BStU

000594

- g) verlegter Minentyp,
- h) Minendichte der Minenfelder,
- i) Jahr des Verlegens der Minen,
- k) Veränderungen an der Minensperre durch Räumung,
- l) Lage und Länge der Sperranlage 501.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Oberoffizier Pionierdienst

Topographische Karte im Maßstab: 1 : 25 000

Aufbewahrung: In der VS-Stelle

Anmerkung:

Die Eintragungen in die Minenkarte haben getrennt nach Typ 61 und 62 sowie Typ 65 und Sperranlagen 501 zu erfolgen.

Karte über den Verlauf des Schutzstreifens und der Sperrzone

Inhalt:

- a) Dislozierung des Grenzregiments;
- b) Verlauf der Begrenzung des Schutzstreifens und der Sperrzone;
- c) Zugänge zum Schutzstreifen, die geschlossen bzw. zeitweilig oder ständig geöffnet sind;
- d) bestätigte Veränderungen über den Verlauf des Schutzstreifens und der Sperrzone mit
  - Datum und Nummer des Bestätigungsdokumentes,
  - Präzisierung des Verlaufs und Streichung der ungültigen Eintragung.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Stellvertreter des Stabschefs

Topographische Karte im Maßstab: Grenzkommando NORD und SÜD

1 : 25 000,

Grenzkommando MITTE

1 : 10 000

Aufbewahrung: In der VS-Stelle

BStU  
000595

Anmerkung:

Die topographischen Karten sind bataillonsweise zu führen.

Kartenkatalog oder Karte der Meldeabschnitte

Inhalt:

- a) Dislozierung des Grenzregiments, einschließlich Sicherungsabschnitte,
- b) Meldeabschnitte mit ihrer Begrenzung und Numerierung,
- c) Begrenzung des Schutzstreifens und der Sperrzone.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Stellvertreter des Stabschefs

Topographische Karte im Maßstab: 1 : 25 000

Aufbewahrung: Beim OpD

Militärgeographisches Auskunftsdokument

(Erarbeitung entsprechend besonderer Festlegungen)

Kartenkatalog für den pioniertechnischen Ausbau

Inhalt:

- a) Grenzsäulen,
- b) vorderes Sperrelement (bei Minensperren Angabe der Nummer des Sperrabschnittes),
- c) Gassen,
- d) Kfz-Sperrgraben oder Höckersperre,
- e) Kontrollstreifen,
- f) Kolonnenweg,
- g) Führungsstellen,
- h) Beobachtungstürme, Postenhäuser und Erdbeobachtungsstellen (Zweimannbunker),
- i) Brücken und Wassersperren,
- k) Grenzsignalzaun und Grenzzaun I mit Signalteil,
- l) Hinterlandsicherungszaun oder Hinterlandmauer,
- m) Lichttrassen,
- n) Trennungslinien und Sicherungsabschnitte,

o) statistische Übersicht über die monatlichen und jährlichen Ergebnisse des pioniertechnischen Ausbaues.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Oberoffizier Pionierdienst

Topographische Karte im Maßstab:

Grenzkommando NORD und SÜD

BSU

000596

1 : 25 000

Grenzkommando MITTE

1 : 10 000

Aufbewahrung:

In der VS-Stelle

Anmerkung:

Für die Eintragungen sind die festgelegten taktischen Zeichen zu verwenden. Es sind alle ab 1966 errichteten Pionieranlagen einzutragen. Der Katalog ist monatlich zu ergänzen.

Katalog wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

Inhalt:

- a) Gewässerabschnitt,
- b) Zeitraum der Durchführung der Arbeiten, getrennt nach Jahren; farbig hinterlegen,
- c) Nummer des Protokollvermerks.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Stellvertreter des Stabschefs

Topographische Karte im Maßstab: 1 : 10 000

Aufbewahrung: In der VS-Stelle

Anmerkung:

Bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die nicht auf der Grundlage des Protokollvermerks durchgeführt werden, sind die für den Abschnitt des Grenzkommandos vorgegebenen laufenden Nummern zu verwenden. Als Anlagen sind nachzuweisen:

- a) für die vereinbarten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Protokollvermerk;
- b) für alle anderen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen
  - lfd. Nr.,
  - Sicherungsabschnitt und Gewässerbezeichnung,
  - Art der Sofortmaßnahme,
  - durchzuführende Maßnahme,
  - bauausführender Betrieb,
  - Jahr der Bauausführung,
  - Bemerkung.

Kabeldokumentation (Katalog) mit Lageplänen auf Katasteraus-  
zügen

BStU

000597

Inhalt:

- a) im Grenzgebiet vorhandene Kabel und Leitungen für pionier-, signal- und nachrichtentechnische Anlagen,
- b) im Schutzstreifen verlegte Kabel und Leitungen der Deutschen Post und der Energieversorgung.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Oberoffizier Pionierdienst und Oberoffizier Nachrichten

Topographische Karte im Maßstab: 1 : 10 000

Aufbewahrung: In der VS-Stelle

Prognosekarte

Inhalt:

- a) zu erwartende Kernwaffenschläge des Gegners,
- b) zu erwartender Einsatz chemischer Kampfstoffe in besonders gefährdeten Richtungen und Räumen (Vergiftungsfläche in km<sup>2</sup>) mit Stagnationsräumen (Täler, Schluchten u. ä.),
- c) Anzahl, Standorte und Verteilung der Kernminen- und Sprengschächte in einer Tiefe bis 50 km,
- d) Analyse der zu erwartenden Auswirkungen bei der Zerstörung von Gebäuden, Verkehrseinrichtungen, Betrieben u. a. Anlagen der Volkswirtschaft,
- e) Ausmaße von Flächenbränden und Überschwemmungen infolge des Einsatzes von MVM oder konventionellen Waffen,
- f) Tabelle des durchschnittlichen Höhen- und Bodenwetters.

Verantwortlich für die Erarbeitung: Stellvertreter des Stabschefs

Unterschrift:

Stabschef

Mitarbeit:

Stellvertreter des Regimentskommandeurs, Regimentsarzt und Oberoffiziere der Dienste

Topographische Karte im Maßstab:

1 : 50 000

Aufbewahrung:

In der VS-Stelle

Befehlsbuch des Grenzregiments

(Inhalt lt. Vordruck)

Tätigkeitsbuch des OpD

(Inhalt lt. Vordruck)

BStU

000598

Dokumente in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung (Erarbeitung entsprechend besonderer Festlegungen):

- a) Plan zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung;
- b) Befehl zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung;
- c) Plan der Grenzaufklärung (gleichzeitig Arbeitskarte);
- d) Plan der rückwärtigen Sicherstellung (textlich und graphisch);
- e) Plan der kfz-technischen Sicherstellung (textlich und graphisch); ist Panzertechnik vorhanden, Plan der technischen Sicherstellung;
- f) Anordnung Nachrichtenverbindungen;
- g) Anordnung der Pioniersicherstellung;
- h) Anordnung der rückwärtigen Dienste;
- i) Anordnung zur kfz-technischen Sicherstellung; ist Panzertechnik vorhanden, Anordnung zur technischen Sicherstellung;
- k) Auskunftsbericht der operativen Gruppe (textlich und graphisch);
- l) Protokoll des Zusammenwirkens mit den territorialen Kräften der Landesverteidigung (textlich und graphisch);
- m) Arbeitskarte
  - des Regimentskommandeurs,
  - des Stabschefs,
  - des Stellvertreters für Grenzsicherung,
  - des Oberoffiziers Nachrichten,
  - des Oberoffiziers Pionierdienst,
  - des Oberoffiziers Chemische Dienste;
- n) Berichtskarte;
- o) Gefechtsjournal.

Abkürzungen

1. Die Abkürzungen sind beim Ausarbeiten von Führungsdokumenten für die Grenzsicherung zu nutzen und vorwiegend auf graphischen Dokumenten (topographischen Karten, Plänen, Tabellen, Übersichten u. a.) anzuwenden. Im Sprachgebrauch sind Abkürzungen nicht zu verwenden.
2. Außer den in dieser Anlage festgelegten Abkürzungen sind die in den Gefechtsvorschriften der Landstreitkräfte festgelegten Abkürzungen verbindlich.
3. Werden in einem Führungsdokument für die Grenzsicherung zusätzliche Abkürzungen verwendet, die nicht festgelegt sind, müssen diese in der Legende erläutert werden.
4. Folgende Abkürzungen werden festgelegt:

Deutsche Bezeichnung	Abkürzung	Russische Bezeichnung
----------------------	-----------	-----------------------

Verbände, Truppenteile und Einheiten

Kommando der Grenztruppen	KGT	Командование пограничных войск
Grenzkommando	GKdo	пограничное командование
Grenzkommando MITTE	GKM	пограничное командование ЦЕНТР
Grenzkommando NORD	GKN	пограничное командование СЕВЕР
Grenzkommando SÜD	GKS	пограничное командование ЮГ
Grenzregiment	GR	пограничный полк
Grenzausbildungsregiment	GAR	пограничный учебный полк
Grenzbataillon	GB	пограничный батальон
Grenzkompanie	GK	пограничная рота
Ausbildungskompanie	Abk	пограничная учебная рота

Deutsche Bezeichnung	Abkürzung	Russische Bezeichnung
Sicherungskompanie	SiK	рота охраны
Sicherungszug	SiZ	взвод охраны
Nachrichtenkompagnie	NK	рота связи
Nachrichtenzug	NZ	взвод связи
Funktrupp	FuT	отделение радиосвязи
Pionierkompanie	PiK	саперная рота
Pionierzug	PiZ	саперный взвод
Pioniergruppe	PiGr	саперное отделение
Grenzübergangsstellen-Sicherungsregiment	GÜSt-SiR	полк охраны КПШ
Bootskompanie	BK	рота пограничных катеров
Bootszug	BZ	взвод пограничных катеров
Offiziershochschule der Grenztruppen	OHS-GT	высшее офицерское пограничное училище
Unteroffizierschule-VI	US-VI	унтерофицерская школа
Unteroffiziersausbildungskompanie	UAbK	рота унтерофицерской школы
Grenzabschnitt (CSSR/VRP)	GA	участок границы с /УССР/ПНР/
Grenzunterabschnitt	GUA	подучасток границы
Grenzgruppenposten	GGP	групповой пост погранвойск
<u>Dienststellungen</u>		
Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen	StMCGT	заместитель министра - начальник пограничных войск
Kommandeur Grenzkommando (allgemein)	K-GKdo	командир пограничного командования
Kommandeur Grenzkommando NORD	K-GKN	командир погр. командования СЕВЕР
Regimentskommandeur	K-GR	командир пограничного полка



000601

Deutsche Bezeichnung	Abkürzung	Russische Bezeichnung
Bataillonskommandeur	K-GB	командир пограничного батальона
Diensthabender Stellvertreter	DHSt	дежурный заместитель
Kompaniechef	KC	командир роты
Stellvertreter des Kompaniechefs	StKC	заместитель командира роты
Stellvertreter des Kompaniechefs für politische Arbeit	StPA	заместитель командира роты по политической части
Zugführer	Zf	командир взвода
Stellvertreter des Zugführers	StZf	заместитель командира взвода
Gruppenführer	Gf	командир отделения
Hauptfeldwebel	Hfw	старшина
Postenführer	Pf	старший наряда
Grenzaufklärer	GAK	разведчик погранвойск
Kommandant	Kdt	комендант
Leiter des Grenzabschnittes	LGA	начальник участка границы
Leiter des Grenzunterabschnittes	LGUA	начальник подучастка границы
Grenzabschnittsposten	GAP	пограничный участковый пост
Diensthabender Mechaniker	DMech	дежурный механик
Grenzbevollmächtigter	GBV	пограничный уполномоченный
Hauptgrenzbevollmächtigter	HGBV	главный пограничный уполномоченный
Stellvertreter des Grenzbevollmächtigten	StGBV	заместитель пограничного уполномоченного
Gehilfe des Grenzbevollmächtigten	GGBV	помощник пограничного уполномоченного

7 DV 018/0/002

VVS-Nr.: A 372 053

193

BStU

000602

Deutsche Bezeichnung	Abkürzung	Russische Bezeichnung
Diensthabender Offizier	DHO	дежурный офицер
Diensthabender im Meldepunkt	DMP	дежурный пограничного батальона
<u>Kräfte des Zusammenwirkens</u>		
Bezirkseinsatzleitung	BEL	Областной штаб обороны
Kreiseinsatzleitung	KEL	районный штаб обороны
Kreiseinsatzreserve	KERes	резерв районного штаба обороны
Kampfgruppen	KG	боевые дружины рабочего класса
Kampfgruppenbataillon	KGB	батальон боевых дружин
Kampfgruppenhundertschaft	KGH	сотня боевых дружин
Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit	BVMfs	областное управление Министерства государственной безопасности
Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit	KDMfs	районное отделение Министерства государственной безопасности
Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei	BdVP	областное управление Немецкой народной полиции
Präsidium der Deutschen Volkspolizei	PdVP	президиум Немецкой народной полиции
Volkspolizeikreisamt	VPKA	районное отделение Немецкой народной полиции
Volkspolizeiinspektion	VPI	инспекция ННП
Volkspolizeirevier	VPR	пост ННП
Gruppenposten der Deutschen Volkspolizei	GrP	групповой пост ННП
Abschnittsbevollmächtigter der Deutschen Volkspolizei	ABV	участковый уполномоченный ННП
Transportpolizei	Trapo	Транспортная полиция

Deutsche Bezeichnung	Abkürzung	Russische Bezeichnung
Transportpolizeiamt	TPA	отделение транспортной полиции
Transportpolizei- revier	TPR	пост транспортной полиции
Wasserschutzpolizei	WS	водная полиция
Wasserschutzpolizei- inspektion	WSI	инспекция водной полиции
Paßkontrolleinheit	PKE	отделение проверки документов
Grenzzollamt	GZA	таможенное пограничное ведомство
Betriebsschutz	BSch	заводская охрана
Binnenzollamt	BZA	внутреннее таможенное ведомство
<u>Einrichtungen</u>		
Regiments-Med.-Punkt	RMP	медпункт полка
Bataillons-Med.- Punkt	BMP	медпункт батальона
Bataillonsversor- gungsstelle	BVS	батальонный пункт снабжения
Kompanieverorgungs- stelle	KVS	
<u>Allgemeine Abkürzungen</u>		
Alarmeinheit	AE	тревожное подразделение
lageteil	AT	часть сооружения
Beobachtungsposten	BP	пост наблюдения
Beobachtungsstelle	BSt	наблюдательный пункт
Beobachtungsturm	BT	наблюдательная вышка
Bergetrupp	BTr	спасательное отделение
Betonzaunsäule	BZS	бетонный столб
Blockierungslinie	BL	рубеж блокирования
Brückensicherungs- raum	BSR	участок для охраны моста
Diensthund	DHu	служебная собака

BSTU  
000604

Deutsche Bezeichnung	Abkürzung	Russische Bezeichnung
Erdbeobachtungsstelle	EBSt	наземный наблюдательный пункт
Fährtenhund	FHu	розыскная собака
Feldarbeiten	FAr	полевые работы
Freiwillige Helfer der Grenztruppen	FHG	добровольный дружинник пограничных войск
Führungsstelle	FSt	пункт управления
Funkstreifenwagen	FStW	дежурная машина НПП с радиостанцией
Gefechtsmäßige Grenzsicherung	GGSi	боевая охрана границы
Gleissperre	GSP	пограничное ограждение на железнодорожной линии
Grenzabschnitt	GAb	участок границы
Grenzarbeiten	GAr	работы вблизи границы
Grenzaufklärung	GAkl	пограничная разведка
Grenzdienst	GD	пограничная служба
Grenzdurchbruch	GDB	прорыв границы
Grenzwässer	GG	пограничные воды
Grenzgebiet	GGB	пограничная зона
Grenzmauer	GM	пограничная стена
Grenzmeldenetz	GMN	пограничная связь
Grenzordnung	GO	пограничный режим
Grenzprovokation	GPr	пограничная провокация
Grenzsäule	GSä	пограничный столб
Grenzsicherung	GSi	охрана границы
Grenzsicherungsanlage	GSiA	пограничное сооружение
Grenzsicherungsboot	GSiB	пограничный катер
Grenzsignalzaun	GSZ	пограничный сигнальный забор
Grenzsignalzaunanlage	GSZA	сооружение пограничного сигнального забора
Grenzstein	GSte	пограничный /межевой/ камень

Deutsche Bezeichnung	Abkürzung	Russische Bezeichnung
Grenzstreckenabschnitt	GStRA	участок между КПИ и границей
Grenzstreife	GSt	пограничный дозор
Grenzposten	GP	пограничный наряд
Grenzsignalzaunfeld	GSZF	секция сигнального забора
Grenzsignalzaunelektronik	GSZE	электроника сигнального забора
Grenzsignalanlage	GSA	пограничное сигнальное сооружение
Grenzüberschreitender Verkehr	GÜV	движение, следующее через КПИ
Grenzüberwachung	GU	надзор границы
Grenzübergangsstelle	GÜSt	контрольно-пропускной пункт
Grenzinformationspunkt	GIP	информационный пункт вблизи границы
Grenzverletzer	GV	нарушитель границы
Grenzzaun	GZ	пограничный забор
Gruppenabschnitt	GrA	групповой участок
Gruppenposten	GrP	групповой пост
Handleuchtzeichen	HLZ	ручной световой фонарь
Handsignalzeichen	HSZ	ручной световой сигнал
Hinterlandsicherungszaun	HiSZ	забор у подступа к запретной зоне
Horchposten	HP	секрет; пост подслушивания
Hubschrauber	HB	вертолет
Kfz-Sperrgraben	KSG	заградительный ров
Kolonnenweg	KoW	колонный путь
Kommandeur der Truppsuche	K-TrSu	командир войскового поиска
Kommandeur der Blockierung	K-BI	командир блокирования
Kommandeur der Suche	K-Su	командир поиска

BStU

000606

Deutsche Bezeichnung	Abkürzung	Russische Bezeichnung
Kontaktaufnahme	KoA	вступление в контакт
Kontaktgefährdeter Abschnitt	KGA	участок, на котором ожидаются попытки вступления в контакт
Kontrollstelle	KoSte	контрольный пункт
Kontrollstreifen (6 m)	K-6	контрольно-следовая полоса
Kontrollpunkt	KP	контрольно-пропускной пункт
Kontrollterritorium	KoT	контрольная территория
Laufanlage mit Wachhund	LAW	сооружение с караульными собаками на проволочном тресе
Linie der Abriegelung	LdA	рубеж прикрытия
Lichttrasse	LTr	световая трасса
Meliorationsarbeiten	MAR	мелиорационные работы
Minensperre	MSp	минное заграждение
Nichtstrukturmäßiger Posten für Kernstrahlungs- und Chemische Aufklärung	NPKCA	нештатный пост радиоационно-химической разведки
Normale Grenzsicherung	NGSi	нормальная охрана границы
Operative Gruppe	OpGr	оперативная группа
Operative Führungsgruppe	OpFGr	группа оперативного управления
Pionieranlage	PiA	инженерные сооружения
Postenbereich	PoB	участок наряда
Postenpunkt	PoP	
Provokationsgefährdeter Abschnitt	PGA	участок, на котором ожидаются провокации
Rollgitteranlage	RGA	заградительное устройство в метро
Raum der Hauptanstrengung	RdH	участок главного усилия
Raum der Sicherstellung	RST	участок обеспечения

Deutsche Bezeichnung	Abkürzung	Russische Bezeichnung
Regulierungslinie	RL	управительный рубеж
Richtung der Hauptanstrengung	RidH	направление главного усилия
Scheinwerfer	SW	прожектор
Schutzhund	SHu	сторожевая собака
Schutzstreifen	SchStr	запретная пограничная полоса
Schwerpunkttag	SPT	
Schwerpunktzeit	SPZ	
Schlagbaum	SB	шлагбаум
Sicherungsposten	SiP	сторожевой пост
Sicherungsabschnitt	SiA	участок охраны
Signalfeld	SF	сигнальное поле
Signalgerät	SG	сигнальный прибор
Sperrzone	SZO	запретная зона
Sperré	Sp	заграждение
Spezialpropaganda	SPr	спецпропаганда
Splittermine	SM	осколочная мина
Sprechstelle	SpSt	линейное гнездо
Stützpunkt	StP	опорный пункт
Suchposten	SuP	поисковой пост
Trittbrettwarnanlage	TWA	сигнальные сооружения у подножки
Unterirdische Anlage	UIA	подземное сооружение
Verletzer der Grenzordnung	VGO	нарушитель пограничного режима
Verstärkte Grenzüberwachung	VGÜ	усиленный надзор границы
Verstärkte Grenzsicherung	VGSi	усиленная охрана границы
Versuchter Grenzdurchbruch	VGDB	попытка прорыва границы

Deutsche Bezeichnung	Abkürzung	Russische Bezeichnung
Versuchte Kontaktaufnahme	VKoA	попытка вступления в контакт
Wachhund	WHu	каркульная собака
Wachposten an der Kaserne der Einheit	WE	часовой подразделения /роты/
Wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer	WRG	направление наиболее вероятного движения нарушителей
Waldarbeiten	WAgr	лесные работы
<u>Gegner</u>		
Bundesgrenzschutz	BGS	федеративная пограничная охрана
Grenzschutzgruppe	GSG	группа ФПО
Grenzschutzabteilung	GSA	батальон ФПО
Grenzschutzhundertschaft	GSH	сотня ФПО
Grenzzolldienst	GZD	таможенно-пограничная служба
Oberfinanzdirektion	OFD	таможенная дирекция
Hauptzollamt	HZA	главное таможенное отделение
Zollkommissariat	ZKom	таможенный комиссариат
Grenzaufsichtsstelle	GASt	таможенный пост /гаст/
Bayrische Grenzpolizei	BGP	Баварская пограничная полиция
Bayrische Grenzpolizeiinspektion	BGPI	инспекция Баварской пограничной полиции
Westberliner Palizei	WPo	Западно-Берлинская полиция
Schutzpolizei	SchuPo	ПОЛИЦИЯ
Bereitschaftspolizei	BePo	ПОЛИЦИЯ ПОГOTOBИЯ
<u>Schreibweisen</u>		
Grenzregiment 50		GR-50
Kommandeur Grenzregiment 50		K-GR-50
Stabschef Grenzausbildungsregiment 5		SC-GAR-5



BSU

000609

Anlage 3

Taktische Zeichen

1. Die taktischen Zeichen sind für das Eintragen der Lage, der Aufgaben und des Entschlusses in die topographischen Karten, bei der Erarbeitung von Schemata und bei der Anfertigung anderer graphischer Dokumente für die Grenzsicherung zu verwenden.
2. Außer den in dieser Anlage festgelegten taktischen Zeichen sind die in den Gefechtsvorschriften der Landstreitkräfte festgelegten taktischen Zeichen verbindlich.
3. Zur Darstellung des Gegners und seiner Handlungen sind die eigenen taktischen Zeichen der entsprechenden Führungsebene in blau zu verwenden.
4. Folgende taktische Zeichen werden festgelegt:

BStU

000610

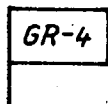
Führungsstellen / Einheiten und Posten



Gefechtsstand oder Stab des Kommandos der Grenztruppen



Gefechtsstand oder Stab des Grenzkommandos NORD



Gefechtsstand oder Stab des Grenzregimentes 4 (mit der Bezeichnung GAR-5 - Grenzausbildungsregiment 5, GA - Grenzabschnitt zur CSSR und VRP, GÜSt-SiR - Grenzübergangsstellen - Sicherungsregiment)



Gefechtsstand oder Stab des II. Grenzbataillons (mit der Bezeichnung GUA - Grenzunterabschnitt, Kdt - Kommandant der Grenzübergangsstelle)



Standort der 1. Grenzkompanie (des Zuges mit einem Strich, der Gruppe ohne Strich, andere Kompanien mit den entsprechenden Kurzbezeichnungen)



Führungsstelle des Kompaniechefs (des Zugführers mit einem Strich)



Grenzübergangsstelle - Straße



Grenzübergangsstelle - Eisenbahn



Grenzübergangsstelle - Straße und Eisenbahn



Grenzübergangsstelle - Wasser



Grenzübergangsstelle für einen Grenzübertritt von Hilfsmannschaften bei Elementar-Katastrophen



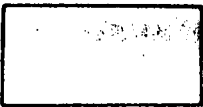
Grenzübergangsstelle mit gemeinsamer Kontrolle auf dem Territorium eines Staates



Grenzübergangsstelle bei gemeinsamer Kontrolle an der Staatsgrenze zur CSSR und zur VRP



Übergabestelle für Grenzverletzer



Kontrollterritorium der Grenzübergangsstelle - ständig (unterbrochen - zeitweilig)



Grenzsicherungsboot (mit der Bezeichnung PtB - Patrouillenboot, PoB - Positionsboot, SiB - Sicherungsboot, BeB - Begleitboot, KB - Kontrollboot, A - Alarmboot, B - Bergeboot)



Grenzposten - allgemein (mit der Bezeichnung BP - Beobachtungsposten, WE - Wachposten an der Kaserne der Einheit, HP - Horchposten, SiP - Sicherungsposten, BP (L) - Beobachtungsposten mit Luftraumbeobachtung)



Grenzposten - allgemein (geführt durch Gruppenführer)



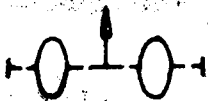
Grenzstreife (mit der Bezeichnung KoSt - Kontrollstreife)



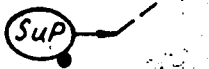
Standort des Grenzabschnittspostens 1 (Grenzgruppenposten mit einem senkrechten Strich über dem taktischen Zeichen)



Zug der freiwilligen Helfer der Grenztruppen (ohne Querstrich - Gruppe, ohne senkrechten Strich - einzelner FHG; die Zahl im unteren Feld gibt die Stärke des Zuges oder der Gruppe an)



Ausgangslinie für Sucheinheiten



Suchposten mit Fährtenhund



Postenpunkt 2



Gefährdeter Postenpunkt

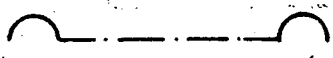
Trennungslinien



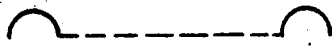
Zwischen den Grenzkommandos

01805  
210000

BStU  
000613



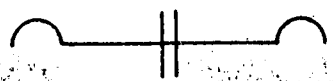
Zwischen den Grenzregimentern oder Grenzabschnitten zur CSSR und VRP



Zwischen den Grenzbataillonen oder Grenzunterabschnitten zur CSSR und VRP



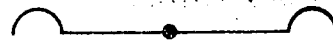
Zwischen den Sicherungsabschnitten



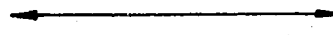
Zwischen den Grenzkompanien



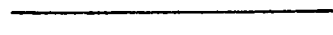
Zwischen den Zügen oder selbständigen Grenzabschnittsposten und Grenzgruppenposten zur CSSR und VRP



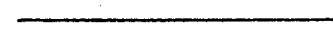
Zwischen den Gruppen



Naht zwischen Einheiten im Blockierungsabschnitt



Begrenzung des Schutzstreifens



Begrenzung der Sperrzone

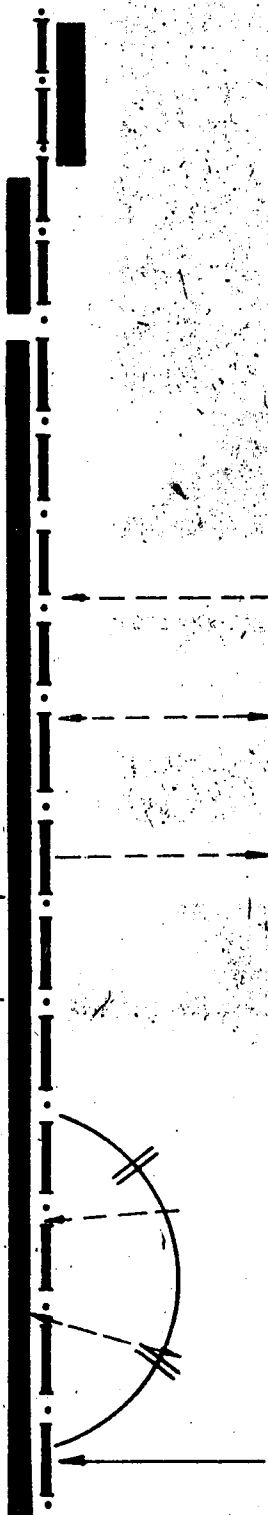
Einzeichnung der Trennungslinien auf eigenem Hoheitsgebiet:

- Grenzregiment - Tiefe der Sperrzone, max. 10 km,
- Grenzbataillon - Tiefe der Sperrzone, jedoch nicht tiefer als 5 km,
- Grenzkompanie und Sicherungsabschnitt - bis zu 3 km Tiefe,
- Zug und Gruppe - bis zur Begrenzung des Schutzstreifens.

BStU

000614

Grenzsicherung/Grenzüberwachung



Kennzeichnung der Staatsgrenze zur CSSR und VRP (rote Hinterlegung auf der Seite des angrenzenden Staates)

Kennzeichnung der Staatsgrenze zur BRD und zu WESTBERLIN (blaue Hinterlegung auf der Seite des angrenzenden Staates)

Wahrscheinliche Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer

Richtung von DDR

In beiden Richtungen

Richtung nach DDR

Provokationsgefährdeter Abschnitt

Raum der Hauptanstrengung der Grenzkompanie (RdH des Grenzkommandos, Grenzregiments und Grenzbataillons entsprechend der Darstellungsweise der Trennungslinien dieser Ebenen). Die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer muß enthalten sein

Richtung der Hauptanstrengung

Räume der besonderen Aufklärung (mit der Bezeichnung S - Raum der Suche)

Abschnitt der besonderen Aufklärung

Sektor der besonderen Aufklärung

Richtung der besonderen Aufklärung

Objekt der besonderen Aufklärung (z. B. Beobachtungsstelle des Gegners)

Abriegelungsabschnitt

Blockierter Raum (mit Naht zwischen Blockierungsabschnitten)

Abschnitt zur Führung der Spezialpropaganda (allgemein)

Hinterhalt

Besonders zu sicherndes Objekt

1./3. GK  
06.00, 24.08

Sonstige taktische Zeichen



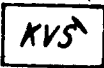
Regiments-Med.-Punkt  
(Regimentsverbandplatz)



Bataillons-Med.-Punkt  
(Bataillonsverbandplatz)



Verwundetennest



Kompanieverorgungsstelle



Abschußstelle für Flugblätter



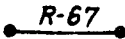
Agitationsanlage 500



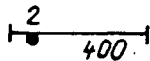
GÜSt mit Grenzinformationspunkt und  
dessen Nummer



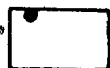
Signalfeld aus 6 Signalgeräten



Signalgerät R-67 oder SP-1



Laufanlage mit Wachhund, Länge 400 m  
(2 - Anzahl der Wachhunde)



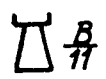
Wachhund, freilaufend



Melioration\*

Arbeiten im Grenzgebiet mit der jeweili-  
gen Bezeichnung der Art der Arbeiten

Pionieranlagen



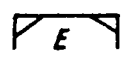
Beobachtungsturm - Beton, Höhe 11 m  
(mit der Bezeichnung H + Holz, St - Stein)



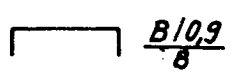
Beobachtungsturm mit Fernsehbeobachtungs-  
anlage



Beobachtungsstelle - Holz (mit der Be-  
zeichnung St - Stein, B - Beton)



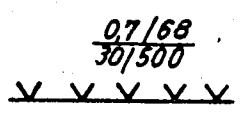
Beweglicher Schlagbaum - Eisen  
(mit der Bezeichnung H - Holz)



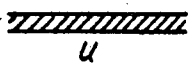
Sprengstofflose Straßensperre oder Gleis-  
sperre - Beton, Höhe 0,9 m, Breite 8 m  
(mit der Bezeichnung H - Holz, E - Eisen,  
StrA - Straßenaufriß)



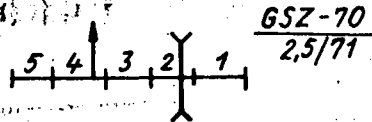
Scheinwerfer - stationär, Leistung  
1 000 Watt (mit der Bezeichnung bew -  
beweglich)



Lichttrasse, Länge 0,7 km, Baujahr 1968,  
30 Brennstellen, je Brennstelle 500 Watt



Sperre in Gewässern (mit der Bezeichnung  
b - beweglich, u - unbeweglich)



Grenzsignalzaun-70 mit Feldern 1 bis 5, Gesamtlänge 2,5 km, Baujahr 1971, mit Tor (Pfeil - mit Signalgerät-71)

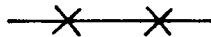
FSP



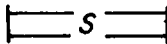
Kolonnenweg (mit der Bezeichnung FSP - befestigt mit Fahrspurplatten, B - Beton, Bi - Bitumen, SK - Schotter/Kies; ohne Bezeichnung unbefestigt)



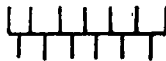
Höckersperre aus Eisenbeton, 2 Reihen (mit der Bezeichnung H - Holz, St - Stein)



Spanische Reiter



Sperrmauer (mit der Bezeichnung P - Panzermauer)



Slalomsperre



Seilsperre



Gleissperre



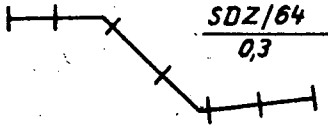
Schutzweiche



Passagesperre



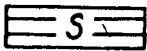
Sperrschlagbaum



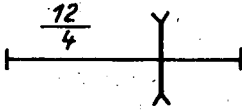
Stacheldrahtzaun auf einer Pfahlreihe, Baujahr 1964, Länge 0,3 km (mit der Bezeichnung MDZ - Maschendrahtzaun, StMZ - Streckmetallzaun mit 2 Strichen auf 2 Pfahlreihen, ohne Bezeichnung - allgemeine Drahtsperre)



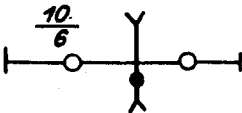
S-Rolle (dieses Zeichen kann in Verbindung mit den Zeichen für Drahtsperren auf 2 Pfahlreihen angewendet werden)



Kfz-Sperre (mit der Bezeichnung S - Stahl, B - Beton, H - Holz)



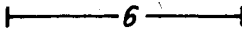
Gasse in der Drahtsperre Nr. 12, Breite 4 m



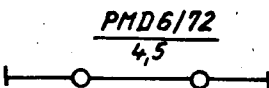
Gesicherte Gasse in der Minensperre Nr. 10, Breite 6 m



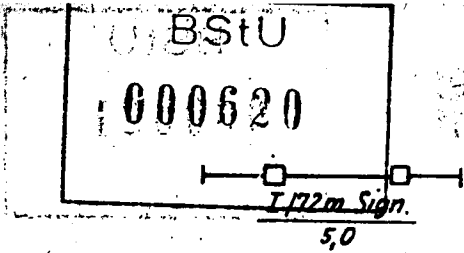
Kontrollstreifen mit Kfz-Sperrgraben, Breite 6 m (nicht voll ausgemalte Dreiecke - unbefestigter Kfz-Sperrgraben)



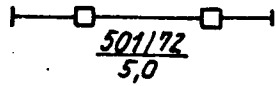
Kontrollstreifen ohne Kfz-Sperrgraben



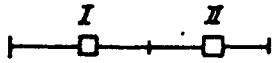
Minensperre (23 m) des Typs PMD 6, Baujahr 1972, Länge 4,5 km (andere Minensperren mit entsprechenden Bezeichnungen; ohne Bezeichnung - allgemeine Minensperre)



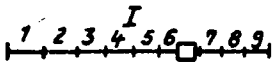
Grenzzaun I mit Signalteil (mit II - Grenzzaun II) Baujahr 1972, Länge 5 km



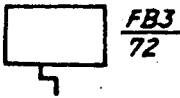
Grenzzaun I oder Grenzzaun II mit Sperranlage 501, Baujahr 1972, Länge 5 km



Begrenzung der Sperranlage 501 und der Zonen I und II



Begrenzung der Abschnitte einer Zone



Unterstand Typ FB 3, Baujahr 1972



Abrufanlage

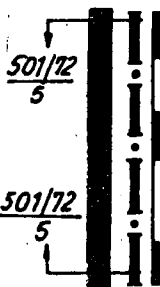


Warnampel



Ausgebauter Grenzabschnitt mit den Elementen

- Grenzzaun I, II oder Sperrmauer
- Kontrollstreifen,
- Kolonnenweg,
- Kfz-Sperre



Darstellung der Minensperre am ausgebauten Grenzabschnitt (auf Übersichtskarten)

Nachrichten



Funkstelle, fahrbar



Funkempfänger



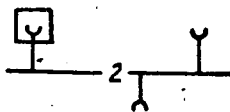
UKW-Funkstelle, tragbar



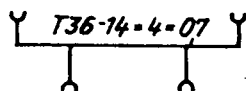
UKW-Funkstelle mit Leistungsverstärker



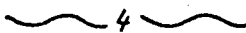
Nachrichtenzentrale  
(mit der Abkürzung HNZ-Hilfsnachrichtenzentrale)



Grenzmeldenetz mit Sprechstelle  
(mit Viereck - Festsprechstelle, Freileitung mit 2 Drähten; mit Buchstaben L - Luftkabel)



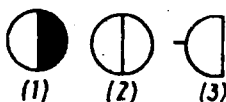
Grenzmeldenetz, erdverkabelt, mit Angabe des Kabeltyps, der Kapazität und des Aderdurchmessers



Feldkabelleitung (bei mehr als einer Doppelader ist die Anzahl auf der Leitung anzugeben)

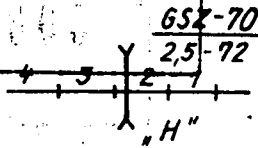


Örtliche Signalisationsmittel (Signalhorn und Rundumkennleuchte im Gelände)



Codierverbindungen senden (1); Codierverbindungen empfangen (2); SAS-Fernsprechverbindungen mit begrenzter Sicherheit (3)

BSU  
000622



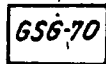
Tor im Signalzaun, gesichert mit Tor-  
schloß "HORN"



Gasse im Minenfeld oder Tor im Grenz-  
signal- oder Hinterlandsicherungszaun

Grenzsignalzaunelektronik

(Verwendung bei Nachrichtenschaltplänen)



Grenzsignalgerät-70



Sektorenblock des Grenzsignalgerätes



Oberführungsendverschluß



Elektrisch gezündete Signalzaunrakete



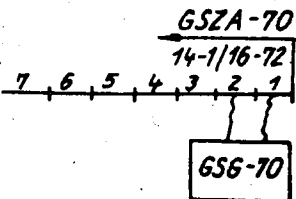
Signalhorn



Rundumkennleuchte

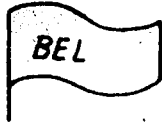


Scheinwerfer für Grenzsignalzaunelek-  
tronik



Grenzsignalzaunanlage-70, Länge 14 km,  
Grenzsignalzaunfelder 1 bis 16, Baujahr  
1972

BSU  
000623



Bezirkseinsatzleitung



Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei; mit den Bezeichnungen WBK (rot hinterlegt) - Wehrbezirkskommando, BVMfS (blau hinterlegt) - Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit, PdVP (grün hinterlegt) - Präsidium der Deutschen Volkspolizei



Kreiseinsatzleitung (grau hinterlegt); mit den Bezeichnungen WKK (rot hinterlegt) - Wehrkreiskommando, KDMfS (orange hinterlegt) - Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit, VPKA (grün hinterlegt) - Volkspolizeikreisamt, VPI (grün hinterlegt) - Volkspolizeiinspektion, BSA (grün hinterlegt) - Betriebsschutzamt



Grenzzollamt



1. Volkspolizeibereitschaft (mit der Bezeichnung VPR - Volkspolizeirevier)



II. Kampfgruppenbataillon (m) des Bezirkes



Kampfgruppenhundertschaft (m) des Bezirkes (grau hinterlegt - des Kreises)

BStU

000624



1/12

Abschnittsbevollmächtigter der Volkspolizei mit einer Gruppe von 12 freiwilligen Helfern der Volkspolizei (mit der Bezeichnung GrP - Gruppenposten der Volkspolizei)



Einsatzgruppe der Volkspolizei (mit der Bezeichnung ASG - Aufklärungs- und Suchgruppe, AG - Aufklärungsgruppe, LG - Liquidierungsgruppe, FeG - Festnahme-gruppe)



$\frac{4}{10}$

Kontrollpunkt der Volkspolizei (im Zähler - normale Besetzung, im Nenner - verstärkte Besetzung, mit der Bezeichnung z - zeitweilig besetzt)



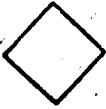
Volkseigenes Gut (mit der Bezeichnung LPG - Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft)



Volkseigener Betrieb

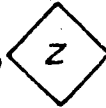


Feindliche Handlungen



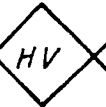
Provokationen allg. u. a. feindl. Handlungen (mit der Bezeichnung T - Terror, D - Diversion)

300  
14.30, 16.09



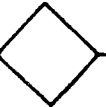
Einweisung von Zivilpersonen (mit der Bezeichnung M - Einweisung von Militärpersonen; mit der der Nationalität entsprechenden Farbe hinterlegen)

250  
12.00, 20.07



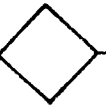
Hetzveranstaltung (mit der Bezeichnung LSE - Lautsprehereinsatz, HL - Anbringen von Hetzlosungen, FiA - Filmaufnahmen, ESW - Einsatz von Scheinwerfern, IRA - Infrarotaufklärung)

2267  
13.30, 21.08



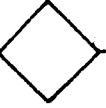
Versuchte Kontaktaufnahme

5 BGS  
17.15, 28.07



Kontaktaufnahme

3 BGS  
17.15, 28.07



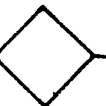
Beschießen des Hoheitsgebietes der DDR oder der Grenzposten

4 Ziv. Pers.  
11.45, 13.10



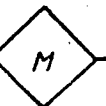
Zerstörung oder Beschädigung der Grenzmarkierung (mit der Bezeichnung GSIA - der Grenzsicherungsanlagen)

4 BGS  
18.00, 27.09



Eindringen auf das Hoheitsgebiet der DDR

1  
10.26, 13.09



Luftraumverletzung durch Motorflugzeuge (mit der Bezeichnung HS - durch Hubschrauber, S - durch Segelflugzeuge)

7Ra  
05.25,02.08



Abschußbase für Hetzschriften mittels Raketen (im Zähler Anzahl der Abschüsse, mit der Bezeichnung Ba - Ballon)

300  
08.40,12.11



Fund von Hetzschriften

1  
23.20,25.07



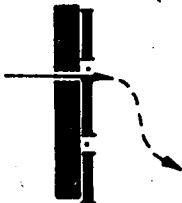
Festnahme eines Grenzverletzers mit Marschweg

1  
04.50,10.08



Toter

1  
03.36,01.08



Grenzdurchbruch in die DDR mit vermutlichem Marschweg (Pfeil gibt Richtung des Grenzdurchbruches an)

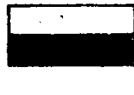
3  
U

Unterschupfmöglichkeit für Grenzverletzer (Zahl - Nummer des Unterschupfes im Abschnitt des Grenzbataillons oder der Grenzkompanie)

Bundesgrenzschutz



BGS-Kommando Süd (Küste - blau hinterlegt, Nord - gelb hinterlegt, Mitte - rot hinterlegt)



Grenzschutzgruppe Süd



II. Grenzschutzabteilung des BGS  
(mit der Bezeichnung A - Ausbildung,  
T - Technik)

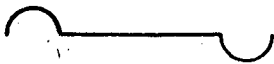


Hundertschaft (mit einem Querstrich -  
Zug, ohne Querstrich - Gruppe; mit der  
Bezeichnung A - Ausbildung, T - Technik)

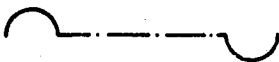


Posten (Ziffer bedeutet Anzahl der BGS-  
Angehörigen)

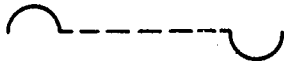
Trennungslinien des BGS



Zwischen BGS-Kommandos

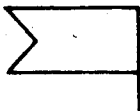


Zwischen Grenzschutzgruppen

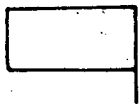


Zwischen BGS-Abteilungen

Grenzzolldienst



Oberfinanzdirektion



Hauptzollamt



Zollkommissariat

BStU  
000628



Grenzaufsichtsstelle



Postierungspunkt mit Kennzeichnung

Bayrische Grenzpolizei



Grenzpolizeiinspektion

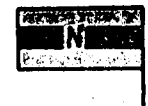


Grenzpolizeistation

Westberliner Polizei



Präsidium



Polizeidirektion (mit der Bezeichnung  
N - Nord, W - West, S - Süd, C - City,  
SW - Südwest)



Einsatzabteilung der Polizeidirektion

101

Führungsstelle des Abschnittes mit Nummerierung (mit der Bezeichnung WA - Wasserabschnitt, RS - Reiterstaffel)

1

Kontaktbereich

BSU  
000629

Hubschrauberlande- und -startplatz

1. In der Nähe der Kaserne der Grenzkompagnie ist ein Hubschrauberlande- und -startplatz einzurichten.
2. Der Hubschrauberlande- und -startplatz muß einen festen Untergrund besitzen und ist im Sommer, wenn notwendig, zu besprengen und im Winter vom Schnee zu räumen oder zu walzen.
3. Der Hubschrauberlande- und -startplatz ist nur auf besondere Weisung zu markieren.
4. Jede Landung und jeder Start ist sofort an den Diensthabenden im Meldepunkt des Grenzbataillons zu melden.
5. Die Fläche muß eben und tragfähig sein. Die Längsneigung darf 9% und die Querneigung 5% nicht übersteigen. Die Höhe der Bewachung kann maximal 0,25 m betragen.

	<u>Tag</u>	<u>Nacht</u>
Ausmaße der Lande- und Startfläche	50 m x 60 m	50 m x 60 m
Hindernisfreiheit im Lande- und Startsektor	1 : 2	1 : 5
Zulässige Hindernishöhe seitlich der Lande- und Startfläche	1,5 m im Streifen von 0 bis 10 m und 1,5 bis 20 m im Streifen von 10 bis 20 m	1 m im Streifen von 0 bis 10 m und 1 bis 2 m im Streifen von 10 bis 20 m

Anmerkung:

Der Anflug von Hubschrauberlande- und -startplätzen mit diesen Ausmaßen ist bei Nacht nur dann gestattet, wenn ein Bodenscheinwerfer eingesetzt wird (Bild 1). Für Flüge ohne Bodenscheinwerfer betragen die Ausmaße mindestens 200 m x 200 m.

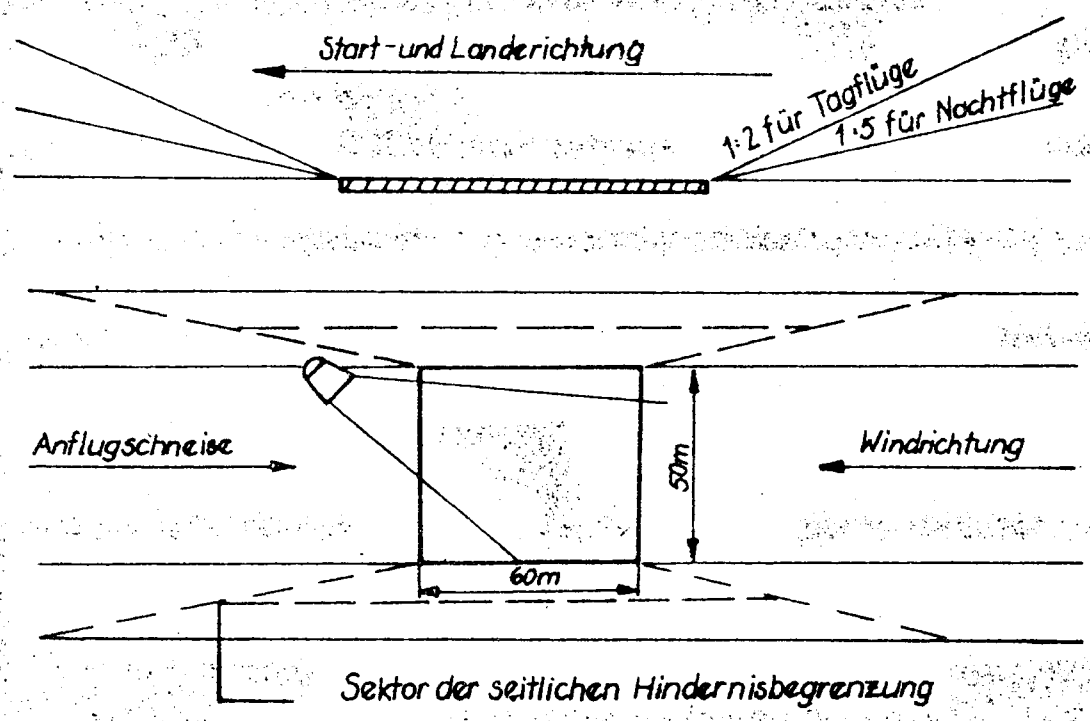


Bild 1 Hubschrauberlande- und -startplatz mit Einsatz eines Bodenscheinwerfers

6. Für Landungen am Tage ist in der Mitte des Hubschrauberlande- und -startplatzes ein Quadrat von 10 m x 10 m mit vier weißen Fahnen abzustecken. Die Windrichtung ist mit einer zusätzlichen Fahne zwischen den Eckfahnen kenntlich zu machen (Bild 2).

BSU  
000632

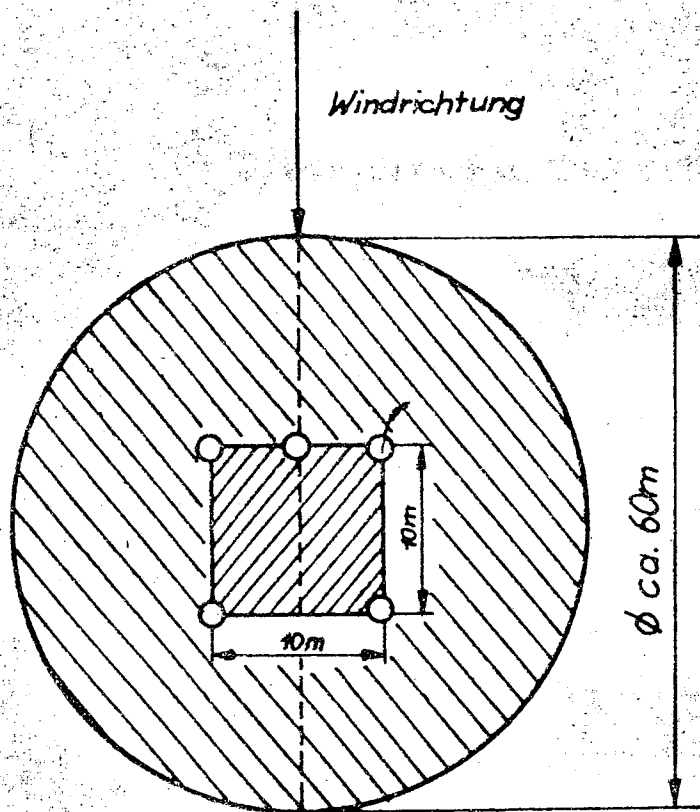
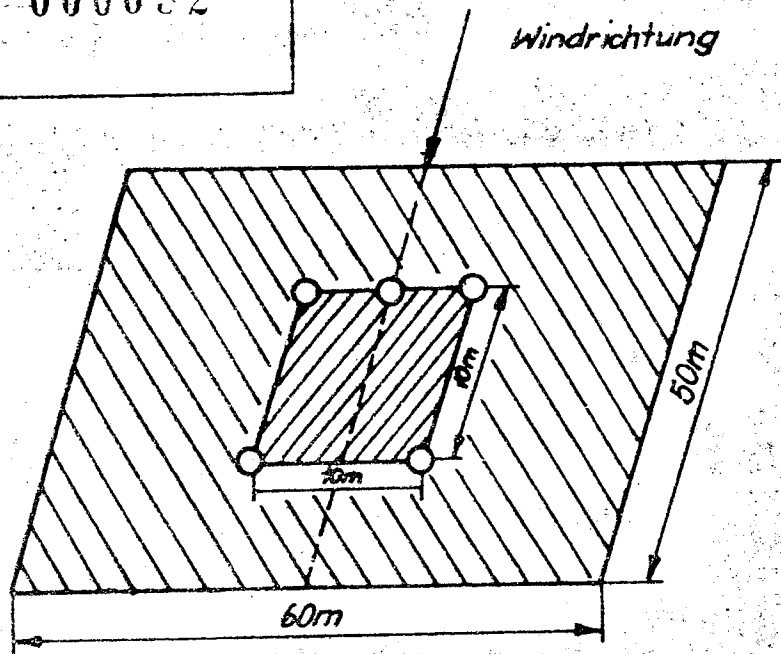
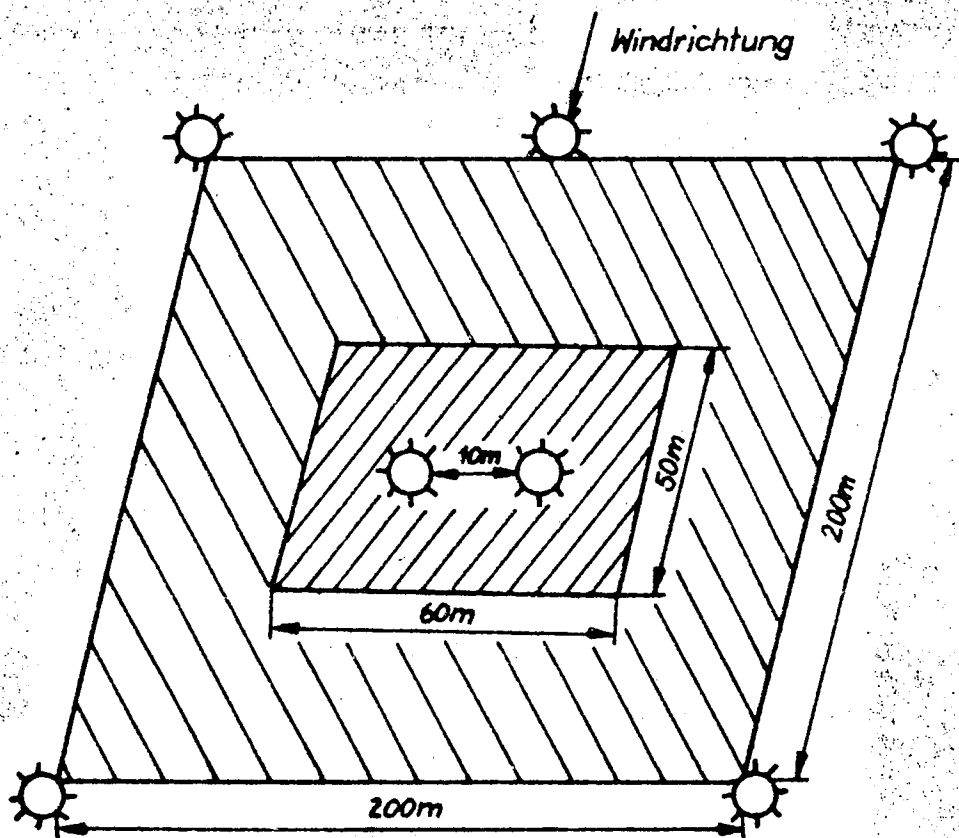


Bild 2 Markierung der Mitte des Hubschrauberlande- und -startplatzes



7. Für Landungen bei Nacht sind

- a) in der Mitte des Hubschrauberlande- und -startplatzes ein Quadrat von 10 m x 10 m mit vier weißen oder gelben Leuchten zu kennzeichnen,
- b) bei Verwendung eines Bodenscheinwerfers die gesamte Lande- und Startfläche auszuleuchten (der Bodenscheinwerfer ist mindestens 50 m zurück und 15 m nach links, gemessen vom Aufsetzpunkt in Landerichtung, aufzustellen),
- c) ohne Verwendung eines Bodenscheinwerfers (Bild 3)
  - die Eckpunkte des Hubschrauberlande- und -startplatzes mit je einer weißen oder gelben Leuchte zu kennzeichnen,
  - die Start- und Landerichtung durch eine zusätzliche Leuchte zwischen den Eckpunkten (in Landerichtung) zu kennzeichnen,
  - der Aufsetzpunkt im Zentrum mit zwei weißen Leuchten quer zur Landerichtung (Zwischenraum 10 m) zu kennzeichnen.



**Bild 3** Markierung des Hubschrauberlande- und -startplatzes bei Nacht ohne Verwendung eines Bodenscheinwerfers

Freiwillige Helfer der Grenztruppen

1. Die Auswahl, der Nachweis, die Ausbildung und der Einsatz der freiwilligen Helfer der Grenztruppen (nachfolgend freiwillige Helfer) erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. März 1964, veröffentlicht im Gesetzblatt Teil II Nr. 30 vom 08. April 1964 Seite 241.

2.(1) Als freiwillige Helfer sind klassenbewußte männliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik im Alter vom 18. bis 65. Lebensjahr zu gewinnen, die

- a) im Grenzgebiet wohnen,
- b) außerhalb des Grenzgebietes wohnen und ständig im Grenzgebiet arbeiten oder
- c) in Ortschaften in der Nähe des Grenzgebietes wohnen und zur Erfüllung von Aufgaben am Rande des Grenzgebietes eingesetzt werden können.

(2) Zu gewinnen sind insbesondere

- a) in Ehren entlassene Reservisten der Grenztruppen, der NVA und anderer bewaffneter Organe,
- b) Mitglieder von Produktionsgenossenschaften, Kooperationsgemeinschaften, Kraftfahrer öffentlicher Verkehrsbetriebe, Mitarbeiter der Deutschen Post oder der Deutschen Reichsbahn, Forst- und Straßenarbeiter, Lehrkräfte an Schulen, Verkaufs- und Gaststättenpersonal sowie Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit die Möglichkeit haben, Aufgaben im Rahmen der Einsatzmöglichkeiten der freiwilligen Helfer zu erfüllen.

(3) Die Auswahl der Bürger zur Gewinnung als freiwillige Helfer ist mit den Kräften des Zusammenwirkens zu beraten.

(4) Als freiwillige Helfer sind nicht zu gewinnen:

- a) Partei- und Staatsfunktionäre,
- b) freiwillige Helfer der Volkspolizei, Angehörige der freiwilligen Feuerwehr und Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse,
- c) Bürger, die Verwandte 1. Grades in der BRD oder WESTBERLIN haben,

d) Bürger, die Verwandte 2. Grades in der BRD oder WESTBERLIN haben, die im Staatsapparat, in der Bundeswehr, im Bundesgrenzschutz, in der Polizei und im Zollgrenzdienst oder bei Dienststellen der Besatzungsmächte tätig sind.

(5) Freiwillige Helfer haben sich schriftlich zur Unterstützung der Grenztruppen zu verpflichten.

(6) Die Personalkarten für freiwillige Helfer (Vordruck NVA 18211) sind dem Regimentskommandeur vorzulegen.

3.(1) Die Bestätigung als freiwilliger Helfer erfolgt auf der Personalkarte vom Regimentskommandeur oder Leiter des Grenzunterabschnittes. Die Personalkarte ist vom Oberoffizier Org./Auffüllung oder Leiter des Grenzunterabschnittes zu führen, nachzuweisen und wie Personaldokumente zu lagern.

(2) Die freiwilligen Helfer sind im Grenzdienstbuch der Grenzkompanie (Einsatz der Kräfte und Mittel zur Grenzsicherung, letzte Seite) namentlich nachzuweisen. Im Grenzbataillon und Grenzunterabschnitt sind sie im Befehlsbuch nachzuweisen.

(3) Die Ausweise zur Legitimation (Vordruck NVA 36607) sind in feierlicher Form an die freiwilligen Helfer zu übergeben.

4.(1) Die freiwilligen Helfer sind zu Zügen und Gruppen zu formieren. Als Zug- und Gruppenführer sowie deren Stellvertreter sind die politisch und militärisch befähigsten freiwilligen Helfer einzusetzen.

(2) Zur Übermittlung von Meldungen und zur Herstellung der Einsatzbereitschaft der freiwilligen Helfer ist ein Melde- und Benachrichtigungssystem festzulegen.

5.(1) Zur Durchführung der Ausbildung sind Offiziere und Unteroffiziere des Stabes des Grenzbataillons oder der Grenzkompanien einzusetzen. Die freiwilligen Helfer sind politisch zu qualifizieren und militärisch zu befähigen, Aufgaben zur Grenzsicherung zu erfüllen. Sie sind in der Handhabung der Schußwaffe auszubilden.

(2) Die freiwilligen Helfer sind nur auf Befehl des Stellvertreters des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Grenztruppen zur Erfüllung von Aufgaben im Grenzdienst zu bewaffnen.

(3) Die freiwilligen Helfer, die in der Landwirtschaft tätig sind, sind vorwiegend im Winterhalbjahr auszubilden.

6.(1) Der Kompaniechef ist verantwortlich für

- a) die Gewinnung von freiwilligen Helfern,
- b) die Organisation, Durchführung und den Nachweis der Ausbildung,
- c) die halbjährliche aktenkundige Belehrung über Wachsamkeit und Geheimhaltung, einschließlich Schweigepflicht,
- d) den Einsatz zum Grenzdienst und die ständige Arbeit mit den freiwilligen Helfern.

(2) In der Regiments- und Bataillonssicherung befiehlt der Regiments- oder Bataillonssicherer den Kompaniechefs die Aufgaben der freiwilligen Helfer, die sie zur Unterstützung der Grenzsicherung zu erfüllen haben.

7.(1) Die freiwilligen Helfer können selbständig oder im Bestand der Grenzposten eingesetzt werden. Eine Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit zur Erfüllung von Aufgaben im Grenzdienst ist nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters gestattet.

(2) Die freiwilligen Helfer können eingesetzt werden zur

- a) Feststellung verdächtiger Personen im Grenzgebiet,
- b) Erfüllung von Beobachtungs- und Überwachungsaufgaben,
- c) Kontrolle von Personen und Transportmitteln an den Zugängen zum Schutzstreifen,
- d) Sicherung von Objekten,
- e) Beseitigung von Katastrophenschäden,
- f) Teilnahme an Fahndungsmaßnahmen,
- g) Beschaffung von Informationen und Hinweisen im Interesse der Grenzsicherung.

(3) Beobachtungs- und Überwachungsaufgaben sind vorwiegend am Arbeitsplatz und im Wohnort durchzuführen, wobei die Aufgaben für einen längeren Zeitraum gestellt werden können.

(4) Auf Befehl des Regimentskommandeurs können freiwillige Helfer bei besonderen Lagen zeitweilig in den Dienstablauf der Grenzkompanien einbezogen werden.

8. Während des Einsatzes zum Grenzdienst ist am linken Oberarm der Dienstbekleidung eine grüne Armbinde mit dem aufgedruckten Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und der Aufschrift "Freiwilliger Helfer der Grenztruppen" zu tragen.

9. Zur Ausübung ihres Dienstes und zur Ausbildung können Kfz der Grenztruppen eingesetzt werden.

10. Mit Zustimmung des Kompaniechefs ist es gestattet, Privathunde zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben einzusetzen. Die freiwilligen Helfer sind über den Einsatz ihres Hundes schriftlich zu belehren. Eine Unterbringung von Privathunden in Zwingeranlagen der Grenztruppen ist nicht statthaft.

11.(1) Die freiwilligen Helfer sind berechtigt und verpflichtet, außerhalb der festgelegten Dienstzeit selbständig tätig zu werden, wenn der begründete Verdacht einer Grenzverletzung oder Verletzung der Grenzordnung besteht.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgabe sind die freiwilligen Helfer befugt, selbständig Personalien festzustellen und Personen der nächsten Dienststelle der Grenztruppen zuzuführen oder an Angehörige der Grenztruppen bzw. der Volkspolizei zu übergeben, wenn eine Grenzverletzung festgestellt wurde, diese begründet vermutet wird oder die kontrollierte Person sich nicht ausweisen kann bzw. keine gültigen Dokumente für das Betreten oder Befahren des Grenzgebietes besitzt.

(3) Werden die freiwilligen Helfer selbständig tätig, haben sie sich mit dem Ausweis zur Legitimation auszuweisen.

12.(1) Die Entpflichtung eines freiwilligen Helfers ist dem Regimentskommandeur vorzulegen, wenn

- a) persönliche, berufliche oder gesundheitliche Gründe den Einsatz nicht mehr ermöglichen,
- b) eine Verletzung der Wachsamkeit und Geheimhaltung, einschließlich der Schweigepflicht, ein Verstoß gegen die sozialistische Gesetzlichkeit oder eine das Ansehen der Grenztruppen schädigende Verfehlung des freiwilligen Helfers vorliegt.

(2) Bei Entpflichtung oder Todesfall sind der Ausweis zur Legitimation, die Armbinde, die Dienstbekleidung und die Ausrüstung einzuziehen.

BStU

000638

Anhang 2

Verfahrensweise bei mündlichen Protesten

1. Die Kommandeure der Grenzregimenter haben das Recht, mit Genehmigung des Kommandeurs des Grenzkommandos bei Mißachtung des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik, bei Grenzprovokationen und bei Beschädigungen von Grenzmarkierungen an Ort und Stelle gegenüber gleichgestellten Offizieren der Grenzüberwachungsorgane der BRD und WESTBERLINS durch dazu festgelegte Offiziere mündlich Protest zu erheben.

2.(1) Der mündliche Protest hat zum Inhalt:

- a) die Anrede mit Herr und Dienstgrad,
- b) kurze Schilderung des Tatbestandes
- c) den Hinweis auf Verstöße gegen zwischenstaatliche Vereinbarungen oder das geltende Völkerrecht
- d) folgenden Wortlaut:

"Gegen derartige Verletzungen der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik erhebe ich Protest. Ich fordere Sie auf, Maßnahmen zur Verhinderung solcher Handlungen einzuleiten. Haben Sie den Protest verstanden?"

- (2) Die erhobenen Proteste sind zu dokumentieren und dem Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen zu melden.